

UVZ-Nr. V 711 /2024  
vom 30.04.2024  
Dr. V

## HAUPTVERSAMMLUNG EINER AKTIENGESELLSCHAFT

Heute, den dreißigsten April  
zweitausendvierundzwanzig

**30.04.2024**

nahm ich,

**Dr. Oliver Vossius**  
**Notar in München**

mit den Amtsräumen Theatinerstr. 8/III, 80333 München, im

Haus der Bayerischen Wirtschaft  
Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

die auf den heutigen Tag einberufene Hauptversammlung der Aktionäre der

**ATOSS Software AG**  
**mit dem Sitz in München,**  
**Amtsgericht München, HRB 124084,**  
**Anschrift: Rosenheimer Straße 141h, 81671 München**

auf.

Über den Verlauf dieser Hauptversammlung errichtete ich die folgende

**Niederschrift:**

An der Hauptversammlung nahmen teil:

1. Von den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft:

**Pritim Kumar Krishnamoorthy,  
Christof Leiber,  
Andreas Obereder.**

2. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft:

**Moritz Zimmermann (Vorsitzender).  
Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau (stellv. Vorsitzender),  
Klaus Bauer,  
Herr Jörn Nikolay.**

3. die Aktionäre und die Aktionärsvertreter

die in dem dieser Niederschrift als

#### **Anlage 1**

beigefügten Teilnehmerverzeichnis im Einzelnen aufgeführt sind.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, **Moritz Zimmermann**, eröffnete die Versammlung um 11:01 Uhr, übernahm nach § 17 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft den Vorsitz und begrüßte die Anwesenden.

Vorab stellte der Vorsitzende fest:

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats seien vollständig anwesend. Herr Häußermann, dem er für sein Engagement dankte, habe das Unternehmen zum 31.03.2024 verlassen.

Die Einladung sei unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge im Bundesanzeiger vom 20.03.2024 veröffentlicht worden. Außerdem habe die Gesellschaft eine europäische Verbreitung der Einberufung im Sinne des § 121 Abs. 4a AktG vorgenommen.

Ein Belegexemplar des Bundesanzeigers lag mir vor, konnte bei mir eingesehen werden und ist dieser Niederschrift als

#### **Anlage 2**

beigefügt.

Der Herr Vorsitzende stellte fest, dass somit die Hauptversammlung form- und fristgerecht einberufen sei.

Über die Intermediäre bzw. die Gesellschaft selbst seien die Aktionäre fristgerecht benachrichtigt worden.

Wahlvorschläge, Gegenanträge oder Verlangen nach §§ 122 Abs. 2, 126, 127 AktG seien der Gesellschaft nicht zugegangen.

Es hätten der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023, der Geschäftsbericht und der Bericht des Vorstands mit den erläuternden Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB, der Gewinnverwendungsvorschlag, der Bericht des Aufsichtsrats je für das Geschäftsjahr 2023, der Vergütungsbericht 2023 und der Umwandlungsplan samt dem Entwurf des Formwechselbeschlusses, der Satzung, der Vereinbarung mit den Arbeitnehmern und der Umwandlungsbericht des Vorstands, die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen nach Art. 37 SE-VO, die festgestellten Jahresabschlüsse samt Lageberichten für die Geschäftsjahre 2021 und 2022, der Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts und der Inhalt der Einberufung ab Einberufung der Versammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>) zur Einsicht der Aktionäre bereitgestanden und stünden dies auch weiterhin.

Auf der Internetseite der Gesellschaft seien zusätzlich auch die Informationen nach § 124a AktG verfügbar gewesen.

Die Unterlagen lägen auch zur Einsichtnahme in der Hauptversammlung aus und könnten am Aktionärsempfang eingesehen werden. Print-Exemplare lägen dort ebenfalls bereit.

Der Vorsitzende teilte mit, dass eine vollständige Verlesung der bekannt gemachten Tagesordnung samt Beschlussvorschlägen wegen deren Umfangs nicht vorgehen sei. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende schlug vor, die Tagesordnung in der veröffentlichten Reihenfolge abzuwickeln und aus Vereinfachungsgründen die Tagesordnungspunkte gemeinsam in einer Generaldebatte zu diskutieren. Er bat aus diesem Grund, alle Wortbeiträge zur Tagesordnung im Rahmen der Generaldebatte vorzutragen, damit im Anschluss die Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 12 nacheinander durchgeführt werden könnten.

Als Form der Abstimmung bestimmte der Vorsitzende, dass über die Beschlussvorschläge in der Hauptversammlung mit Hilfe von abzugebenden Stimmbögen und computerunterstützter Auswertung abgestimmt werden soll.

Die Abstimmungen erfolgten im Subtraktionsverfahren, das heißt:

Es würden nur die NEIN-Stimmen und die erklärten Stimmenthaltungen gezählt. Anschließend würden zunächst von der durch die Ein- und Ausgangskontrolle ermittelten Präsenz der anwesenden und vertretenen Stimmen die Anzahl der abgegebenen Stimmenthaltungen abgezogen. Hieraus ergäben sich die Anzahl des durch gültige Stimmen vertretenen Grundkapitals. Hiervon würden in einem zweiten Schritt die abgegebenen NEIN-Stimmen abgezogen. Hieraus ergäben sich die JA-Stimmen.

Die Stimmen der Aktionäre, die weder mit Nein stimmen noch sich der Stimme enthielten, würden als Ja-Stimmen gewertet.

Wenn ein Aktionär gegen einen Beschluss stimmen oder sich enthalten wolle, möge er bei der Abstimmung den mit „NEIN“ bzw. „ENTHALTUNG“ beschrifteten Stimmabschnitt mit der dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zugeordneten Nummer in die bereit gestellten Urnen (Stimmboxen) werfen. Stimmabschnitte hätten die Teilnehmer an der Einlasskontrolle erhalten. Die relevante Nummer des Stimmabschnitts werde der Vorsitzende rechtzeitig bekannt geben.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass NEIN-Stimmen und Enthaltungen nur in diesem Saal festgestellt würden und dass Teilnehmer, die in ihrer Abwesenheit mit NEIN stimmen oder sich der Stimme enthalten wollten, einer anwesenden Person Vollmacht erteilen müssten. Wer keinen Stimmabschnitt abgebe, dessen Stimme werde auch dann als JA-Stimme gewertet, wenn er sich bei der Abstimmung zwar innerhalb des Präsenzbereichs, aber nicht in diesem Saal befinde.

Einzelheiten würde der Vorsitzende vor Beginn der Abstimmung noch erläutern. Jede Aktie gewähre eine Stimme (§ 16 Abs. 1 der Satzung).

Das Teilnehmerverzeichnis befinde sich noch in Arbeit. Es würde beim Notar und (in Kopie) am Aktionärsempfang ausgelegt. Präsenzveränderungen zwischen den Abstimmungen würden in Nachträgen erfasst und entsprechend bekannt gegeben.

Präsenzbereich sei dieser Saal und der Vorraum ab der Einlasskontrolle nach dem Empfang des Hauses der Bayerischen Wirtschaft einschließlich der sanitären Anlagen. Die Hauptversammlung werde über Lautsprecher in die Nebenräume übertragen.

Der Vorsitzende bat weiterhin darum, dass Aktionäre, die die Versammlung vorzeitig verlassen, sich an der Ausgangskontrolle zu melden. Sie könnten sich mit der Zahl der von ihnen vertretenen Aktien abmelden oder einem anderen Teilnehmer Vollmacht zu ihrer Vertretung erteilen, was der Ausgangskontrolle aber jeweils angezeigt werden müsse, damit das Teilnehmerverzeichnis berichtigt werden könne. Diese Aktionäre hätten auch die Möglichkeit den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern, Frau Hollnberger und Herrn Groeger an der Ausgangskontrolle eine Vollmacht zu ihrer Vertretung zu erteilen. Beide seien Mitarbeiter der Gesellschaft. Wer also eine Vollmacht zu seiner Vertretung erteilen wolle, wende sich bitte an die Damen und Herren an der Ausgangskontrolle. Dort werde alles Notwendige veranlasst, damit das Stimmrecht entsprechend den Weisungen des Vollmachtgebers ausgeübt werde.

Die Erteilung einer Vollmacht sei in jedem Fall dem Aktionärsempfang anzuzeigen, damit das Teilnehmerverzeichnis entsprechend angepasst werden könne.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nur bis zum Beginn des Abstimmungsvorgangs bevollmächtigt werden könnten.

Der Vorsitzende bat die Aktionäre, die sich in der Hauptversammlung äußern wollten, ein Wortmeldeformular auszufüllen. Dieses Wortmeldeformular läge am Aktionärsempfang aus. Der Vorsitzende bat die Aktionäre das Formular entsprechend auszufüllen und dieses wieder dort abzugeben. Die Aktionäre würden dann entsprechend aufgerufen.

Die Aktionäre wurden gebeten, zu Beginn ihres Wortbeitrags ihren Namen und gegebenenfalls die Organisation, für die sie sprechen, sowie die Nummer ihres Stimmkartenbogens bekannt zu geben. Er bat darum, sich kurz zu fassen. Eine Redezeitbeschränkung erfolge derzeit nicht, sei aber vorbehalten. Er bat darum, sich bei Wortmeldungen des Mikrophons vorne am Rednerpult zu bedienen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass Audio- oder Videoaufzeichnungen durch Teilnehmer dieser Versammlung nicht gestattet wären. Seitens der Gesellschaft würden Fotos gefertigt, insbesondere die Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden aufgezeichnet.

Sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen seitens der Teilnehmer seien jedoch nicht gestattet.

Der Vorsitzende bat weiterhin, Mobiltelefone auszuschalten.

Soweit Aktionäre Eintrittskarten noch nicht in Stimmbögen umgetauscht hätten, seien sie gebeten, dies jetzt nachzuholen.

Sodann gab der Vorsitzende die zu erledigende Tagesordnung wie folgt bekannt und rief diese auf:

**Tagesordnungspunkt 1**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ATOSS Software AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023, der Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2023, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a sowie 315a HGB.**

**Tagesordnungspunkt 2**

**Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.**

**Tagesordnungspunkt 3**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023.**

**Tagesordnungspunkt 4**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.**

**Tagesordnungspunkt 5**

**Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024.**

**Tagesordnungspunkt 6**

**Beschlussfassung über die Wahlen zum Aufsichtsrat.**

**Tagesordnungspunkt 7**

**Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023.**

**Tagesordnungspunkt 8**

**Beschlussfassung über die formwechselnde Umwandlung der ATOSS Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE).**

**Tagesordnungspunkt 9**

**Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien und entsprechende Satzungsänderungen.**

**Tagesordnungspunkt 10**

**Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, die Schaffung neuen Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechenden Satzungsänderungen.**

**Tagesordnungspunkt 11**

**Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024.**

**Tagesordnungspunkt 12**

**Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE.**

Eine Beschlussfassung sei nur zu den Punkten 2-12 vorgesehen.

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:

**Tagesordnungspunkt 1.**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ATOSS Software AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023, der Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2023, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a sowie 315a HGB.**

Für den Vorstand berichteten Herr Leiber, Herr Krishnamoorthy und sodann Herr Obereder über die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Gesellschaft, erläuterten den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 und gaben einen Überblick über die Entwicklungen im neuen Geschäftsjahr. Insbesondere wurde der beabsichtigte Formwechsel in die SE, der Aktiensplitt und das neu genehmigte Kapital erläutert.

Nach Abschluss dieser Vorträge dankte der Herr Vorsitzende dem Vorstand.

Nunmehr gab der Herr Vorsitzende die im jetzigen Zeitpunkt bestehende Präsenz aus dem aktuellen Teilnehmerverzeichnis bekannt:

**„Auf dieser Hauptversammlung ist ein Grundkapital von nominal € 6.225.055,00 mit ebenso vielen Aktien=Stimmen vertreten, das sind 78,27 % des Grundkapitals von € 7.953.136,00.“**

Es lag während der Versammlung am Aktionärsempfang zur Einsicht aus.

Der Herr Vorsitzende erläuterte sodann die Tätigkeit und den Bericht des Aufsichtsrats, wobei er auf den ausliegenden schriftlichen Bericht verwies, der als Teil des Geschäftsberichts (S. 120 bis 127) abgedruckt ist. Dessen Verlesung wurde nicht gewünscht.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung führte der Vorsitzende folgendes aus:

Die Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats stellten sich der Versammlung vor.

Die Wahl werde als Einzelwahl durchgeführt. Herr Zimmermann werde für den Vorsitz des Aufsichtsrats kandidieren. Herr Nikolay werde als viertes Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt.

Sodann dankte der Vorsitzende dem Vorstand und allen Mitarbeitern der Gesellschaft für ihren Beitrag zum Unternehmenserfolg.

Nunmehr eröffnete der Vorsitzende die Aussprache und schlug den Versammlungsteilnehmern vor, sofern sie zu diesem Vortrag, zum Jahresabschluss und zu den weiteren Punkten der Tagesordnung Ausführungen machen oder Fragen stellen möchten, dies nunmehr zu tun. Die Zusammenfassung der Diskussion vereinfache den Ablauf der Hauptversammlung.

Es sprachen Herr Daniel Bauer (SdK), Herr Andreas Breijs (DSW) und Herr Eckhard Stauffenberg.

Der Vorstand beantwortete sodann die gestellten Fragen. Sodann meldeten sich Herr Dr. Wolfgang Zuber und Herr Franz Knam. Auch deren Fragen wurden beantwortet.

Der Herr Vorsitzende fragte sodann, ob alle Fragen beantwortet seien. Es meldete sich niemand. Daher stellte der Vorsitzende fest, dass mit dem letzten Beitrag zur Diskussion alle Wortmeldungen zur Tagesordnung erledigt waren. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Das Wort wurde nicht nochmals gewünscht.



Er erläuterte nochmals das Abstimmungsverfahren. Die Abstimmungen über alle TOP fänden in einem Vorgang statt. Er bat insbesondere die Aktionäre, die mit Nein stimmen oder sich enthalten wollten, ihren jeweils mit „NEIN“ bzw. mit „ENTHALTUNG“ beschrifteten Stimmabschnitt in die bereitgestellten Urnen zu werfen. Wer keinen Stimmabschnitt abgebe, stimme dem Beschlussvorschlag zu.

Er wies darauf hin, dass Gegenstimmen und Enthaltungen nur in diesem Saal erfasst würden und bat daher, in diesen Saal zu kommen, soweit eine Gegenstimme oder eine Enthaltung beabsichtigt sei.

In die Abstimmungen seien die Weisungen bereits einbezogen. Die Stimmrechtsvertreter würden im System die Freigabe der Weisungsstimmen erklären.

Vor Eintritt in die Abstimmung wies der Vorsitzende zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 darauf hin, dass sich die Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats mit ihren Aktien weder für sich noch für einen anderen noch durch einen anderen an der Abstimmung über ihre eigene Entlastung beteiligen dürften, § 136 Abs. 1 AktG.

Die vom Stimmrecht ausgeschlossenen Stimmen waren bereits im Vorfeld der Gesellschaft genannt worden.

Weiter wies der Vorsitzende auf die zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten erforderlichen Beschlussmehrheiten und auf den vollständigen Text der Beschlussvorschläge in der veröffentlichten Einladung hin.

Sodann gab der Vorsitzende bekannt, dass bei der Abstimmung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten der jeweils mit der gleichen Nummer beschriftete Stimmabschnitt zur Anwendung komme, also zu TOP 2 der Stimmabschnitt 2 usw. Bei den TOP 6 seien die Stimmabschnitte wie folgt zu verwenden:

Nr. 6a	Herr Moritz Zimmermann.
Nr. 6b	Herr Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau.
Nr. 6c	Herr Klaus Bauer.

Er bat weiterhin, zwecks Aufrechterhaltung der Präsenz den Präsenzbereich nicht mehr zu verlassen. Sodann wies er darauf hin, dass er jetzt die Ein- und Ausgangskontrolle schließen lasse. Wer einen oder mehrere Stimmabschnitte abgeben wolle, mache sich bei den Abstimmungshelfern durch Handzeichen bemerkbar.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Abstimmung über folgende Tagesordnungspunkte:

**Tagesordnungspunkt 2.  
Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.**

Der Vorsitzende verwies auf den bekannt gemachten Vorschlag,

*den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 in Höhe von Euro 40.953.560,05 wie folgt zu verwenden:*

- a) *Ausschüttung einer Dividende von Euro 3,37 je Stückaktie, d. h. in Höhe von insgesamt Euro 26.802.068,32*
- b) *Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von Euro 7.953.136,00*
- c) *Vortrag des verbleibenden Betrags auf neue Rechnung in Höhe von Euro 6.198.1355,73.*

Eine Verlesung des Beschlussvorschlags bzw. das Wort wurde nicht gewünscht.

Eine Veränderung des zur Abstimmung gestellten Vorschlags gegenüber dem in der Einberufung bekannt gemachten Vorschlag war nicht veranlasst.

Die Dividende ist am 6. Mai 2024 zur Auszahlung fällig.

**Tagesordnungspunkt 3.  
Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.**

Der Vorsitzende verwies auf folgenden bekannt gemachten Vorschlag:

*Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.*

Eine Verlesung des Beschlussvorschlags bzw. das Wort wurde nicht gewünscht.

**Tagesordnungspunkt 4.  
Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.**

Der Vorsitzende verwies auf den bekannt gemachten Vorschlag,

*den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.*

Eine Verlesung des Beschlussvorschlags bzw. das Wort wurde nicht gewünscht.

**Tagesordnungspunkt 5.**

**Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024.**

Der Vorsitzende verwies auf folgenden bekannt gemachten Vorschlag:

*Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt a. Main, Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.*

Eine Verlesung des Beschlussvorschlags bzw. das Wort wurde nicht gewünscht.

**Tagesordnungspunkt 6.**

**Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat.**

Der Vorsitzende gab den Vorschlag des Aufsichtsrats bekannt,

*mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:*

- a) *Herrn Moritz Zimmermann, wohnhaft in München, General Partner der 42CAP Manager GmbH,*
- b) *Herrn Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.,*
- c) *Herrn Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.*

**Tagesordnungspunkt 7.**

**Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023.**

Der Vorsitzende verwies auf folgenden bekannt gemachten Vorschlag:

*Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen.*

Der Vorsitzende wies auf den mit der Einberufung dieser Hauptversammlung bekannt gemachten Vergütungsbericht hin.

**Tagesordnungspunkt 8.**

**Beschlussfassung über die formwechselnde Umwandlung der ATOSS Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE).**

Der Vorsitzende verwies auf folgenden bekannt gemachten Vorschlag:

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:*

*Dem Umwandlungsplan vom 21.02.2024 über die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) wird zugestimmt.*

Der Vorsitzende wies auf den mit der Einberufung dieser Hauptversammlung bekannt gemachten Umwandlungsplan samt Satzung und ab Einberufung zugänglichen und auch hier ausliegenden Umwandlungsbericht nebst sonst in der Einberufung erwähnten Unterlagen sowie auf die erforderliche Beschlussmehrheit hin.

**Tagesordnungspunkt 9.**

**Beschlussfassung über Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien und entsprechende Satzungsänderungen.**

Der Vorsitzende verwies auf folgenden bekannt gemachten Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats:

*a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln*

*Das Grundkapital der Gesellschaft wird von Euro 7.953.136,00 um Euro 7.953.136,00 auf Euro 15.906.272,00 nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) erhöht. Die Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von 7.953.136 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 je Aktie durchgeführt. Die neuen Aktien werden an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis 1:1 ausgegeben, so dass auf je eine alte Aktie eine neu auszugebende Aktie entfällt. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtig.*

*Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Umwandlung der anderen Gewinnrücklagen in Höhe von Euro 7.953.136,00 in Grundkapital, die in dem unter Punkt 2 der Tagesordnung zu fassenden Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns als Zuführung in andere Gewinnrücklagen ausgewiesen sind. Dem Beschluss über*

die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der unter Punkt 2 der Tagesordnung zu fassende Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns als Zuführung zu anderen Gewinnrücklagen sowie der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt. Dieser geprüfte und festgestellte Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. – Zweigniederlassung München, versehen.

Der Vorstand wird – vorbehaltlich der Anweisung gemäß nachfolgendem Buchstaben e) – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

b) Änderung von § 4 Absatz (1) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software AG

§ 4 Absatz (1) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software AG wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses gemäß vorstehendem Buchstaben a) in das Handelsregister in Anpassung an die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die damit einhergehende Erhöhung des Grundkapitals geändert und erhält folgenden Wortlaut:

**„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt**

**Euro 15.906.272,00**

**und ist eingeteilt in 15.906.272 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“**

c) Änderung von § 4 Absatz (4) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software AG

§ 4 Absatz (4) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software AG wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses gemäß vorstehendem Buchstaben a) in das Handelsregister in Anpassung an die gesetzliche Folge aus § 218 Satz 1 AktG geändert und erhält folgenden Wortlaut:

**„Das Grundkapital ist um bis zu Euro 3.181.254,00 durch Ausgabe von bis zu 3.181.254 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital).“**

d) Geltung für die ATOSS Software SE

Der unter vorstehendem Buchstaben a) zu fassende Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung

*der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE in das Handelsregister auch für die ATOSS Software SE.*

*aa) Änderung von § 4 Absatz (1) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE*

*§ 4 Absatz (1) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses gemäß vorstehendem Buchstaben a) in das Handelsregister in Anpassung an die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die damit einhergehende Erhöhung des Grundkapitals geändert und erhält folgenden Wortlaut:*

***„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt***

***Euro 15.906.272,00***

***und ist eingeteilt in 15.906.272 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“***

*bb) Änderung von § 4 Absatz (5) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE*

*§ 4 Absatz (5) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses gemäß vorstehendem Buchstaben a) in das Handelsregister in Anpassung an die gesetzliche Folge aus § 218 Satz 1 AktG geändert und erhält folgenden Wortlaut:*

***„Das Grundkapital ist um bis zu Euro 3.181.254,00 durch Ausgabe von bis zu 3.181.254 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital).“***

*e) Anweisung*

*Der Vorstand wird angewiesen, bei der Anmeldung der unter vorstehenden Buchstaben a) bis d) beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und entsprechenden jeweiligen Satzungsänderungen zur Eintragung in das Handelsregister sicherzustellen, dass eine Eintragung der unter vorstehenden Buchstaben a) bis d) beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und entsprechenden jeweiligen Satzungsänderungen erst erfolgt, wenn zunächst die unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossene formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Anweisung gilt auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, soweit dieser an der Anmeldung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Eintragung in das Handelsregister mitzuwirken hat. Für den Fall, dass zu Punkt 8 der Tagesordnung kein Beschluss über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE gefasst wird oder die neue Rechtsform der SE endgültig nicht zur Eintragung in das Handelsregister kommt, gilt die Anweisung*

*nach vorstehenden Sätzen nicht; die Anmeldung der unter vorstehenden Buchstaben a) bis c) beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und entsprechenden Änderungen der Satzung der ATOSS Software AG zur Eintragung in das Handelsregister muss in diesen Fällen keine Voreintragung der neuen Rechtsform der SE sicherstellen.*

Auch hier wies der Vorsitzende auf die erforderliche Beschlussmehrheit hin.

**Tagesordnungspunkt 10.**

**Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechenden Satzungsänderungen.**

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat lautet:

- a) *Die von der Hauptversammlung am 30. April 2021 erteilte Ermächtigung des Vorstands, bis zum 29. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 1.590.627,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital), wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend geregelten neuen Genehmigten Kapitals und der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben, soweit sie im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht ausgenutzt worden ist.*
- b) *Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 29. April 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 3.181.254,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,*
  - i) *um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*

- ii) *wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;*
- iii) *wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;*
- iv) *soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;*
- v) *wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sol-*



*len, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;*

*und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet*

- *eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie*
- *neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.*

*Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.*

*Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.*

c) § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG (Grundkapital) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 29. April 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 3.181.254,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

(a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

(b) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;

(c) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- (d) *soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;*
- (e) *wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;*

*und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet*

- *eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie*
- *neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.*

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen*

*der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.*

*Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“*

*d) Die unter vorstehenden Buchstaben a) und b) zu fassenden Beschlüsse über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gelten nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE in das Handelsregister auch für die ATOSS Software SE.*

*§ 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE (Grundkapital) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:*

*„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 29. April 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 3.181.254,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,*

*(a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*

*(b) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;*

- (c) *wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;*
- (d) *soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;*
- (e) *wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;*

*und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet*

- *eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie*
- *neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.*

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.*

*Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen. “*

*e) Anweisung*

*Der Vorstand wird angewiesen, die unter vorstehenden Buchstaben a) und b) beschlossene Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie die entsprechende jeweilige Satzungsänderung zu vorstehendem Buchstaben c) bzw. d) erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Euro 15.906.272,00 beschlossen hat und diese Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist. Die Anweisung gilt auch für den Vorstand der ATOSS Software SE.*

Der Vorsitzende wies auf die erforderliche Beschlussmehrheit und den mit der Einladung bekanntgemachten sowie in dieser Versammlung ausliegenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts hin.

**Tagesordnungspunkt 11.**

**Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024.**

Der Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats geht dahin,

*die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. – Zweigniederlassung München, zum Prüfer des gegebenenfalls zu erstellenden Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.*

*Die Wahl erfolgt mit Wirkung auf das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz die ATOSS Software AG verpflichtet ist, für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht und/oder Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erstellen und extern prüfen zu lassen und die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und/oder Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 einer Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegt.*

**Tagesordnungspunkt 12.**

**Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE.**

Der Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats geht dahin,

*die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. – Zweigniederlassung München, zum Prüfer des gegebenenfalls zu erstellenden Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE zu wählen. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE in das Handelsregister eingetragen wird.*

*Die Wahl erfolgt mit Wirkung auf das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz die ATOSS Software SE verpflichtet ist, für das erste Geschäftsjahr*

*der ATOSS Software SE einen Nachhaltigkeitsbericht und/oder Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erstellen und extern prüfen zu lassen und die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und/oder Konzernnachhaltigkeitsberichts für erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE einer Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegt.*

Es wurde in einem Sammelvorgang abgestimmt. Der Vorsitzende überzeugte sich, dass jeder Aktionär Gelegenheit gehabt hätte, seine Stimme abzugeben, schloss sodann die Abstimmung und bat, das Ergebnis zu ermitteln. Hierzu unterbrach er die Versammlung.

Nach Vorliegen der Abstimmungsergebnisse setzte der Vorsitzende die Versammlung wieder fort.

Er gab zuerst die zur Abstimmung vorhandene Präsenz wie folgt bekannt:

**„Auf dieser Hauptversammlung ist ein Grundkapital von nominal € 6.225.175,00 mit ebenso vielen Stimmen, das sind 78,27 % des stimmberechtigten Grundkapitals von € 7.953.136,00 vertreten.“**

Sodann gab er die Ergebnisse der Abstimmung bekannt. Diese lauten:

TOP	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ja-Stimmen	%-Ja-Stimmen	Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden
2	0	250	6.224.925	100,00	6.224.925
3	253.972	16.238	3.569.022	93,36	3.822.994
4	269.941	25.399	5.929.835	95,65	6.199.776
5	258.111	955	5.966.109	95,85	6.224.220
6a	1.317.950	29.244	4.877.981	78,73	6.195.931
6b	876.108	1.088	5.347.979	85,92	6.224.087
6c	713.289	1.085	5.510.801	88,54	6.224.090
7	1.422.915	61.103	4.741.157	76,92	6.164.072
8	266.171	46.473	5.912.531	95,69	6.178.702
9	770	300	6.224.105	99,99	6.224.875
10	1.098.482	60.903	5.065.790	82,18	6.164.272
11	258.111	1.125	5.965.939	95,85	6.224.050
12	258.111	1.125	5.965.939	95,85	6.224.050



**Der Vorsitzende stellte fest und gab bekannt, dass die jeweils zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge jeweils mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden seien und gab die gefassten Beschlüsse bekannt.**

Die Verlesung der oben dargestellten genauen Ergebnisse wurde nicht verlangt. Der Vorsitzende machte von der Möglichkeit Gebrauch, nur mitzuteilen, ob und mit welcher Zustimmungsquote die erforderliche Mehrheit erreicht bzw. nicht erreicht sei.

Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen die Wahl jeweils an.

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen wurden in dem voraufgeführten, vom Vorsitzenden dargestellten Verfahren durchgeführt. Das Wort wurde jeweils nicht gewünscht.

Damit waren alle Punkte der Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung erledigt. Der Vorsitzende dankte den Erschienenen und schloss die Hauptversammlung um 13:24 Uhr.

Von dieser Niederschrift erhält die Gesellschaft 4 Ausfertigungen und eine einfache Abschrift und die Niederschrift als \*.tif-Datei.

Beglaubigte Abschriften erhalten:  
der Abschlussprüfer.  
das Registergericht.

Hierüber Niederschrift



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Oliver Vossius".

Dr. Oliver Vossius, Notar

## Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
ATOSS Software AG München	Gesellschafts- bekanntmachun- gen	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung	20.03.2024

**ATOSS Software AG****München**Wertpapierkennnummer 510 440  
ISIN Nr. DE0005104400**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Dienstag, den 30. April 2024, 11:00 Uhr (MESZ),****im Haus der Bayerischen Wirtschaft,  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,**

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

**I. Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ATOSS Software AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023, der Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2023, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a sowie 315a HGB**

Diese Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

eingesehen werden.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 am 08. März 2024 gemäß §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 in Höhe von Euro 40.953.560,05 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von Euro 3,37 je Stückaktie, d. h. in Höhe von insgesamt Euro 26.802.068,32.
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von Euro 7.953.136,00.
- Vortrag des verbleibenden Betrags auf neue Rechnung in Höhe von Euro 6.198.355,73.

Bis zur Hauptversammlung am 30. April 2024 kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von Euro 3,37 je dividendenberechtigter Stückaktie und bei unveränderter Einstellung von Euro 7.953.136,00 in andere Gewinnrücklagen der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden

Geschäftstag, das heißt am 06. Mai 2024, fällig.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

### 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. - Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

### 6. Beschlussfassung über die Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft aus vier Mitgliedern, von denen drei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden. Das vierte Mitglied des Aufsichtsrats wird gemäß § 101 Abs. 2 AktG und § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 der Satzung durch den jeweils entsendungsberechtigten Aktionär (das ist derzeit die Aktionärin AOB Invest GmbH mit Sitz in Grünwald) in den Aufsichtsrat entsandt. Die Aktionärin AOB Invest GmbH hat im September 2023 Herrn Jörn Nikolay für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat entsandt.

Mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet die Amtszeit der von der Hauptversammlung zu wählenden derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats Moritz Zimmermann, Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau und Klaus Bauer. Aus diesem Grund ist die Neuwahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

a) Moritz Zimmermann, wohnhaft in München, General Partner der 42CAP Manager GmbH

#### Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG

Herr Zimmermann erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

#### Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur ATOSS Software AG

Herr Zimmermann hält 10.928 Aktien an der Gesellschaft. Außer in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft steht er in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Zimmermann als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex an.

Im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat soll Herr Zimmermann als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

#### Ergänzende Informationen zu Herrn Zimmermann

**Persönliche Daten:** Geburtsdatum: 29.09.1976  
Geburtsort: Köln

#### Ausbildung:

- Wirtschaftsstudium an der Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften in St. Gallen (Bachelor of Economics)
- Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität in München

#### Beruflicher Werdegang:

1998 - 2014 Hybris AG, Mitgründer und Geschäftsführer  
2014 - 2017 SAP SE, Senior Vice President Global Presales für SAP Hybris  
2017 - 2020 SAP SE, Chief Technology Officer (CTO) für SAP Customer Experience  
2021 - heute 42CAP, General Partner

#### Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- ATOSS Software AG (seit 2019)

#### Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien:

Keine

Weitere Informationen zu Herrn Zimmermann stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

bereit.

b) Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.

#### Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG

Baron Vielhauer von Hohenhau erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

#### Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur ATOSS Software AG

Baron Vielhauer von Hohenhau hält keine Aktien an der Gesellschaft und steht außer in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären. Der Aufsichtsrat sieht Baron Vielhauer von Hohenhau als unabhängig im Sinne

des Deutschen Corporate Governance Kodex an.

#### **Ergänzende Informationen zu Baron Vielhauer von Hohenhau:**

**Persönliche Daten:** Geburtsdatum: 12.10.1944  
Geburtsort: Sagan

#### **Ausbildung:**

- Studium der Betriebswirtschaftslehre in München
- Studium der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaftslehre in Berlin
- Tätigkeit als Journalist in Augsburg und München

#### **Beruflicher Werdegang:**

- 1973 - 1983 Handwerkskammer für Schwaben - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- 1980 - heute Bund der Steuerzahler Landesverband Bayern - Vizepräsident (1980-1983), seit 1984 Präsident
- 1986 - heute Taxpayers Association of Europe (TAE), Brüssel - Präsident
- 1988 - heute World Taxpayers Association (WTA), Washington - Gründungsinitiator (1986-1988), Deputy President (1988-2004), Honorary Deputy President (2004), Vice President (seit 2004)

#### **Unternehmerische Tätigkeiten:**

- 1999 - heute v.H. Wirtschaftsberatungs- und Verwaltungs GmbH, Augsburg

#### **Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:**

- ATOSS Software AG (seit 2001)

#### **Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien:**

- Europäischer Wirtschaftssenat e.V. (Aufsichtsratsvorsitzender)

Weitere Informationen zu Baron Vielhauer von Hohenhau stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

bereit.

c) Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied\*

\* Die Namen der Unternehmen, bei denen die Mitgliedschaften bestehen, sind nachstehend bei den ergänzenden Informationen zu Herrn Bauer aufgeführt.

#### **Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG**

Herr Bauer erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

#### **Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur ATOSS Software AG**

Herr Bauer hält keine Aktien an der Gesellschaft und steht außer in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Bauer als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex an.

#### **Ergänzende Informationen zu Herrn Bauer:**

**Persönliche Daten:** Geburtsdatum: 29.05.1955  
Geburtsort: Heilsbronn

#### **Ausbildung:**

- Ausbildung zum Industriekaufmann in Ansbach
- Ausbildung zum Betriebswirt und Bilanzbuchhalter in Nürnberg

#### **Beruflicher Werdegang:**

- 1972 - 1974 Rheinische Kunststoffwerke GmbH, Worms - Ausbildung zum Industriekaufmann
- 1976 - 1979 Triumph-Adler Vertriebsgesellschaft m.b.H, Nürnberg - Buchhalter
- 1979 - 1980 Müller GmbH, Heilsbronn - Leitung Finanzen und Buchhaltung
- 1980 - 1981 Vereinigte Versicherungsgruppe, Nürnberg
- 1981 - 1988 Triumph Adler AG, Nürnberg - diverse Funktionen (Group Head Controller, Group Head General Controlling, Departmental Head Controlling System and Methods, Departmental Head Individual Data Processing)
- 1989 - 2009 PUMA AG, Herzogenaurach - diverse Funktionen (u.a. Head of Individual Data-Processing, Director IT, Group Controller PUMA Group, GM Operations and Human Resources, Member of the Group Executive Committee, Senior Executive Vice President IT Systems, Processes, Strategic Projects)
- 2009 - 2011 PUMA AG, Herzogenaurach - Mitglied des Vorstands/Chief Operating Officer
- 2011 - 2012 PUMA SE, Herzogenaurach - Geschäftsführer/Chief Operating Officer

#### **Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:**

- ATOSS Software AG (seit 2013)

#### **Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:**

- Schwanhäußer Industrie Holding GmbH & Co. KG, Heroldsberg (Beirat)

- Schwanhäußer Grundbesitz Holding GmbH & Co. KG, Heroldsberg (Beirat)

Weitere Informationen zu Herrn Bauer stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

bereit.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass die vom Aufsichtsrat vorstehend benannten Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden im Wege der Einzelwahl durchgeführt.

#### **7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften haben gemäß § 162 Aktiengesetz jährlich einen Vergütungsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und diesen der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Aktiengesetz zur Beschlussfassung über dessen Billigung vorzulegen.

Der für das Geschäftsjahr 2023 erstellte Vergütungsbericht wurde durch den Abschlussprüfer der ATOSS Software AG formell geprüft und mit einem Prüfungsvermerk versehen. Der Vergütungsbericht und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Weitere Angaben zu Punkten der Tagesordnung und Berichte an die Hauptversammlung“ abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen.

#### **8. Beschlussfassung über die formwechselnde Umwandlung der ATOSS Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea - SE)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der künftigen ATOSS Software SE (§ 12 des Umwandlungsplans), gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, sowie den Vorschlag zur Bestellung der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der künftigen ATOSS Software SE (§ 10 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE, die als Anlage 1 Teil des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Umwandlungsplans ist) unterbreitet:

Dem Umwandlungsplan vom 21. Februar 2024 über die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea - SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der ATOSS Software SE wird genehmigt.

Der Umwandlungsplan und die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der ATOSS Software SE und die dem Umwandlungsplan als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE vom 7. November 2023 sind nachfolgend in Abschnitt II. „Weitere Angaben zu Punkten der Tagesordnung und Berichte an die Hauptversammlung“ unter Ziffer 2 abgedruckt.

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich:

- a) der vom Vorstand aufgestellte Umwandlungsplan vom 21. Februar 2024 über die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) einschließlich der als Anlage 1 beigefügten Satzung der ATOSS Software SE und der als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE vom 7. November 2023;
- b) der Umwandlungsbericht des Vorstands der ATOSS Software AG vom 18. März 2024;
- c) die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom 14. März 2024 gemäß Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie
- d) die festgestellten Jahresabschlüsse, die gebilligten Konzernabschlüsse sowie die Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021.

Ergänzende Informationen zu den in der Satzung der ATOSS Software SE zur Bestellung vorgeschlagenen, von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE sind vorstehend zu Tagesordnungspunkt 6 abgedruckt.

#### **9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien und entsprechende Satzungsänderungen**

Die Gesellschaft hat zuletzt im Jahr 2020 ihr Grundkapital durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien auf ihr derzeitiges Grundkapital von Euro 7.953.136,00 erhöht. Seitdem hat sich der Börsenkurs der Aktie der ATOSS Software AG weiter deutlich erhöht. Um vor dem Hintergrund der positiven Unternehmensentwicklung die Attraktivität der ATOSS-Aktie insbesondere für Privat- und Kleinanleger zu erhöhen und die Handelbarkeit der ATOSS-Aktie zu verbessern und damit die Liquidität der Aktie zu stärken, soll eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln unter Ausgabe neuer Aktien vorgenommen werden. Unter der Annahme der Beschlussfassung der von Vorstand und Aufsichtsrat unter Punkt 2 dieser Tagesordnung im Rahmen der Verwendung des Bilanzgewinns vorgeschlagenen Einstellung von Euro 7.953.136,00 in andere Gewinnrücklagen soll das Grundkapital der Gesellschaft von Euro 7.953.136,00 um Euro 7.953.136,00 auf Euro 15.906.272,00 nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) erhöht werden. Die Kapitalerhöhung soll durch Ausgabe von 7.953.136 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 je Aktie durchgeführt werden. Die neuen Aktien werden ohne Gegenleistung im Verhältnis 1:1 ausgegeben, so dass auf je eine alte Aktie eine neue Aktie entfällt. Die neuen Aktien sollen ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt sein.

Das in der Satzung der Gesellschaft aktuell in § 4 Abs. 4 geregelte Bedingte Kapital von bis zu Euro 1.590.627,00 erhöht sich kraft Gesetzes gemäß § 218 Satz 1 AktG mit dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im selben Verhältnis wie das Grundkapital auf Euro 3.181.254,00. Das Bedingte Kapital dient der Gewährung bzw. Auferlegung von Options- und/oder Wandlungsschuldschreibungen bzw. -pflichten an Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandlungsschuldschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 30. April 2021 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG begeben bzw. garantiert werden. Die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen haben von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht und bislang keine Options- und/oder Wandlungsschuldschreibungen begeben. § 216 Abs. 3 und § 218 Satz 2 AktG finden daher keine Anwendung.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechenden Satzungsänderungen sollen nur dann zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn im Rahmen des zu Tagesordnungspunkt 2 b) vorgeschlagenen Gewinnverwendungsbeschlusses eine Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von mindestens Euro 7.953.136,00 beschlossen wird. Durch eine Anweisung hinsichtlich der bei der Handelsregisteranmeldung sicherzustellenden Eintragungsreihenfolge wird sichergestellt, dass die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechenden Satzungsänderungen erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn zuvor die unter Punkt 8 der Tagesordnung zu beschließende formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE in das Handelsregister eingetragen ist. Etwas anderes soll nur für den Fall gelten, dass zu Punkt 8 der Tagesordnung kein Beschluss über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE gefasst wird oder die neue Rechtsform der SE endgültig nicht zur Eintragung in das Handelsregister kommt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von Euro 7.953.136,00 um Euro 7.953.136,00 auf Euro 15.906.272,00 nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) erhöht. Die Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von 7.953.136 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 je Aktie durchgeführt. Die neuen Aktien werden an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis 1:1 ausgegeben, so dass auf je eine alte Aktie eine neu auszugebende Aktie entfällt. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt.

Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Umwandlung der anderen Gewinnrücklagen in Höhe von Euro 7.953.136,00 in Grundkapital, die in dem unter Punkt 2 b) der Tagesordnung zu fassenden Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns als Zuführung in andere Gewinnrücklagen ausgewiesen sind. Dem Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der unter Punkt 2 b) der Tagesordnung zu fassende Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns als Zuführung zu anderen Gewinnrücklagen sowie der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt. Dieser geprüfte und festgestellte Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. - Zweigniederlassung München, versehen.

Der Vorstand wird - vorbehaltlich der Anweisung gemäß nachfolgendem Buchstaben e) - ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

b) Änderung von § 4 Absatz (1) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software AG

§ 4 Absatz (1) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software AG wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses gemäß vorstehendem Buchstaben a) in das Handelsregister in Anpassung an die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die damit einhergehende Erhöhung des Grundkapitals geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 15.906.272,00

und ist eingeteilt in 15.906.272 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“

c) Änderung von § 4 Absatz (4) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software AG

§ 4 Absatz (4) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software AG wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses gemäß vorstehendem Buchstaben a) in das Handelsregister in Anpassung an die gesetzliche Folge aus § 218 Satz 1 AktG geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital ist um bis zu Euro 3.181.254,00 durch Ausgabe von bis zu 3.181.254 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital).“

d) Geltung für die ATOSS Software SE

Der unter vorstehendem Buchstaben a) zu fassende Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE in das Handelsregister auch für die ATOSS Software SE.

aa) Änderung von § 4 Absatz (1) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE

§ 4 Absatz (1) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses gemäß vorstehendem Buchstaben a) in das Handelsregister in Anpassung an die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die damit einhergehende Erhöhung des Grundkapitals geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 15.906.272,00

und ist eingeteilt in 15.906.272 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“

bb) Änderung von § 4 Absatz (5) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE

§ 4 Absatz (5) Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses gemäß vorstehendem Buchstaben a) in das Handelsregister in Anpassung an die gesetzliche Folge aus § 218 Satz 1 AktG geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital ist um bis zu Euro 3.181.254,00 durch Ausgabe von bis zu 3.181.254 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital).“

## e) Anweisung

Der Vorstand wird angewiesen, die Anmeldung der unter vorstehenden Buchstaben a) bis d) beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und entsprechenden jeweiligen Satzungsänderungen zur Eintragung in das Handelsregister nur vorzunehmen, wenn die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 2 b) eine Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von mindestens Euro 7.953.136,00 aus dem Bilanzgewinn beschlossen hat und bei dieser Anmeldung sicherzustellen, dass eine Eintragung der unter vorstehenden Buchstaben a) bis d) beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und entsprechenden jeweiligen Satzungsänderungen erst erfolgt, wenn zunächst die unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossene formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Anweisung gilt auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, soweit dieser an der Anmeldung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Eintragung in das Handelsregister mitzuwirken hat und sie gilt auch für den Vorstand und Vorsitzenden des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE. Für den Fall, dass zu Punkt 8 der Tagesordnung kein Beschluss über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE gefasst wird oder die neue Rechtsform der SE endgültig nicht zur Eintragung in das Handelsregister kommt, gilt die Anweisung nach vorstehenden Sätzen nicht; die Anmeldung der unter vorstehenden Buchstaben a) bis c) beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und entsprechenden Änderungen der Satzung der ATOSS Software AG zur Eintragung in das Handelsregister muss in diesen Fällen keine Voreintragung der neuen Rechtsform der SE sicherstellen.

### **10. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechenden Satzungsänderungen**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2021 und § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 29. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 1.590.627,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Das Genehmigte Kapital bleibt von der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln - anders als das bedingte Kapital, das sich gemäß § 218 Satz 1 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht - unberührt. Vor diesem Hintergrund soll die Ermächtigung an den sich erhöhenden Grundkapitalnennbetrag angepasst werden, sodass der Umfang des neuen Genehmigten Kapitals auch nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln weiterhin 20% des Grundkapitals entspricht. Die Laufzeit der Ermächtigung soll erneuert und die Ermächtigung an die durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz - ZuFinG, BGBl. 2023 I Nr. 354 vom 14.12.2023) erweiterte Möglichkeit, einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG von bis zu 20% des Grundkapitals vorzusehen, angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 30. April 2021 erteilte Ermächtigung des Vorstands, bis zum 29. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 1.590.627,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital), wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend geregelten neuen Genehmigten Kapitals und der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben, soweit sie im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht ausgenutzt worden ist.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 29. April 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 3.181.254,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,
  - i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
  - ii) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
  - iii) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
  - iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;
  - v) wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen

Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

c) § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG (Grundkapital) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 29. April 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 3.181.254,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- (c) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- (d) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;
- (e) wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet



- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktiengabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

- d) Die unter vorstehenden Buchstaben a) und b) zu fassenden Beschlüsse über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gelten nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE in das Handelsregister auch für die ATOSS Software SE.

§ 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE (Grundkapital) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 29. April 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 3.181.254,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- (c) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- (d) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;
- (e) wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktiengabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie

- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktiengabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

e) Anweisung

Der Vorstand wird angewiesen, die unter vorstehenden Buchstaben a) und b) beschlossene Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie die entsprechende jeweilige Satzungsänderung zu vorstehendem Buchstaben c) bzw. d) erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Euro 15.906.272,00 beschlossen hat und diese Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist. Die Anweisung gilt auch für den Vorstand der ATOSS Software SE.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG kann von der Einberufung an über die Website der Gesellschaft unter

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

eingesehen werden.

### **11. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024**

Die ATOSS Software AG unterliegt bislang der Verpflichtung zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung nach § 315b HGB. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD) sieht vor, dass bestimmte große kapitalmarktorientierte (Mutter-)Unternehmen künftig bereits für nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahre ihren (Konzern-)Lagebericht um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, der extern durch den Abschlussprüfer oder - nach Wahlmöglichkeit des jeweiligen Mitgliedstaats - einen anderen Prüfer oder einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zu prüfen ist.

Die CSRD ist bis zum 6. Juli 2024 in deutsches Recht umzusetzen („CSRD-Umsetzungsgesetz“). Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen und das CSRD-Umsetzungsgesetz noch nicht in Kraft getreten. Für den Fall, dass nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz die ATOSS Software AG verpflichtet ist, für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht und/oder Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erstellen und extern prüfen zu lassen und die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und/oder Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 neben der zu Tagesordnungspunkt 5 vorgesehenen Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers einer weiteren Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf, soll vorsorglich eine Wahl des Prüfers des gegebenenfalls zu erstellenden Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts erfolgen.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. - Zweigniederlassung München, zum Prüfer des gegebenenfalls zu erstellenden Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

Die Wahl erfolgt mit Wirkung auf das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz die ATOSS Software AG verpflichtet ist, für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht und/oder Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erstellen und extern prüfen zu lassen und die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und/oder Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 einer Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegt.

### **12. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE**

Unter Tagesordnungspunkt 8 wird der Hauptversammlung die Beschlussfassung über eine formwechselnde Umwandlung der ATOSS Software AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* - SE) vorgeschlagen. Aus den unter Tagesordnungspunkt 11 erläuterten Gründen soll für den Fall, dass die ATOSS Software SE nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz verpflichtet ist, für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE einen Nachhaltigkeitsbericht und/oder Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erstellen und extern prüfen zu lassen und die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und/oder Konzernnachhaltigkeitsberichts für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE neben der im Umwandlungsplan unter § 12 vorgesehenen Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE einer weiteren Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf, vorsorglich eine Wahl des Prüfers des gegebenenfalls zu erstellenden Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts erfolgen.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. - Zweigniederlassung München, zum Prüfer des gegebenenfalls zu erstellenden Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE zu wählen. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE in das Handelsregister eingetragen wird.

Die Wahl erfolgt mit Wirkung auf das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz die ATOSS Software SE verpflichtet ist, für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE einen Nachhaltigkeitsbericht und/oder Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erstellen und extern prüfen zu lassen und die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und/oder Konzernnachhaltigkeitsberichts für erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE einer Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegt.

## **II. Weitere Angaben zu Punkten der Tagesordnung und Berichte an die Hauptversammlung**

**1. Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Vergütungsbericht 2023 der ATOSS Software AG****Vergütungsbericht 2023****A. Einleitung**

Der vorliegende Vergütungsbericht erläutert die Grundsätze des Vergütungssystems für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der ATOSS Software AG und beschreibt die Höhe und Struktur der Vergütung der Organmitglieder im Geschäftsjahr 2023. Der Bericht richtet sich nach den Anforderungen des § 162 AktG.

Im Juni 2022 ist zudem der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 in Kraft getreten. Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG legt - auch im Bereich der Vergütung ihrer Organmitglieder - großen Wert auf eine gute Corporate Governance und Transparenz. Sowohl das Vergütungssystem für den Vorstand sowie das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat als auch der Vergütungsbericht berücksichtigen die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK.

Der erstellte und geprüfte Vergütungsbericht im Sinne des § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2022 wurden von den Aktionären der ATOSS Software AG am 28. April 2023 mit 79,45% gebilligt. Anpassungen an der Berichterstattung wurden keine vorgenommen.

**B. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2023**

Ein klarer Zusammenhang zwischen der Vergütung der Vorstandsmitglieder und deren Leistung (Pay for Performance) ist für den Aufsichtsrat von entscheidender Bedeutung. Hierzu gehört neben einer starken finanziellen Performance des ATOSS Konzerns auch das Erreichen von zentralen strategischen Zielen.

Eine detaillierte Darstellung der Zielerreichung der finanziellen und operativen bzw. nichtfinanziellen Leistungskriterien des Vorstands im Geschäftsjahr 2023 erfolgt im Abschnitt D.

Im Geschäftsjahr 2023 ist es der ATOSS Software AG zum achtzehnten Mal in Folge gelungen die bereits hohen Rekordwerte der Vorjahre bei Umsatz und Ergebnis erneut zu übertreffen. So stieg der Konzernumsatz um 33% auf Mio. EUR 151,2 (Vj. Mio. EUR 113,9). Das operative Ergebnis erhöhte sich im gleichen Zeitraum auf Mio. EUR 51,8 (Vj. Mio. EUR 30,8) bei einer EBIT-Marge von 34% (Vj. 27%).

**C. Vergütung der Mitglieder des Vorstands**

Der Aufsichtsrat wendet das von der Hauptversammlung am 30. April 2021 mit einer Mehrheit von 86,09% gebilligte und im Folgenden beschriebene Vergütungssystem auf alle Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern der ATOSS Software AG an, die nach Ablauf von zwei Monaten nach erstmaliger Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung neu abgeschlossen, geändert oder verlängert wurden (§ 87a Abs. 2 S. 1 AktG, § 26j Abs. 1 EGAktG). Für alle bereits laufenden VorstandsDienstverträge gelten im Einklang mit dem DCGK sowie § 26j EGAktG weiterhin die bestehenden Vergütungsvereinbarungen. Diese sehen bislang keine Malus-/Claw Back Regelungen vor. Bezüglich der individuellen Vorstandsvergütungsvereinbarungen siehe auch Abschnitt D.

**I. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft**

Das Vergütungssystem unterstützt die Geschäftsstrategie der ATOSS Software AG, ihre Marktstellung als ein führender Anbieter für Zeitwirtschafts- und Personaleinsatzsoftwaresysteme weiter zu festigen und durch kontinuierliche Gewinnung von Neukunden sowie den Ausbau von Bestandskundeninstallationen ein hohes nachhaltiges Wachstum zu generieren.

Das Vergütungssystem setzt Anreize zur Förderung dieser Geschäftsstrategie: Die kurzfristige variable Vergütung (Short Term Incentive - STI) bemisst sich (vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung) nach den finanziellen Leistungskriterien Umsatz und EBIT, womit die Ausrichtung auf profitables Wachstum unterstützt wird. Als Teil eines kriterienbasierten Anpassungsfaktors (sog. Modifier) können zudem operative und nichtfinanzielle Leistungskriterien (einschließlich ESG-Ziele aus den Bereichen Umweltschutz, Soziales und gute Unternehmensführung) mit strategischer Bedeutung für die Unternehmensentwicklung bei der Bemessung des STI berücksichtigt werden, wodurch zusätzliche Anreize auch für nachhaltiges Wirtschaften gesetzt werden können. Die an eine Zielerfüllung in strategisch wichtigen Bereichen anknüpfende Mehrjahrestantieme sowie ein aktienbasiertes Vergütungselement (Restricted Stock Units) betonen zudem die Orientierung der Vergütung an Leistung und nachhaltiger Wertsteigerung.

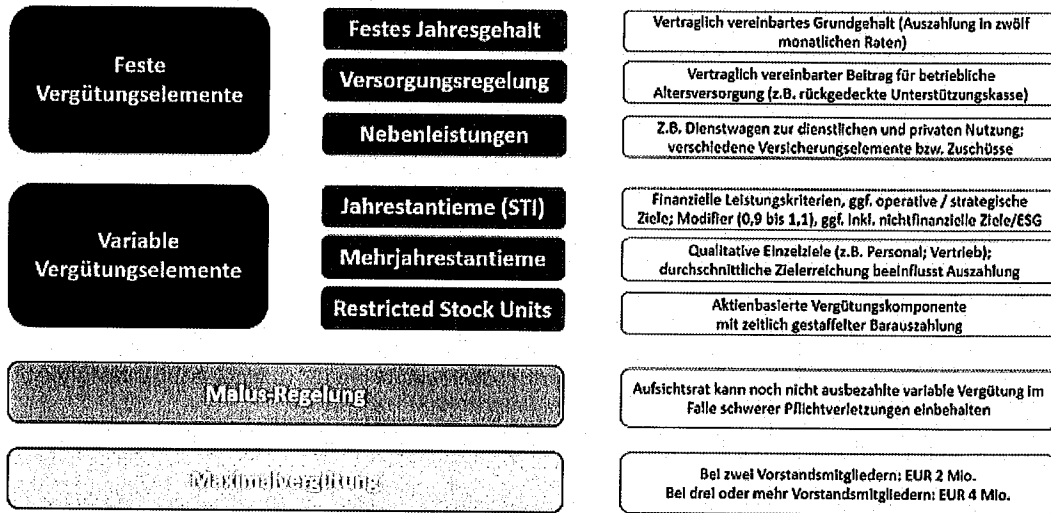
Das Vergütungssystem gibt zudem den Rahmen für eine angemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder vor, die es ermöglicht, qualifizierte Führungskräfte zu gewinnen und langfristig an die ATOSS Software AG zu binden.

**II. Maximalvergütung**

Die für ein Geschäftsjahr zu gewährende Gesamtvergütung des Gesamtvorstands (Summe aller von der Gesellschaft für sämtliche amtierenden Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr insgesamt aufgewendeten Vergütungsbeträge, einschließlich Jahresgrundgehalt, variablen Vergütungsbestandteilen, Nebenleistungen und Versorgungsaufwand) ist - unabhängig davon, in welchem Geschäftsjahr ein Vergütungselement ausbezahlt wird - auf einen absoluten Maximalbetrag begrenzt („Maximalvergütung“). Die Maximalvergütung beträgt Mio. EUR 2 bei zwei Vorstandsmitgliedern bzw. Mio. EUR 4 bei drei oder mehr Vorstandsmitgliedern.

**III. Vergütungsbestandteile und Leistungskriterien für variable Vergütungsbestandteile im Überblick****1. Überblick über die Vergütungsbestandteile und deren relative Anteile an der Ziel-Gesamtvergütung**

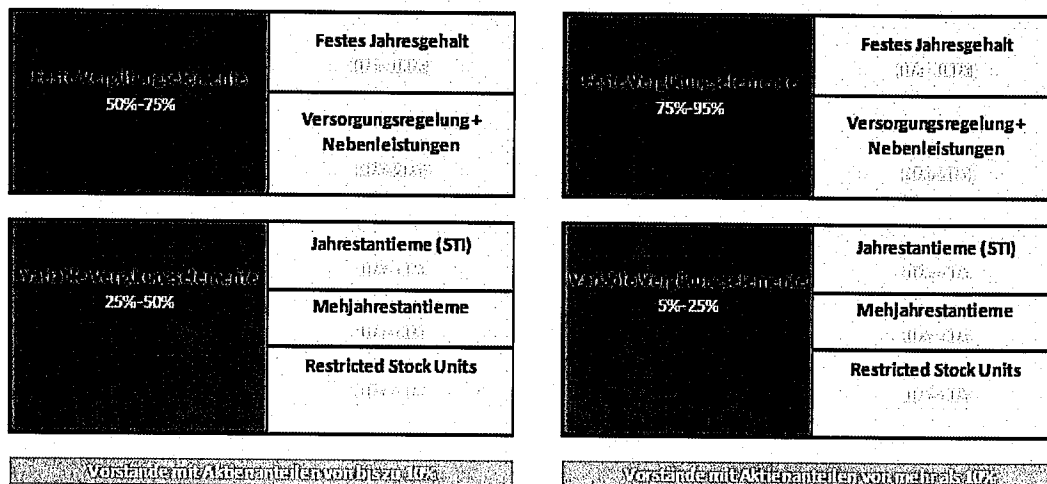
Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Die festen Bestandteile der Vergütung der Vorstandsmitglieder umfassen ein festes Jahresgehalt sowie verschiedene mögliche Nebenleistungen und Versorgungsleistungen. Variable Bestandteile sind die an kurzfristigen Jahreszielen orientierte variable Vergütung (Short Term Incentive - STI), die Mehrjahrestantieme und die aktienbasierte Vergütungskomponente (Restricted Stock Units).



Der Anteil der festen Vergütungskomponenten (Jahresgehalt, Nebenleistungen, Versorgungsaufwand) an der Ziel-Gesamtvergütung liegt bei 50% bis 75%. Nebenleistungen und Versorgungsaufwand belaufen sich jeweils auf 0% bis 15% der Ziel-Gesamtvergütung. Der Anteil der variablen Vergütungskomponenten an der Ziel-Gesamtvergütung liegt bei 25% bis 50%. Die variable Vergütung besteht zu 10% bis 40% aus einer Vergütung mit jahresbezogener Bemessungsgrundlage, zu 10% bis 40% aus einer Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage und zu 10% bis 40% aus einer aktienbasierten Vergütung.

Abweichend davon liegt der Anteil der festen Vergütungskomponenten an der Ziel-Gesamtvergütung bei 75% bis 95% für ein Vorstandsmitglied, dem direkt oder indirekt mehr als 10% der Aktien an der ATOSS Software AG gehören; entsprechend verändert ist in diesem Fall der Anteil der variablen Vergütungskomponenten an der Ziel-Gesamtvergütung, wobei diese keine aktienbasierte Vergütungskomponente umfassen müssen.

**Übersicht über die Vergütungsstruktur mit ihren kurzfristigen und langfristigen Vergütungskomponenten und deren Anteilen**



**2. Feste Vergütungsbestandteile**

**2.1. Festes Jahresgehalt**

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein festes Jahresgehalt in zwölf monatlichen Raten, die jeweils zum Ende eines Monats ausbezahlt werden.

**2.2. Versorgungsregelung**

Zugunsten der Vorstandsmitglieder gewährt die Gesellschaft als Regelaltersvorsorge eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge bspw. in Form eines beitragsorientierten Plans auf Rückdeckungsversicherungsbasis. Die Gesellschaft leistet monatliche bzw. jährliche Beiträge gemäß dem beitragsorientierten Plan an eine Unterstützungskasse. Die Höhe der Beiträge und weitere Einzelheiten werden im Vorstandsdienstvertrag und/oder einer gesonderten Pensionszusage festgelegt.

Abweichend davon besteht für den Vorstandsvorsitzenden Herrn Andreas F.J. Obereder eine als leistungsorientierter Plan zu qualifizierende unverfallbare Pensionszusage. Als Versorgungsleistungen sind eine Altersrente (lebenslanglich ab Vollendung des 65. Lebensjahres), eine vorgezogene Altersrente, eine Invaliditätsrente oder eine Hinterbliebenenversorgung vorgesehen. Infolge der Verlängerung des Vorstandsvertrags von Andreas F.J. Obereder bis zum 31.12.2026 wurde der Beginn der Altersrente auf den 01.01.2027 verschoben. Das Versorgungsniveau (Altersrente) beträgt ca. 55% des derzeitigen Festgehalts. Die Versorgungsregelung für Herrn Obereder kann auch im Falle möglicher zukünftiger Vertragsänderungen oder -verlängerungen fortgesetzt werden.

**2.3. Nebenleistungen**

Zusätzlich können den Vorstandsmitgliedern vertraglich festgelegte Nebenleistungen gewährt werden. Die Gesellschaft kann jedem Vorstandsmitglied ein angemessenes Dienstfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen. Darüber hinaus können bis zu 50% der für eine private Kranken- und Pflegeversicherung gezahlten Beiträge gewährt werden (beschränkt auf

den Arbeitgeberzuschuss, der sich ergäbe, wenn das Vorstandsmitglied gesetzlich kranken- und pflegeversichert wäre). Altersvorsorgeleistungen der Vorstandsmitglieder können ebenfalls i.H.v. bis zu 50% bezuschusst werden (begrenzt auf bis zu 50% der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die sich ergäben, wenn das Vorstandsmitglied gesetzlich rentenversichert wäre). Ferner bestehen für die Vorstandsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit dem gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt sowie eine Unfallversicherung.

Für den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Andreas F.J. Obereder, trägt die Gesellschaft die Kosten einer Dread Disease Versicherung.

### 3. Variable Vergütungsbestandteile

Nachfolgend werden die variablen Vergütungsbestandteile beschrieben. Soweit einschlägig, werden dabei die jeweiligen Leistungskriterien benannt und deren Zusammenhang zur Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft erläutert. Ergänzend wird auch auf die Methoden zur Beurteilung der Zielerreichung hinsichtlich der Leistungskriterien eingegangen.

Die variablen Vergütungsbestandteile bestehen aus einer Jahrestantieme (STI), einer Mehrjahrestantieme und einer aktienbasierten Vergütungskomponente in Form von Restricted Stock Units.

#### 3.1. Jahrestantieme (STI)

Den Vorstandsmitgliedern wird der STI als erfolgsabhängige Tantieme mit einjährigem Bemessungszeitraum gewährt. Der Auszahlungsbetrag des STI bei 100%iger Zielerreichung („Zielbetrag“ oder „Ziel-STI“) wird im Vorstandsdienstvertrag festgelegt.

Zahlungen aus dem STI hängen im ersten Schritt von finanziellen Leistungskriterien (z.B. Umsatz und Ertrag), gegebenenfalls ergänzt durch operative und/oder strategische Jahresziele, ab. Im zweiten Schritt berücksichtigt der Aufsichtsrat über einen sogenannten Modifier (Faktor: 0,9 bis 1,1) die Erreichung anderer operativer und/oder nichtfinanzieller Jahresziele, die auch ESG-Ziele (aus den Bereichen Umweltschutz, Soziales und gute Unternehmensführung) umfassen können, sowie gegebenenfalls auch etwaige außergewöhnliche Entwicklungen.

Die aus den Leistungskriterien errechnete Gesamtzielerreichung wird mit dem Modifier (0,9 bis 1,1) und dem festgelegten Zielbetrag (in Euro) multipliziert und ergibt den Auszahlungsbetrag. Der jährliche Auszahlungsbetrag des STI ist auf maximal 200% (bzw. maximal 220% im Falle einer Anwendung des Modifiers mit dem Faktor 1,1) des Zielbetrags begrenzt. Der Auszahlungsbetrag ist einen Monat nach Aufstellung des Konzernabschlusses der ATOSS Software AG für das vorangegangene Geschäftsjahr im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat zahlbar und einen Monat nach Billigung des Konzernabschlusses zur Auszahlung fällig.

Im Vorstandsdienstvertrag können monatliche Vorauszahlungen von maximal 50% des Ziel-STI (Basis: Zielerreichung 100%) vorgesehen werden.

#### Leistungskriterien

Soweit im Vorstandsdienstvertrag nicht anders vereinbart, beziehen sich die finanziellen Leistungskriterien auf den Umsatz (ATOSS Konzern) und das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) (ATOSS Konzern). Mehrere festgelegte finanzielle Leistungskriterien werden untereinander gleich gewichtet, soweit der Aufsichtsrat nicht etwas Abweichendes bestimmt.

Mit den Leistungskriterien Umsatz und EBIT knüpft der STI an wesentliche finanzielle Kennzahlen zur Messung von Wachstum und Profitabilität des ATOSS Konzerns an, die auf Konzernebene und in einzelnen Bereichen zur Steuerung des Unternehmens eingesetzt werden. Die Anbindung an diese finanziellen Leistungskriterien gewährleistet somit die strategische Ausrichtung des STI.

Vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres legt der Aufsichtsrat Zielvorgaben für die finanziellen Leistungskriterien fest, die aus der Konzernplanung für das jeweilige Geschäftsjahr abgeleitet werden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird die Gesamtzielerreichung auf Grundlage der Zielerreichung in den einzelnen Leistungskriterien (z.B. Umsatz und EBIT) berechnet. Die Zielerreichung wird vom Aufsichtsrat durch Vergleich der Ist-Werte mit den Zielvorgaben (Budget-Werte) des jeweiligen Geschäftsjahres ermittelt.

Die Bandbreite der möglichen Zielerreichungen der finanziellen Leistungskriterien liegt zwischen 0% und 200%. In Abhängigkeit von den Zielwerten (Budget-Werte entsprechen 100% Zielerreichung) der finanziellen Leistungskriterien wird ein Schwellenwert und ein Maximalwert festgelegt. Liegt der tatsächlich erzielte Wert des jeweiligen Geschäftsjahres auf oder unterhalb des Schwellenwerts, ist der Zielerreichungskorridor verfehlt und die Zielerreichung beträgt 0%. Liegt der tatsächlich erreichte Wert auf oder oberhalb des Maximalwerts, ergibt sich ein maximaler Zielerreichungsgrad von 200%. Innerhalb des Schwellen- und Maximalwerts entwickelt sich der Zielerreichungsgrad linear. Die Übererfüllung des Umsatzziels kann vertraglich auf eine Umsatz-EBIT-Relation beschränkt werden (Beispiel: Eine Übererfüllung ist insoweit beschränkt, als der Konzernumsatz das 20-fache des EBIT nicht überschreiten darf).

Neben finanziellen Leistungskriterien kann der Aufsichtsrat auch Jahresziele als operativ und/oder strategisch ausgerichtete Leistungskriterien festlegen, welche die individuelle oder kollektive Leistung der Vorstandsmitglieder berücksichtigen, soweit dies im Vorstandsdienstvertrag vorgesehen ist. In diesem Fall entsprechen die inhaltlichen Vorgaben für diese Jahresziele den Vorgaben für die Ziele der Mehrjahrestantieme; auf die jeweiligen Darstellungen im Rahmen der Mehrjahrestantieme wird insoweit Bezug genommen (s.u. Ziff. III.3.2). Um eine hinreichend differenzierte Incentivierung zu gewährleisten, können für die Jahrestantieme (STI) nur konkrete Ziele festgelegt werden, die von den im Rahmen der Mehrjahrestantieme festgelegten konkreten Zielen abweichen.

Die Aufnahme von Jahreszielen ermöglicht es dem Aufsichtsrat, zusätzliche individuelle oder kollektive Anreize zur Erfüllung spezifischer Ziele mit wesentlicher Bedeutung für die operative und/oder strategische Unternehmensentwicklung zu setzen.

Die Zielfestlegung nimmt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der am Kapitalmarkt kommunizierten Unternehmensstrategie nach pflichtgemäßem Ermessen vor und legt dabei auch fest, ob und in welchem Umfang individuelle Ziele für einzelne Vorstandsmitglieder oder kollektive Ziele für alle Vorstandsmitglieder maßgeblich sind. Mehrere festgelegte operative und/oder strategische Ziele werden untereinander gleich gewichtet, soweit der Aufsichtsrat nicht etwas Abweichendes bestimmt.

Die Zielerreichung wird durch den Aufsichtsrat auf Basis geeigneter quantitativer oder qualitativer Erhebungen nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt. Die mögliche Zielerreichung liegt zwischen 0% und 200%.

Eine nachträgliche Änderung der Zielvorgaben für das Geschäftsjahr erfolgt nicht.

Die Auszahlung des STI kann vertraglich zudem von der Einhaltung nachstehender finanzieller Auszahlungsbedingungen abhängig gemacht werden:

- Der geprüfte Einzelabschluss der ATOSS Software AG für das jeweilige Geschäftsjahr weist einen Bilanzgewinn (HGB) aus; und/oder
- das EBIT auf Konzernebene in dem jeweiligen Geschäftsjahr ist positiv.

Ferner kann die Auszahlung des STI insoweit beschränkt werden, als der Gesamtbetrag aller an die Vorstandsmitglieder zu leistenden variablen Vergütungselemente nicht mehr als 50% des in dem jeweiligen Geschäftsjahr nach Maßgabe des geprüften Einzelabschlusses der ATOSS Software AG ausgewiesenen Bilanzgewinns (HGB) beträgt; etwaige diese Begrenzung überschreitende STI-Beträge werden bei allen Vorstandsmitgliedern gleichmäßig gekürzt.

#### **Kriterienbasierter Anpassungsfaktor**

Zudem ist ein Modifier als kriterienbasierter Anpassungsfaktor (Faktor: 0,9 bis 1,1) als fester Bestandteil des STI vorgesehen. Mittels des kriterienbasierten Anpassungsfaktors werden Jahresziele mit strategischer Bedeutung für die Unternehmensentwicklung berücksichtigt, die insbesondere auch nichtfinanzielle Leistungskriterien (einschließlich ESG-Ziele) berücksichtigen können.

Vorbehaltlich gegebenenfalls vereinbarter Konkretisierungen im Vorstandsdienstvertrag entscheidet der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Auswahl der für den kriterienbasierten Anpassungsfaktor relevanten Leistungskriterien. Konkrete Ziele, die gegebenenfalls bereits als Leistungskriterien des STI oder der Mehrjahrestantieme vorgesehen sind, können im Anpassungsfaktor nicht erneut berücksichtigt werden.

Durch die mögliche Aufnahme von ESG-Zielen wie beispielsweise einer hohen Mitarbeiterzufriedenheit oder Umweltaspekten (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß) können zudem Anreize gesetzt werden, auch im operativen Geschäft nachhaltig und im Sinne aller Stakeholder der ATOSS Software AG zu handeln. Hinsichtlich der Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft durch sonstige Ziele mit strategischer Bedeutung wird auf die Ausführungen zu den STI-Leistungskriterien verwiesen.

Zudem kann vereinbart werden, dass der Modifier auch außergewöhnliche Entwicklungen berücksichtigt. Dies ermöglicht eine Berücksichtigung etwaiger Sondersituationen (etwa außergewöhnliche, weitreichende Änderungen der Wirtschaftssituation), die in den Leistungskriterien nicht hinreichend erfasst sind.

Der Aufsichtsrat legt vor Beginn jedes Geschäftsjahres für den Modifier Jahresziele mit strategischer Bedeutung, gegebenenfalls einschließlich nichtfinanzieller ESG-Ziele, und deren Gewichtung fest.

Der Modifier wird durch den Aufsichtsrat anhand geeigneter quantitativer oder qualitativer Erhebungen nach pflichtgemäßem Ermessen abhängig vom Grad der Erfüllung der festgelegten Leistungskriterien und dem etwaigen Auftreten außergewöhnlicher Entwicklungen festgelegt. Dabei kann der Faktor des Modifiers zwischen 0,9 und 1,1 liegen. Die Leistungskriterien und die Beurteilung, inwieweit die Jahresziele erreicht wurden, werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr, in dem eine Zielerreichung festgestellt wurde, erläutert. Gleiches gilt für eine etwaige Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen.

### **3.2. Mehrjahrestantieme**

Neben dem STI wird den Vorstandsmitgliedern eine von qualitativen Einzelzielen abhängige Mehrjahrestantieme gewährt. Der Bemessungszeitraum berücksichtigt die Vertragslaufzeit des Vorstandsmitglieds (Vertragszeitraum) und die in den Vertragszeitraum fallenden Kalenderjahre bzw. Rumpfkalenderjahre (sog. Zielperioden) und sieht eine gestreckte Auszahlung eines Teilbetrags in Abhängigkeit von der mehrjährigen durchschnittlichen Zielerreichung vor. Der pro Geschäftsjahr bei 100%iger Zielerreichung gewährte Betrag der Mehrjahrestantieme wird im Vorstandsdienstvertrag festgelegt.

Die Festlegung qualitativer Einzelziele in strategisch relevanten Unternehmensbereichen (wie z.B. Personal und Vertrieb) setzt Leistungsanreize zur erfolgreichen Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Erreichung strategischer Ziele. Gestaffelte Bemessungs- und Auszahlungszeiträume fördern eine nachhaltige Zielerreichung und setzen Anreize für eine konsistente Performance.

Für die Mehrjahrestantieme ist die Erreichung operativ und/oder strategisch ausgerichteter Einzelziele in zwei oder mehr Zielkategorien mit strategischer Bedeutung für die ATOSS Software AG (z.B. Personal und Vertrieb) maßgeblich. Die maßgeblichen Zielkategorien werden durch den Aufsichtsrat festgelegt, wobei der Aufsichtsrat auch darüber entscheidet, ob individuelle oder kollektive Kategorien für alle Vorstandsmitglieder Anwendung finden. Die konkreten Einzelziele können insbesondere folgende Aspekte umfassen:

- Strategische Ziele der Unternehmensentwicklung (z.B. Cloud-Transformation)
- Ressortspezifische Ziele für das jeweilige Vorstandsmitglied

Der Aufsichtsrat legt vor Beginn der Zielperiode je Zielkategorie ein oder mehrere Einzelziele für jeweils eine Zielperiode fest. Jedes in den Vertragszeitraum fallende volle Kalenderjahr bzw. Rumpfkalenderjahr (bei von Kalenderjahren abweichendem Vertragszeitraum, z.B. Vertragsbeginn am 01. April, Vertragsende am 31. März) stellt eine Zielperiode dar. Die Zielperioden im Vertragszeitraum werden zu zwei Abrechnungsperioden zusammengefasst. Eine nachträgliche Änderung der Einzelziele erfolgt nicht.

Die Zielerreichung wird vom Aufsichtsrat innerhalb eines Monats nach Ende der jeweiligen Zielperiode gesondert je Zielkategorie auf Basis geeigneter quantitativer oder qualitativer Erhebungen anhand der Zielerreichungspunkte evaluiert und festgestellt. Die Bandbreite der möglichen Zielerreichung je Zielkategorie liegt zwischen 0% (keine Zielerreichungspunkte) und 200% (20 Zielerreichungspunkte). Jeder Zielerreichungspunkt entspricht einer Zielerreichung von 10% (Beispiele: 5 Punkte entsprechen einer Zielerreichung von 50%, 12 Punkte entsprechen einer Zielerreichung von 120%).

Auf die Mehrjahrestantieme können Vorschüsse in zwölf gleichen Monatsraten bis maximal 50% des Zielbetrags der Mehrjahrestantieme (Zielerreichung von 100%) gezahlt werden. Nach Ende einer Zielperiode und Feststellung der Zielerreichung wird die Mehrjahrestantieme bis zur Höhe einer Zielerreichung von 100% (maßgeblich ist der Durchschnitt der Einzelziele je Zielperiode) unter Verrechnung der bereits geleisteten Vorschüsse ausbezahlt.

Eine durchschnittliche Zielerreichung von mehr als 100% wird als Überperformance fortgeschrieben und erst zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode (Abrechnungsperiode I oder Abrechnungsperiode II) unter Berücksichtigung der nachstehenden Bonus-Malus-Regelung ausbezahlt:

- Bei einer durchschnittlichen Gesamt-Zielerreichung über alle Einzelziele von 0 bis 30% reduziert sich die fortgeschriebene Überperformance um 25%.

- Bei einer durchschnittlichen Gesamt-Zielerreichung über alle Einzelziele von 170 bis 200% erhöht sich die fortgeschriebene Überperformance um 25%.

Die Möglichkeit einer Verminderung oder Erhöhung (auch im Falle maximaler Überperformance) der Mehrjahrestantieme aufgrund einer etwaigen Anwendung des Anpassungsfaktors für den Fall außerordentlicher Entwicklungen (s.u. Ziff. III.3.4) bleibt unberührt.

In allen übrigen Fällen wird die fortgeschriebene Überperformance unverändert zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode ausbezahlt.

Die Auszahlung der Mehrjahrestantieme kann vertraglich davon abhängig gemacht werden, dass die ATOSS Software AG für die jeweilige Abrechnungsperiode einen Bilanzgewinn (HGB) ausweist. Ferner kann die Auszahlung der Mehrjahrestantieme insoweit beschränkt werden, als der Gesamtbetrag aller an die Vorstandsmitglieder zu leistenden variablen Vergütungselemente nicht mehr als 50% des in den jeweiligen Abrechnungsperioden ausgewiesenen Bilanzgewinns der ATOSS Software AG (HGB) beträgt; etwaige diese Begrenzung überschreitende Beträge werden bei allen Vorstandsmitgliedern gleichmäßig gekürzt.

### 3.3. **Aktienbasierte Vergütungskomponente: Restricted Stock Units**

Zudem erhalten einzelne Vorstandsmitglieder eine variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung in Form von virtuellen Aktien (Restricted Stock Units) (zur Ausnahme für Vorstandsmitglieder mit bereits bestehender qualifizierter Aktienbeteiligung s.o. Ziff. III.1). Das Vergütungselement ist auf einen Barausgleich gerichtet; es erfolgt keine Lieferung von Aktien. Die Restricted Stock Units unterliegen einem bis zu 5-jährigen Vesting, in welchem die Verfügbarkeit über den jeweiligen Auszahlungsbetrag zeitlich gestaffelt geregelt ist. Über die vollständigen Auszahlungsbeträge können die Vorstandsmitglieder erst nach Ablauf einer bis zu fünfjährigen Sperrfrist verfügen.

Die Gewährung aktienbasierter Restricted Stock Units mit bis zu 5-jährigem Vesting trägt zu einer verstärkten Angleichung der Interessen von Vorstandsmitgliedern und Aktionären bei. Hierdurch wird auch das strategische Ziel der langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens gefördert.

Der Gewährungsbetrag wird im Vorstandsdienstvertrag festgelegt. Die Gewährung von Restricted Stock Units erfolgt pro Bestellungszeitraum oder jährlich. Zu Beginn eines Bestellungszeitraums oder - im Falle jährlicher Gewährung - eines Geschäftsjahres wird den Vorstandsmitgliedern eine Anzahl Restricted Stock Units im Gegenwert des Gewährungsbetrags zugeteilt. Die konkrete Anzahl zugeteilter Restricted Stock Units bestimmt sich nach dem Durchschnittspreis der Aktien der ATOSS Software AG (Xetra Tagesschlusskurse) in einem dreimonatigen Zeitraum vor Gewährung.

Die erste Vesting-Periode endet spätestens 24 Monate nach Zuteilung für 20% der ursprünglich zugeteilten Restricted Stock Units. Der Auszahlungsbetrag bemisst sich nach dem Durchschnittspreis der Aktien der ATOSS Software AG (Xetra Tagesschlusskurse) in einem dreimonatigen Zeitraum vor Ende der ersten Vesting-Periode.

Die zweite Vesting-Periode endet spätestens 48 Monate nach Zuteilung für weitere 40% der ursprünglich zugeteilten Restricted Stock Units. Der Auszahlungsbetrag bemisst sich nach dem Durchschnittspreis der Aktien der ATOSS Software AG (Xetra Tagesschlusskurse) in einem dreimonatigen Zeitraum vor Ende der zweiten Vesting-Periode.

Die dritte und letzte Vesting-Periode endet spätestens 60 Monate nach Zuteilung für die verbleibenden 40% der ursprünglich zugeteilten Restricted Stock Units. Der Auszahlungsbetrag bemisst sich nach dem Durchschnittspreis der Aktien der ATOSS Software AG (Xetra Tagesschlusskurse) in einem dreimonatigen Zeitraum vor Ende der dritten Vesting-Periode.

Die Auszahlungen aus der aktienbasierten Vergütungskomponente sind insgesamt auf maximal 200% (bzw. maximal 220% im Falle einer etwaigen Anwendung des Anpassungsfaktors für den Fall außerordentlicher Entwicklungen (Ziff. III.3.4) mit dem Faktor 1,1) des Gewährungsbetrages begrenzt.

Die Auszahlungen sind jeweils binnen zehn Bankarbeitstagen nach Ablauf der jeweiligen Vesting-Periode fällig. Vertraglich kann eine Hemmung der Vesting-Perioden für Zeiträume vereinbart werden, in denen die Dienstleistungsverpflichtung des Vorstandsmitglieds ruht. Die Berücksichtigung von Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen während der Vesting-Perioden richtet sich nach den Vereinbarungen im Vorstandsdienstvertrag. Dort können auch marktübliche Verfallsregelungen vereinbart werden.

### 3.4. **Anpassungsfaktor für außerordentliche Entwicklungen**

Hinsichtlich der Mehrjahrestantieme (Ziff. III.3.2) und der aktienbasierten Vergütungskomponente (Ziff. III.3.3) kann im Vorstandsdienstvertrag vereinbart werden, dass etwaig auftretende außergewöhnliche Entwicklungen durch einen Modifizier (Faktor: 0,9 bis 1,1) berücksichtigt werden. In diesem Fall können entsprechende Sondersituationen auch für diese Vergütungselemente durch den Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen gesondert berücksichtigt werden. Im Falle einer Anpassung von Auszahlungen wird dies im Vergütungsbericht besonders begründet.

## IV. **Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen**

Die Mehrjahrestantieme wird grundsätzlich nach Ablauf der Zielperioden und der erfolgten Zielfeststellung ausgezahlt (unter Anrechnung vorschussweiser Zahlungen). Bei Zielerreichungen von über 100% wird der auf diese Überperformance entfallende Teil der Mehrjahrestantieme bis zum Ablauf der regelmäßig jahresübergreifenden jeweiligen Abrechnungsperiode zurückbehalten und erst in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Gesamtzielerreichung während der jeweiligen Abrechnungsperiode ausgezahlt.

Die zeitlich gestaffelte Auszahlung aus der aktienbasierten Vergütungskomponente (Restricted Stock Units) ist unter Ziff. III.3.3 dargestellt, worauf verwiesen wird.

Wegen der Möglichkeit eines Einbehalts noch nicht ausbezahlter variabler Vergütung (Malus) wird auf nachstehende Ausführungen unter Ziff. V. verwiesen.

## V. **Möglichkeiten der Gesellschaft, variable Vergütungsbestandteile einzubehalten**

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Auszahlungsbeträge aus variablen Vergütungsbestandteilen (Jahrestantieme, Mehrjahrestantieme und/oder aktienbasierte Vergütungskomponente) unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise einzubehalten (Malus).

Begeht ein Vorstandsmitglied mindestens grob fahrlässig einen im Vorstandsdienstvertrag näher konkretisierten, schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche oder dienstvertragliche Pflichten, so hat der Aufsichtsrat das Recht, die noch nicht ausbezahlte variable Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen teilweise oder vollständig herabzusetzen.

Gesetzliche Ansprüche, wie z.B. die Möglichkeit einer Geltendmachung von Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

#### VI. **Aktienbasierte Vergütung**

Die unter Ziff. III.3.3 beschriebenen Restricted Stock Units sind als aktienbasierte Vergütungskomponente im Sinne von § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 7 AktG anzusehen. Wegen der insoweit vorgesehenen weiteren Angaben wird auf die Darstellung unter Ziff. III.3.3 verwiesen.

#### VII. **Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte**

##### 1. **Laufzeiten und Voraussetzungen der Beendigung vergütungsbezogener Rechtsgeschäfte, einschließlich der jeweiligen Kündigungsfristen**

Vorstandsdienstverträge sind für eine feste Laufzeit abgeschlossen und sehen dementsprechend keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vor. Die Vorstandsdienstverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder haben folgende Laufzeiten und Beendigungsregelungen:

Der Vorstandsdienstvertrag des Vorstandsvorsitzenden Herrn Andreas F.J. Obereder wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2024 um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Im Falle einer etwaigen vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund (§ 84 Abs. 3 AktG) endet auch der Vertrag von Herrn Obereder. Gleiches gilt im Falle einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft. Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dirk Häußermann hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2024. Die Vorstandsdienstverträge von Herrn Christof Leiber und Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy haben beide eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2026.

##### 2. **Entlassungsentschädigungen**

Die Vorstandsdienstverträge sehen keine Abfindungsansprüche oder sonstige Entlassungsentschädigungen vor. Die aktuell gültigen Vorstandsvereinbarungen mit Herrn Dirk Häußermann, Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herrn Christof Leiber sehen jedoch im Fall des Widerrufs der Bestellung, der Amtsniederlegung oder der Kündigung für die Zeit der Freistellung pro Monat eine Vergütung in Höhe von ein Zwölftel des Grundgehalts und der variablen Bezüge bei unterstelltem Zielerreichungsgrad von 100% vor.

##### 3. **Ruhegehaltsregelungen**

Die Hauptmerkmale der Ruhegehaltsregelungen sind im Rahmen der Angaben unter Ziff. III.2.2 erläutert.

#### VIII. **Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems**

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter anderem anhand eines Vergleichs mit der unternehmensinternen Vergütungsstruktur (Vertikalvergleich). Bei der Beurteilung der Angemessenheit in vertikaler Hinsicht wird die Vergütung des Vorstands mit der Vergütung der Berichtsebene unterhalb des Vorstands (festgelegter oberer Führungskreis: Managementboard, d.h. Führungskräfte im ATOSS Konzern mit Level größer 7) sowie der Gesamtbelegschaft der ATOSS Software AG und ihrer deutschen Konzerngesellschaften verglichen. Im Rahmen dieses Vertikalvergleichs berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung der genannten Mitarbeiter in der zeitlichen Entwicklung.

#### IX. **Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems**

Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und legt das beschlossene Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vor.

Eine Überprüfung des Vergütungssystems und der Angemessenheit der Vorstandsvergütung führt der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen regelmäßig und, soweit erforderlich, auch anlassbezogen - zumindest aber alle vier Jahre - durch. Hierzu erfolgt zum einen ein Vertikalvergleich der Vorstandsvergütung mit der Vergütung der Belegschaft (vgl. bereits unter Ziff. VIII.). Darüber hinaus wird die Vergütungshöhe und -struktur mit einer vom Aufsichtsrat definierten Peergroup aus in der Regel börsennotierten Unternehmen verglichen (SDAX-Unternehmen), die u.a. eine vergleichbare Marktstellung aufweisen und deren Zusammensetzung veröffentlicht wird (sog. horizontaler Vergleich).

Im Rahmen der Überprüfung zieht der Aufsichtsrat bei Bedarf externe Vergütungsexperten und andere Berater hinzu. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der externen Vergütungsexperten und Berater vom Vorstand und trifft Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Sollte ein Interessenkonflikt bei der Fest- oder Umsetzung oder der Überprüfung des Vergütungssystems auftreten, wird der Aufsichtsrat diesen ebenso behandeln wie andere Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds (insbesondere durch Stimmenthaltung bei der Beschlussfassung).

Im Fall von wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung erneut zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das vorgelegte System nicht, legt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüfbares Vergütungssystem zur Billigung vor.

Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vergütungssystem (Verfahren und Regelungen zur Vergütungsstruktur) und dessen einzelnen Bestandteilen abweichen oder neue Vergütungsbestandteile einführen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der ATOSS Software AG notwendig ist. Unter den genannten Umständen hat der Aufsichtsrat auch das Recht, neu eintretenden Vorstandsmitgliedern Sonderzahlungen zum Ausgleich von Gehaltsverlusten aus einem vormaligen Dienstverhältnis oder zur Deckung der durch einen Standortwechsel entstehenden Kosten zu gewähren. Abweichungen können vorübergehend auch zu einer abweichenden Höhe der Maximalvergütung führen. Eine Abweichung von dem Vergütungssystem ist nur aufgrund eines entsprechenden Aufsichtsratsbeschlusses möglich, der die außergewöhnlichen Umstände und die Notwendigkeit einer Abweichung feststellt. Im Falle einer Abweichung sind im Vergütungsbericht die konkret betroffenen Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde, zu benennen und die Notwendigkeit der Abweichung zu erläutern (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AktG).

#### D. **Höhe der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2023**

##### 1. **Vergütung der im Geschäftsjahr aktiven Mitglieder des Vorstands**

###### 1.1 **Zielvereinbarungen**

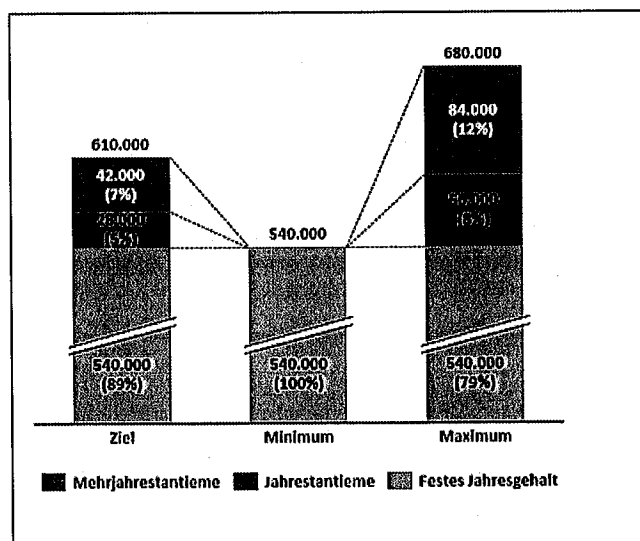
###### **Vorstandsvorsitzender (CEO) Andreas F.J. Obereder**

Der Vorstandsvertrag des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Andreas F.J. Obereder, wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2019 auf eine



Laufzeit von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2023 geschlossen. Die darin vereinbarten variablen Vergütungsziele entfallen zu 40% auf Einjahresziele und zu 60% auf mehrjährige Ziele über einen Zeitraum von drei Jahren. Die Einjahresziele beinhalten Umsatz- und Ergebnisziele zu gleichen Teilen. Die Mehrjahresziele beinhalten quantitative Umsatzziele über den Zeitraum 2019-2021 bzw. 2022-2024 und sind auf 200% begrenzt. Desweiteren werden Herrn Andreas F.J. Obereder folgende vertraglich festgelegte Nebenleistungen gewährt: Dienstwagen zur privaten und betrieblichen Nutzung, Zuschuss zu den Beiträgen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung, Beiträge für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), eine Unfallversicherung sowie eine Dread Disease Versicherung.

Die Ziel- sowie Minimal- und Maximalvergütung im Geschäftsjahr 2023 stellt sich für den Vorstandsvorsitzenden Herrn Andreas F.J. Obereder wie folgt dar:



Der Anspruch auf die vom „Konzern-Umsatz“ abhängige Einjahrestantieme entwickelt sich linear von EUR 0 bis zu 50% der vereinbarten Einjahreszieltantieme zwischen den nachfolgenden Eckwerten: (Umsatzplan -10%) bzw. (Umsatzplan +0%). Eine Übererfüllung ist grundsätzlich durch lineare Fortschreibung der vorstehenden Regelung bis zu einer Übererfüllung um nochmals 50% der Einjahreszieltantieme möglich, jedoch insoweit beschränkt, als der Konzernumsatz nicht das 20-fache der EBIT überschreiten darf.

Der Anspruch auf die vom „Konzern-EBIT“ abhängige Einjahrestantieme entwickelt sich linear von EUR 0 bis zu 50% der vereinbarten Einjahreszieltantieme zwischen den nachfolgenden Eckwerten: (EBIT Plan -50%) bzw. (EBIT Plan +0%). Bis zu einer Übererfüllung der EBIT-Planung um 50% linear führt dies zu einer entsprechenden angehobenen Einjahrestantieme von max. 50% der Einjahreszieltantieme.

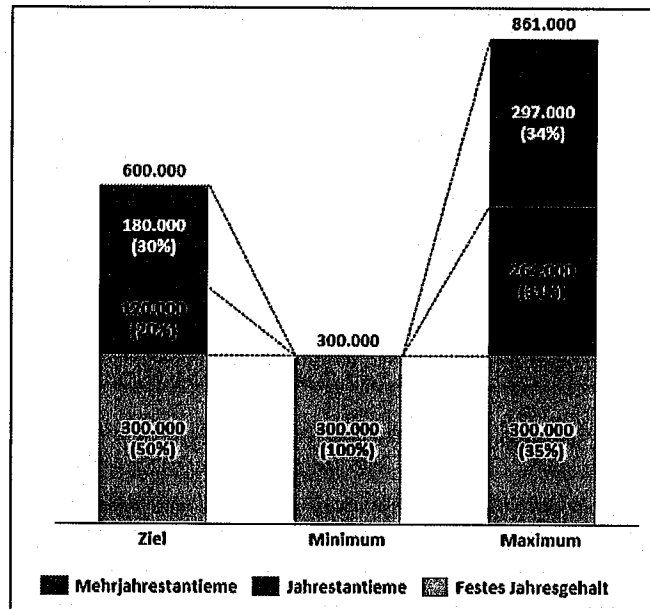
Der Anspruch auf 100% der Mehrjahrestantieme entwickelt sich linear von 0% bis 100% zwischen den Eckwerten eines durchschnittlichen Konzernumsatzwachstums von 5% und 10% p.a. Der Anspruch auf weitere 100% der quantitativen Zieltantieme entwickelt sich ebenfalls linear zwischen den Eckwerten eines durchschnittlichen Konzernumsatzwachstums von 10% p.a. und 14% p.a. Maßgeblich ist jeweils der ungewichtete Durchschnitt über den Dreijahreszeitraum. Die Mehrjahrestantieme ist auf 200% begrenzt.

Bei den für das Einjahresziel 2023 maßgeblichen Leistungsindikatoren „Konzern-Umsatz“ und „Konzern-EBIT“ ergaben sich im Geschäftsjahr 2023 mit einem „Konzern-Umsatz“ von Mio. EUR 151,2 und einem „Konzern-EBIT“ von Mio. EUR 51,8 Zielerreichungsquoten von 200%. Beim Mehrjahresziel, das als Leistungsindikator das „durchschnittliche Konzernumsatzwachstum für den Zeitraum 2022-2024“ zur Basis hat, wurde mit einem Umsatzwachstum des Konzerns in 2023 von 33% eine Zielerreichungsquote von 200% erreicht.

#### Vorstandsmitglied (Co-CEO) Dirk Häußermann

Der Vorstandsvertrag des Vorstands und Co-CEO's, Herrn Dirk Häußermann, wurde mit Wirkung zum 01. April 2021 auf eine Laufzeit von drei Jahren bis zum 31. März 2024 geschlossen. Die darin vereinbarten Vergütungsziele entfallen zu 40% auf Einjahresziele und zu 60% auf mehrjährige Ziele über einen Zeitraum von drei Jahren. Die Einjahresziele beinhalten einerseits Umsatz- und Ergebnisziele und andererseits bereichsspezifische Ziele zu gleichen Teilen und sind auf 200% (bzw. 220% im Falle einer Anwendung eines Modifiers mit dem Faktor 1,1) begrenzt. Die Mehrjahresziele beruhen auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, die anhand von qualitativen Zielen festgelegt wird. Desweiteren werden Herrn Dirk Häußermann folgende vertraglich festgelegte Nebenleistungen gewährt: Dienstwagen zur privaten und betrieblichen Nutzung, Zuschuss zu den Beiträgen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung, Beiträge für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) und eine Unfallversicherung.

Die Ziel- sowie Minimal- und Maximalvergütung im Geschäftsjahr 2023 stellt sich für den Co-CEO Herrn Dirk Häußermann wie folgt dar:



Die für das Einjahresziel 2023 maßgeblichen gleichgewichteten Leistungsindikatoren sind „Konzern-Umsatz“ und „Konzern-EBIT“ sowie „Software-Lizenz Auftragsingang für den Geschäftsbereich International“ im Geschäftsjahr 2023. Für den Modifier wurde ein Jahresziel (Interner Net Promoter Score (NPS) Wert von 22 und externer Net Promoter Score (NPS) Wert von 20) festgelegt.

Der Anspruch auf die vom „Konzern-Umsatz“ abhängige Einjahrestantieme entwickelt sich linear von EUR 0 bis zu 50% der vereinbarten Einjahreszieltantieme zwischen den nachfolgenden Eckwerten: (Umsatzplan -10%) bzw. (Umsatzplan +0%). Eine Übererfüllung ist grundsätzlich durch lineare Fortschreibung der vorstehenden Regelung bis zu einer Übererfüllung um nochmals 50% der Einjahreszieltantieme möglich, jedoch insoweit beschränkt, als der Konzernumsatz nicht das 20-fache der EBIT überschreiten darf.

Der Anspruch auf die vom „Konzern-EBIT“ abhängige Einjahrestantieme entwickelt sich linear von EUR 0 bis zu 50% der vereinbarten Einjahreszieltantieme zwischen den nachfolgenden Eckwerten: (EBIT Plan -50%) bzw. (EBIT Plan +0%). Bis zu einer Übererfüllung der EBIT-Planung um 50% linear führt dies zu einer entsprechenden angehobenen Einjahrestantieme von max. 50% der Einjahreszieltantieme.

Für das Mehrjahresziel 2021-2023 wurden die gleichgewichteten Leistungsindikatoren „Software-Lizenz Auftragsingang außerhalb DACH (2021-2023)“ und „Konzern-Umsatz in 2023“ festgelegt.

Der Anspruch auf die Mehrjahrestantieme auf Basis des „Software-Lizenz Auftragsingangs“ steigt von EUR 0 linear bis 200% (Cap bei Überperformance), ein Auszahlungsanspruch entsteht jedoch erst bei Überschreitung des Minimums (80% des Zielwerts). Bei Unterschreitung des Minimums wird die Mehrjahrestantieme, soweit diese vom „Software-Lizenz Auftragsingang 2021-2023 außerhalb DACH“ abhängt, mit EUR 0 bewertet.

Der Anspruch auf die Mehrjahrestantieme auf Basis des ATOSS-Konzernumsatzes (ohne Akquisitionen) im Geschäftsjahr 2023 steigt von EUR 0 linear bis 130% (Cap bei Überperformance), ein Auszahlungsanspruch entsteht jedoch erst bei Überschreitung des Minimums (90% des Zielwerts). Bei Unterschreitung des Minimums wird die Mehrjahrestantieme, soweit diese vom ATOSS-Konzernumsatz in 2023 abhängt, mit EUR 0 bewertet.

Die Mehrjahrestantieme ist auf 200% begrenzt.

Bei den für das Einjahresziel 2023 maßgeblichen Leistungsindikatoren „Konzern-Umsatz“ und „Konzern-EBIT“ ergaben sich im Geschäftsjahr 2023 mit einem „Konzern-Umsatz“ von Mio. EUR 151,2 und einem „Konzern-EBIT“ von Mio. EUR 51,8 Zielerreichungsquoten von 200%. Für den zweiten Leistungsindikator „Software-Lizenz Auftragsingang für den Geschäftsbereich International“ - ergab sich im Geschäftsjahr 2023 mit einem „Netto Software-Lizenz Auftragsingang für den Geschäftsbereich International“ von Mio. EUR 3,7 eine Zielerreichungsquote von 0%. Der für das Einjahresziel 2023 festgelegte Modifier wurde mit 95% erreicht.

Beim Mehrjahresziel, das als Leistungsindikator sowohl den „Software-Lizenz Auftragsingang außerhalb DACH (2021-2023)“ und den „Konzern-Umsatz in 2023“ zu gleichen Teilen zur Basis hat, wurde zum 31.12.2023 mit einem „Netto Software-Lizenz Auftragsingang außerhalb DACH (2021-2023)“ von Mio. EUR 10,3 bzw. einem „Konzern-Umsatz in 2023“ von Mio. EUR 151,2 Zielerreichungsquoten von 98% bzw. 112% des Zielwertes über den Gesamtzeitraum 2021 bis 2023 erreicht.

Zudem erhält Herr Dirk Häußermann über die AOB Invest GmbH, Grünwald, Deutschland (oberstes Mutterunternehmen der ATOSS Software AG, München) eine weitere variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung in Form von virtuellen Aktienoptionen (Phantom Options). Zu diesem Zweck wurde zwischen der AOB Invest GmbH und Herrn Dirk Häußermann ein Vertrag über die Gewährung eines Long Term Incentives geschlossen. Die Vereinbarung berechtigt Herrn Dirk Häußermann unmittelbar zu dem Gewinn, den er nach Ausübung von Aktienoptionen im Falle der Veräußerung seiner Aktien erzielt hätte (nach Abzug des Ausgangswerts sowie von etwaigen Steuern und/oder Abgaben). Gemäß der getroffenen Vereinbarung hat die AOB Invest GmbH Herrn Dirk Häußermann 42.000 Phantom Options zu einem festen Basispreis von EUR 130 pro Aktie gewährt. Die Phantom Options unterliegen einem 5-jährigen Vesting, in welchem die Verfügbarkeit über den jeweiligen Auszahlungsbetrag zeitlich gestaffelt geregelt ist. Über den vollständigen Auszahlungsbetrag kann Herr Dirk Häußermann erst nach Ablauf einer 5-jährigen Sperrfrist verfügen.

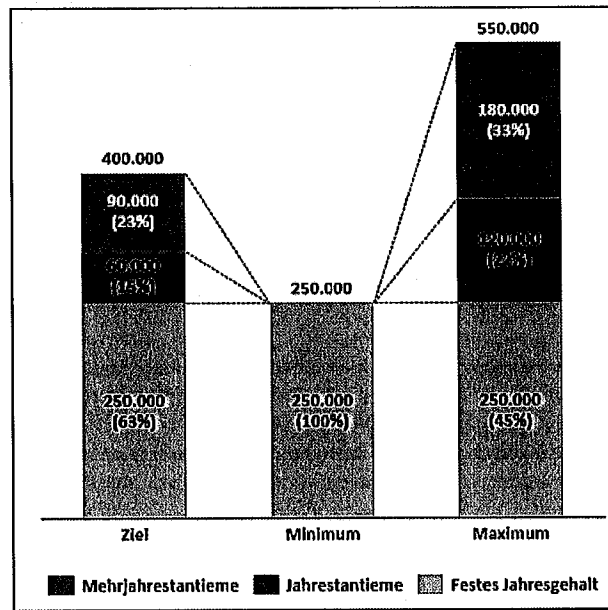
Die erste Vesting-Periode endet nach Ablauf von 24 Monaten mit Zuteilung von 20% der gewährten Phantom Options, die zweite Vesting-Periode nach Ablauf von 36 Monaten mit Zuteilung von weiteren Phantom Options, so dass insgesamt 40% der gewährten Phantom Options zugeteilt sind, die dritte Vesting-Periode nach Ablauf von 48 Monaten mit Zuteilung von weiteren Phantom Options, so dass insgesamt 70% der gewährten Phantom Options zugeteilt sind und die vierte Vesting-Periode nach Ablauf von 60 Monaten mit Zuteilung der restlichen gewährten Phantom Options, so dass insgesamt 100% der Phantom Options zugeteilt sind. Die Ausübung der Phantom Options kann insbesondere nach Beendigung des Vorstandsdienstvertrags oder nach fünfjähriger Tätigkeit für die ATOSS als Vorstandsmitglied erfolgen. Phantom options können bei Vorliegen eines Exit Events ausgeübt werden, sofern die Mindeststeigerung des Aktienkurses der ATOSS im Ausübungszeitpunkt mindestens 30% gegenüber dem festen Basispreis von EUR 130 beträgt (*Erfolgshürde*). Die Auszahlung aus der aktienbasierten Vergütungskomponente wird dabei nach folgender Formel ermittelt und ist auf

einen maximalen Betrag von EUR 200 pro Phantom Option begrenzt: Anzahl der gevesteten Phantom Options x Durchschnittswert = Auszahlender Betrag. Der Durchschnittswert ist dabei definiert als der durchschnittliche Preis einer Aktie in der Periode von drei Monaten vor dem Exit Event minus EUR 130.

### Vorstandsmitglied (CFO) Christof Leiber

Der Vorstandsvertrag des Vorstands und CFO's, Herrn Christof Leiber vom 30. Juni/5. Juli 2016 wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. April 2021 durch einen neuen Vorstandsdienstvertrag mit Wirkung zum 1. Juli 2021 ersetzt und bis zum 30. Juni 2026 verlängert. Die darin vereinbarten Vergütungsziele entfallen zu 40% auf Einjahresziele und zu 60% auf mehrjährige Ziele über einen Zeitraum von drei Jahren. Die Einjahresziele beinhalten Umsatz- und Ergebnisziele zu gleichen Teilen. Die Mehrjahresziele beinhalten quantitative Umsatzziele und sind auf 200% begrenzt. Desweiteren werden Herrn Christof Leiber folgende vertraglich festgelegte Nebenleistungen gewährt: Dienstwagen zur privaten und betrieblichen Nutzung, Altersvorsorgeleistungen, Zuschuss zu den Beiträgen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung, Beiträge für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) und eine Unfallversicherung.

Die Ziel- sowie Minimal- und Maximalvergütung (ohne Restricted Stock Units) im Geschäftsjahr 2023 stellt sich für den CFO Herrn Christof Leiber wie folgt dar:



Der Anspruch auf die vom „Konzernumsatz“ abhängige Einjahrestantieme entwickelt sich linear von EUR 0 bis zu 50% der vereinbarten Einjahreszieltantieme zwischen den nachfolgenden Eckwerten: (Umsatzplan -10%) bzw. (Umsatzplan +0%). Eine Übererfüllung ist grundsätzlich durch lineare Fortschreibung der vorstehenden Regelung bis zu einer Übererfüllung um nochmals 50% der Einjahreszieltantieme möglich, jedoch insoweit beschränkt, als der Konzernumsatz nicht das 20-fache der EBIT überschreiten darf.

Der Anspruch auf die vom „Konzern-EBIT“ abhängige Einjahrestantieme entwickelt sich linear von EUR 0 bis zu 50% der vereinbarten Einjahreszieltantieme zwischen den nachfolgenden Eckwerten: (EBIT Plan -50%) bzw. (EBIT Plan +0%). Bis zu einer Übererfüllung der EBIT-Planung um 50% linear führt dies zu einer entsprechenden angehobenen Einjahrestantieme von max. 50% der Einjahreszieltantieme.

Für den Modifier wurde ein Jahresziel (Interner Net Promoter Score (NPS) Wert von 22 und externer Net Promoter Score (NPS) Wert von 20) festgelegt.

Für die Bemessung der Mehrjahrestantieme 2023 wurde mit Herrn Christof Leiber ein Tantiemenplan mit gleichgewichteten Zielen in den drei Zielkategorien „Finance, People & Organization (FPO)“, „Vertrieb“ und „Sonstige strategische Themen“ vereinbart. Die Bewertung der vorstehenden drei Zielkategorien erfolgt je Kategorie gleichwertig und wird zu einer Gesamtbewertung der Zielerreichung zusammengefasst. Die Bewertung der Zielerreichung bezüglich der jeweiligen Zielperiode erfolgt nach folgender Staffelung: 1 Punkt = 10% Zielerreichung, 2 Punkte = 20% bis 20 Punkte = 200%.

Bei den für das Einjahresziel 2023 maßgeblichen Leistungsindikatoren „Konzern-Umsatz“ und „Konzern-EBIT“ ergaben sich im Geschäftsjahr 2023 mit einem „Konzern-Umsatz“ von Mio. EUR 151,2 und einem „Konzern-EBIT“ von Mio. EUR 51,8 Zielerreichungsquoten von 200%. Der für die Einjahresziele 2023 festgelegte Modifier wurde mit einem Faktor von 95% erreicht. Beim Mehrjahresziel, das sich auf die drei Zielkategorien „FPO“, „Vertrieb“ und „sonstige strategische Themen“ bezieht, wurde mit 12 Punkten eine Zielerreichung von 120% erreicht.

Darüber hinaus wurden Herrn Christof Leiber am 01. Juli 2021 virtuelle Aktien (Restricted Stock Units) im Gegenwert von Mio. EUR 1,0 gewährt. Die aktienbasierte Vergütungs-komponente ist auf einen Barausgleich gerichtet. Es erfolgt keine Lieferung von Aktien. Die Restricted Stock Units unterliegen einem 5-jährigen Vesting, in welchem die Verfügbarkeit über den jeweiligen Auszahlungsbetrag zeitlich gestaffelt geregelt ist. Die erste Vesting Periode endet am 30. Juni 2023 mit 10%, die zweite Vesting-Periode am 30. Juni 2025 mit weiteren 20% sowie die dritte und letzte Vesting-Periode am 30. Juni 2026 mit den verbleibenden 70%. Das Cash Settlement ist beschränkt auf den Ablauf der letzten Vesting-Periode bzw. auf den Fall vorherigen Ausscheidens und in diesem Fall beschränkt auf den zu diesem Zeitpunkt dem Vesting unterliegenden Teil. Zum Gewährungszeitpunkt lag der Durchschnittspreis der Aktien (Xetra Tagesschlusskurse) der ATOSS Software AG über die letzten drei Monate bei EUR 172,86 pro Aktie. Die Anzahl der gewährten virtuellen Aktien beträgt damit 5.785 Aktien. Die Auszahlungen dieser aktienbasierten Vergütungskomponente sind auf maximal Mio. EUR 3,0 begrenzt.

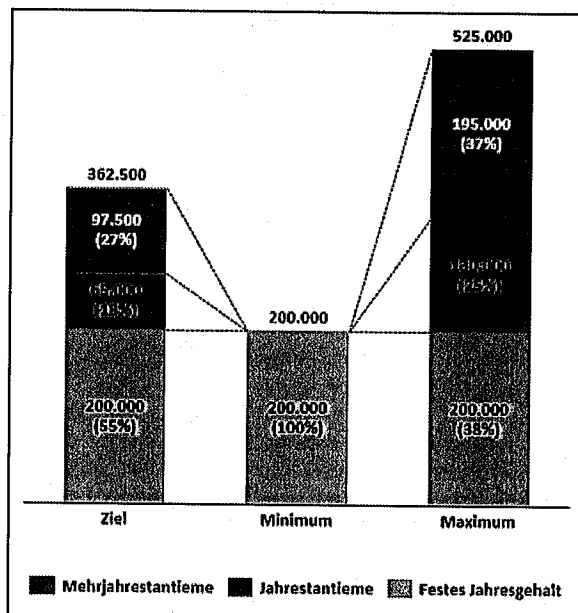
Zusätzlich wurde Herrn Christof Leiber am 3. Juli 2023 von der AOB Invest GmbH (bisherige Mehrheitsaktionärin der ATOSS Software AG), die vom Gründer und Vorstandsvorsitzenden der ATOSS Software AG, Andreas F.J. Obereder, Grünwald, kontrolliert wird, eine einmalige freiwillige Sonderzahlung von EUR 2.220.000 gewährt. Da es sich hierbei um eine Leistung Dritter handelt, wird diese freiwillige Sonderzahlung von der ATOSS Software AG weder gewährt noch geschuldet. Hiermit wurde der erhebliche Beitrag honoriert, den Herr Christof Leiber als Finanzvorstand der ATOSS Software AG in den vergangenen 24 Jahren geleistet hat und hierdurch

maßgeblich zur Wertsteigerung der von der AOB Invest GmbH gehaltenen Aktien der ATOSS Software AG beigetragen hat, die im Rahmen der im Juni 2023 erfolgten Transaktion zwischen der AOB Invest GmbH und General Atlantic Chronos GmbH, München realisiert werden konnte.

### Vorstandsmitglied (CTO) Pritim Kumar Krishnamoorthy

Der Vorstandsvertrag des Vorstands und CTO Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy, wurde mit Wirkung zum 01. Juli 2021 auf eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 30. Juni 2026 geschlossen. Die darin vereinbarten Vergütungsziele entfallen zu 40% auf Einjahresziele und zu 60% auf mehrjährige Ziele über einen Zeitraum von drei Jahren. Die Einjahresziele beinhalten Umsatz- und Ergebnisziele zu gleichen Teilen und sind auf 200% (bzw. 220% im Falle einer Anwendung eines Modifiers mit dem Faktor 1,1) begrenzt. Die Mehrjahresziele beruhen auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, die anhand von qualitativen Zielen festgelegt wird.

Die Ziel- sowie Minimal- und Maximalvergütung im Geschäftsjahr 2023 für den CTO Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy wie folgt dar:



Die für das Einjahresziel 2023 maßgeblichen Leistungsindikatoren sind „Konzern-Umsatz“ und „Konzern-EBIT“ für das Geschäftsjahr 2023 sowie die „Umsetzung der Cloud Native Transformation“. Für den Modifier wurde ein Jahresziel (Interner Net Promoter Score (NPS) Wert von 22 und externer Net Promoter Score (NPS) Wert von 20) festgelegt.

Der Anspruch auf die vom „Konzern-Umsatz“ abhängige Einjahrestantieme entwickelt sich linear von EUR 0 bis zu 50% der vereinbarten Einjahreszieltantieme zwischen den nachfolgenden Eckwerten: (Umsatzplan -10%) bzw. (Umsatzplan +0%). Eine Übererfüllung ist grundsätzlich durch lineare Fortschreibung der vorstehenden Regelung bis zu einer Übererfüllung um nochmals 50% der Einjahreszieltantieme möglich, jedoch insoweit beschränkt, als der Konzernumsatz nicht das 20-fache der EBIT überschreiten darf.

Der Anspruch auf die vom „Konzern-EBIT“ abhängige Einjahrestantieme entwickelt sich linear von EUR 0 bis zu 50% der vereinbarten Einjahreszieltantieme zwischen den nachfolgenden Eckwerten: (EBIT Plan -50%) bzw. (EBIT Plan +0%). Bis zu einer Übererfüllung der EBIT-Planung um 50% linear führt dies zu einer entsprechenden angehobenen Einjahrestantieme von max. 50% der Einjahreszieltantieme.

Für die Bemessung der Mehrjahrestantieme 2023 wurde mit Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy ein Tantiemenplan mit gleichgewichteten Zielen in den drei Zielkategorien „Cloud Transformation“, „Mitarbeiter Attrition“ und „Sonstige strategische Themen“ vereinbart. Die Bewertung der vorstehenden drei Zielkategorien erfolgt je Kategorie gleichwertig und wird zu einer Gesamtbewertung der Zielerreichung zusammengefasst. Die Bewertung der Zielerreichung bezüglich der jeweiligen Zielperiode erfolgt nach folgender Staffelung: 1 Punkt = 10% Zielerreichung, 2 Punkte = 20% bis 20 Punkte = 200%.

Bei den für das Einjahresziel 2023 maßgeblichen Leistungsindikatoren „Konzern-Umsatz“ und „Konzern-EBIT“ ergaben sich im Geschäftsjahr 2023 mit einem „Konzern-Umsatz“ von Mio. EUR 151,2 und einem „Konzern-EBIT“ von Mio. EUR 51,8 Zielerreichungsquoten von 200%. Für den zweiten Leistungsindikator „Umsetzung der Cloud Native Transformation“ ergab sich im Geschäftsjahr 2023 eine Zielerreichungsquote von 163%. Der für das Einjahresziel 2023 festgelegte Modifier wurden mit einem Faktor von 90% erreicht. Beim Mehrjahresziel, das sich auf die drei Zielkategorien „Cloud Transformation“, „Mitarbeiter Attrition“ und „Sonstige strategische Themen“ bezieht, wurde mit 17 Punkten eine Zielerreichung von 170% erreicht.

Darüber hinaus wurden Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy am 01. Juli 2021 virtuelle Aktien (Restricted Stock Units) im Gegenwert von Mio. EUR 1,0 gewährt. Die aktienbasierte Vergütungskomponente ist auf einen Barausgleich gerichtet. Es erfolgt keine Lieferung von Aktien. Die Restricted Stock Units unterliegen einem 5-jährigen Vesting, in welchem die Verfügbarkeit über den jeweiligen Auszahlungsbetrag zeitlich gestaffelt geregelt ist. Die erste Vesting Periode endet am 30. Juni 2023 mit 10%, die zweite Vesting-Periode am 30. Juni 2025 mit weiteren 20% sowie die dritte und letzte Vesting-Periode am 30. Juni 2026 mit den verbleibenden 70%. Das Cash Settlement ist beschränkt auf den Ablauf der letzten Vesting-Periode bzw. auf den Fall vorherigen Ausscheidens und in diesem Fall beschränkt auf den zu diesem Zeitpunkt dem Vesting unterliegenden Teil. Zum Gewährungszeitpunkt lag der Durchschnittspreis der Aktien (Xetra Tagesschlusskurse) der ATOSS Software AG über die letzten drei Monate bei EUR 172,86 pro Aktie. Die Anzahl der gewährten virtuellen Aktien beträgt damit 5.785 Aktien. Die Auszahlungen dieser aktienbasierten Vergütungskomponente sind auf maximal Mio. EUR 3,0 begrenzt.

Zusätzlich zu den im Vorstandsvertrag vorgesehenen Bezügen wurde Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy im Jahr 2023 im Hinblick auf die beschleunigte Cloud-Transformation von ATOSS eine einmalige, zusätzliche Sondervergütung in Höhe von EUR 200.000 gewährt und ausbezahlt.

### 1.2 Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023

In den nachfolgenden Tabellen sind die jedem Mitglied des Vorstands im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG individuell dargestellt. Demnach enthalten die Tabellen alle Beträge, die den einzelnen Vorstandsmitgliedern

im Berichtszeitraum für die erbrachte Tätigkeit gewährt und geschuldet wurden. Dies ist bei der Jahrestantieme und der Mehrjahrestantieme dann der Fall, wenn die der Vergütung zugrunde liegenden Leistungsbedingungen erfüllt sind. Daher wird die Jahrestantieme für das Geschäftsjahr 2023 sowie die Mehrjahrestantieme, für die die Ziele im Geschäftsjahr 2023 erfüllt sind, als gewährte Vergütung gezeigt.

Die Angaben werden unterteilt in fixe und variable Vergütungsbestandteile. Die variablen Vergütungselemente unterteilen sich in die einjährige und die mehrjährige variable Vergütung.

#### Vorstandsvorsitzender (CEO) Andreas F.J. Obereder

	2023		2022	
	in €	in %	in €	in %
<b>Feste Vergütungselemente</b>				
Festes Jahresgehalt	540.000	57%	540.000	65%
Nebenleistungen	258.846	28%	169.843	20%
<b>Summe Feste Vergütung</b>	<b>798.846</b>	<b>85%</b>	<b>709.843</b>	<b>85%</b>
<b>Variable Vergütungselemente</b>				
Jahrestantieme (STI)	56.000	6%	39.489	5%
Mehrjahrestantieme	84.000	9%	84.000	10%
<b>Summe Variable Vergütung</b>	<b>140.000</b>	<b>15%</b>	<b>123.489</b>	<b>15%</b>
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>938.846</b>	<b>100%</b>	<b>833.332</b>	<b>100%</b>

#### Vorstandsmitglied (Co-CEO) Dirk Häußermann

	2023		2022	
	in €	in %	in €	in %
<b>Feste Vergütungselemente</b>				
Festes Jahresgehalt	300.000	49%	300.000	46%
Nebenleistungen	12.632	2%	11.903	2%
<b>Summe Feste Vergütung</b>	<b>312.632</b>	<b>51%</b>	<b>311.903</b>	<b>48%</b>
<b>Variable Vergütungselemente</b>				
Jahrestantieme (STI)	114.000	18%	152.536	24%
Mehrjahrestantieme	188.836	31%	180.000	28%
<b>Summe Variable Vergütung</b>	<b>302.836</b>	<b>49%</b>	<b>332.536</b>	<b>52%</b>
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>615.468</b>	<b>100%</b>	<b>644.439</b>	<b>100%</b>

#### Vorstandsmitglied (CFO) Christof Leiber

	2023		2022	
	in €	in %	in €	in %
<b>Feste Vergütungselemente</b>				
Festes Jahresgehalt	250.000	49%	250.000	49%
Nebenleistungen*	34.946	7%	36.500	7%
<b>Summe Feste Vergütung</b>	<b>284.946</b>	<b>56%</b>	<b>286.500</b>	<b>56%</b>
<b>Variable Vergütungselemente</b>				
Jahrestantieme (STI)	114.000	23%	84.612	17%
Mehrjahrestantieme	108.000	21%	135.000	27%
<b>Summe Variable Vergütung</b>	<b>222.000</b>	<b>44%</b>	<b>219.612</b>	<b>44%</b>
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>506.946</b>	<b>100%</b>	<b>506.112</b>	<b>100%</b>
<b>Sonderzahlung von der AOB Invest GmbH, Grünwald</b>	<b>2.220.000</b>			

\* inkl. Beiträge zur Direktversicherung (EUR 1.752) und Pensionskasse (EUR 3.504)

#### Vorstandsmitglied (CTO) Pritim Kumar Krishnamoorthy

	2023		2022	
	in €	in %	in €	in %
<b>Feste Vergütungselemente</b>				
Festes Jahresgehalt	200.000	29%	200.000	49%
Nebenleistungen	9.527	2%	9.735	2%
<b>Summe Feste Vergütung</b>	<b>209.527</b>	<b>31%</b>	<b>209.735</b>	<b>51%</b>
<b>Variable Vergütungselemente</b>				
Jahrestantieme (STI)	106.031	16%	79.956	20%
Mehrjahrestantieme	165.750	24%	117.000	29%
<b>Summe Variable Vergütung</b>	<b>271.781</b>	<b>40%</b>	<b>196.956</b>	<b>49%</b>

	2023		2022	
	in €	in %	in €	in %
<b>Sondervergütung</b>	200.000	29%		
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>681.308</b>	<b>100%</b>	<b>406.691</b>	<b>100%</b>

## 2. Versorgungsleistungen

Zugunsten der Vorstandsmitglieder Dirk Häußermann, Christof Leiber und Pritim Krishnamoorthy gewährt die ATOSS Software AG als Regelaltersvorsorge eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge in Form eines beitragsorientierten Plans auf Rückdeckungsversicherungsbasis. Die Gesellschaft leistet hierzu monatliche Beiträge gemäß dem beitragsorientierten Plan an einen externen Anbieter. Zur Höhe der in 2023 geleisteten Beiträge pro Vorstandsmitglied siehe Tabelle unten. Weiterhin besteht für Herrn Christof Leiber eine Zusage über eine Pensionskasse und eine Direktversicherung. Zur Höhe der geleisteten Beiträge siehe ebenfalls Tabelle unten.

Gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden Andreas F.J. Obereder besteht eine als leistungsorientierter Plan zu qualifizierende unverfallbare Pensionszusage. Gemäß diesem Plan setzen die Pensionszahlungen mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein. Infolge der Verlängerung des Vorstandsvertrags von Andreas F.J. Obereder bis zum 31.12.2026 wurde der Beginn der Altersrente auf den 01.01.2027 verschoben. Hieraus resultiert nach HGB eine Rückstellungsauflösung von EUR 1.487.352 (Vorjahr: Dienstzeitaufwand von EUR 151.035), die im sonstigen betrieblichen Ertrag (Vorjahr: Erfassung des Dienstzeitaufwands im Personalaufwand) erfasst wurde, und nach IFRS ein Dienstzeitaufwand von EUR 169.239 (Vorjahr: EUR 305.986), der im Personalaufwand (Dienstzeitaufwand) berücksichtigt wurde.

Zum 31. Dezember 2023 besteht folgende Pensionsanwartschaft nach HGB und IFRS bzw. wurden folgende Beiträge in die Unterstützungskasse, an die Direktversicherung sowie an die Pensionskasse geleistet:

	HGB	HGB	IFRS	IFRS
	Ertrag aus Rückstellungsauflösung/ Dienstzeitaufwand	Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung	Dienstzeitaufwand	Barwert der Pensionsverpflichtung
	2023	31.12.2023	2023	31.12.2023
	€	€	€	€
Andreas F.J. Obereder	-1.487.352	8.155.675	169.239	6.494.242
Dirk Häußermann <sup>1)</sup>	36.000		36.000	
Christof Leiber <sup>1)</sup>	36.000		36.000	
Pritim Kumar Krishnamoorthy <sup>1)</sup>	36.000		36.000	

<sup>1)</sup> Beiträge zur Unterstützungskasse

## 3. Bezüge im Berichtsjahr aus dem Vorstand ausgeschieden Vorstandsmitglieder

Bezüge im Berichtsjahr für aus dem Vorstand ausgeschieden Vorstandsmitglieder lagen im Geschäftsjahr 2023 nicht vor.

## 4. Angaben zur relativen Entwicklung der Vorstandsvergütung, der Vergütung der übrigen Belegschaft sowie zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft

Die nachfolgende Übersicht stellt die relative Entwicklung der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütung der im Berichtsjahr aktiven Vorstandsmitglieder, der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung der Belegschaft in Deutschland (Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG für die ATOSS Software AG, München) auf Vollzeitäquivalenzbasis sowie ausgewählter Ertragskennziffern der ATOSS Software AG gegenüber dem Vorjahr dar. Bei den in der Tabelle enthaltenen Vergütungen der Vorstandsmitglieder handelt es sich um die gewährte und geschuldete Vergütung.

Die Ertragsentwicklung wird grundsätzlich anhand der Entwicklung von Konzernumsatz und Konzern-EBIT der ATOSS Software AG (Basis IFRS-Konzernabschluss) und Umsatz der ATOSS Software AG (Basis HGB-Einzelabschluss) dargestellt. Beide Finanzkennzahlen sind als wesentliche Steuerungsgröße des Konzerns zugleich auch Grundlage der finanziellen Ziele in der variablen Vergütung des Vorstands.

## Entwicklung der Vergütung des Vorstands in Relation zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft, der ATOSS-Belegschaft und in Relation zur Vergütung in Deutschland

	2023	2022	2021	2020	Veränderung	Veränderung	Veränderung
					2023/2022	2022/2021	2021/2020
					in %	in %	in %
<b>Vorstandsvergütung (in EUR)</b>							
Andreas F.J. Obereder (CEO)	938.846	833.332	794.024	798.240	13%	5%	-1%
Dirk Häußermann (Co-CEO) (seit 01.04.2021)	615.468	644.439	464.044	-	-4%	39%	-
Christof Leiber (CFO)	506.946	506.112	494.409	484.288	0%	2%	2%
Pritim Kumar Krishnamoorthy (CTO) (seit 01.07.2021)	681.308*	406.691	195.198	-	68%	108%	-
<b>Aufsichtsratsvergütung (Festvergütung) (in EUR)</b>							
Moritz Zimmermann	60.000	60.000	60.000	60.000	0%	0%	0%
Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau	30.000	30.000	30.000	20.000	0%	0%	50%
Klaus Bauer	30.000	30.000	30.000	10.000	0%	0%	200%
Jörn Nikolay (seit 27.09.2023)	5.260	0	0	0	-	-	-
<b>Ertragsentwicklung (in TEUR)</b>							

	2023	2022	2021	2020	Veränderung 2023/2022 in %	Veränderung 2022/2021 in %	Veränderung 2021/2020 in %
Umsatz (IFRS-Konzern)	151.198	113.916	97.066	86.053	33%	17%	13%
EBIT (IFRS-Konzern)	51.819	30.802	27.244	26.165	68%	13%	4%
Umsatz (HGB-Einzelabschluss)	145.143	114.915	96.608	87.118	26%	19%	11%
<b>Durchschnittliche Vergütung der ATOSS-Mitarbeiter auf Vollzeitäquivalentbasis in Deutschland (Brutto)**</b>	83.268	80.633	79.581	79.701	3%	1%	0%

\* inkl. einmaliger Sonderbonus von EUR 200.000

\*\* ohne Sonderzahlungen

##### 5. Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat hat auch im Geschäftsjahr 2023 die Angemessenheit der Vergütung auf Basis des in Ziffer C. VIII beschriebenen Vertikalvergleichs durchgeführt und diese bestätigt.

##### E. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

###### Struktur der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG ist in § 12 der Satzung niedergelegt. Das aktuelle Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG gilt seit dem Geschäftsjahr 2021 und wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2021 mit einer Mehrheit von 99,70 % angenommen.

Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von EUR 20.000 sowie ein Sitzungsgeld für ordentliche Aufsichtsratssitzungen in Höhe von EUR 1.500 je Sitzung gezahlt. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird für das laufende und jedes weitere volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 40.000 und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird für das laufende und jedes weitere volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000 gezahlt. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird für das laufende und jedes weitere volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000 gezahlt. Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Aufsichtsrat nicht für das volle Geschäftsjahr angehören oder den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz im Prüfungsausschuss nicht für das volle Geschäftsjahr führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Die Vergütungen sowie die Sitzungsgelder werden jeweils zuzüglich der jeweils gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer gezahlt.

Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer. Der Anteil der festen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt 100%.

Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz im Prüfungsausschuss nicht für das volle Geschäftsjahr führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

###### Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023

Der Aufwand für die Festvergütung sowie die Vergütung für die Prüfungsausschusstätigkeit des Aufsichtsrats betrug im Geschäftsjahr 2023 EUR 125.260 (Vorjahr: EUR 120.000).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats entfallenden Beträge sowie die relative Entwicklung der Gesamtvergütung im Vergleich zum Vorjahr.

Sonstige Bezüge für Sitzungsgelder fielen in Höhe von EUR 21.000 (Vorjahr: EUR 18.000) an.

	2023					2022					Entwicklung 2023 gegenüber 2022 in %
	Festvergütung		Sitzungsgeld		AR- Vergütung gesamt	Festvergütung		Sitzungsgeld		AR- Vergütung gesamt	
	in €	in %	in €	in %	in €	in €	in %	in €	in %	in €	
Moritz Zimmermann	60.000	48%	6.000	29%	66.000	60.000	50%	6.000	33%	66.000	0%
Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau	30.000	24%	6.000	29%	36.000	30.000	25%	6.000	33%	36.000	0%
Klaus Bauer	30.000	24%	6.000	29%	36.000	30.000	25%	6.000	33%	36.000	0%
Jörn Nikolay (seit 27.09.2023)	5.260	4%	3.000	14%	8.260	0	0%	0	0%	0	-
<b>Summe</b>	<b>125.260</b>	<b>100%</b>	<b>21.000</b>	<b>100%</b>	<b>146.260</b>	<b>120.000</b>	<b>100%</b>	<b>18.000</b>	<b>100%</b>	<b>138.000</b>	<b>6%</b>

##### F. Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die ATOSS Software AG, München

###### Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der ATOSS Software AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

*Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats*

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

*Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

**München, den 23. Februar 2024**

**PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Sebastian Stroner  
Wirtschaftsprüfer**

**ppa. Johanna Schano  
Wirtschaftsprüferin**

**2. Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Umwandlungsplan der ATOSS Software AG betreffend die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) zur ATOSS Software SE einschließlich Satzung der ATOSS Software SE in Anlage 1 und der weiteren Anlage 2**

Umwandlungsplan

der

**ATOSS Software AG**

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft  
(Societas Europaea, SE) zur

**ATOSS Software SE**

**Präambel**

- (1) Die ATOSS Software AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 124084 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Ihre Geschäftsanschrift lautet Rosenheimer Str. 141h, 81671 München, Deutschland. Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen.
- (2) Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der ATOSS Software AG ist die Unternehmensberatung, Erstellung von Organisations- und Software-Konzepten, Forschung und Entwicklung im Bereich Anwendungs- und Systemsoftware sowie Handel mit EDV-Produkten aller Art, ferner die Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand zu gründen, zu erwerben und zu leiten, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.
- (3) Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum EUR 7.953.136,00 und ist in 7.953.136 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) eingeteilt. Der rechnerische Anteil je Aktie am Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1,00. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software AG sind die Aktien als Inhaberaktien ausgegeben.
- (4) Die ATOSS Software AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt werden. Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22.



Dezember 2004 („SEBG“) zur Anwendung.

- (5) Der Rechtsformwechsel in eine Europäische Gesellschaft entspricht der bisherigen Strategie der Gesellschaft, sich international zu positionieren. Die SE ist eine international, besonders in Europa, anerkannte Rechtsform. Sie steht als supranationale Rechtsform für eine moderne und international ausgerichtete Gesellschaft und fördert als solche eine internationale Unternehmenskultur. Die Identifikation - insbesondere ausländischer - Mitarbeiter mit dem ATOSS-Konzern kann hierdurch weiter gestärkt werden. Auch stellt die SE eine attraktive Rechtsform für internationale Vertragspartner sowie für die Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte dar. Schließlich kann die bewährte Corporate Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem weitergeführt werden.
- (6) Der Vorstand der ATOSS Software AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf, wobei die vorstehende Präambel Bestandteil desselben ist:

### § 1

#### Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE

- (1) Die ATOSS Software AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt.
- (2) Die ATOSS Software AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie hat unter anderem mit der ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Ungargasse 64-66/3/503, 1030 Wien, Österreich, Firmenbuchnummer FN 150925 z, seit wenigstens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union („EU“) unterliegende Tochtergesellschaft. Die ATOSS Software AG hält seit 1997 unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. und übt somit beherrschenden Einfluss auf die ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. aus, womit die Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt sind.
- (3) Infolge der formwechselnden Umwandlung wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch wird eine neue juristische Person gegründet. Vielmehr sind die ATOSS Software AG und die ATOSS Software SE identische Rechtsträger. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung unverändert fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.
- (4) Die ATOSS Software SE wird - wie die ATOSS Software AG - über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) besteht.

### § 2

#### Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, dem Handelsregister des Amtsgerichts München, wirksam („Umwandlungszeitpunkt“).

### § 3

#### Firma, Sitz und Satzung

- (1) Die Firma der SE lautet ATOSS Software SE.
- (2) Der Sitz der ATOSS Software SE ist in München, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- (3) Die ATOSS Software SE erhält die als **Anlage 1** angefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

### § 4

#### Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Satzungsänderungen, keine Barabfindung

- (1) Das gesamte Grundkapital der ATOSS Software AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 7.953.136,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehende Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 7.953.136) wird zum Grundkapital der ATOSS Software SE. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00 je Stückaktie) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- (2) Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der ATOSS Software AG sind, werden Aktionäre der ATOSS Software SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der ATOSS Software SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der ATOSS Software AG beteiligt sind. Rechte Dritter, die an Aktien der ATOSS Software AG oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den Aktien der ATOSS Software SE fort.
- (3) In der Satzung der ATOSS Software SE entsprechen jeweils zum Umwandlungszeitpunkt
  - a. die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der ATOSS Software SE gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der ATOSS Software AG gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software AG;
  - b. der Betrag und die Anzahl der Aktien des genehmigten Kapitals der ATOSS Software SE gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des genehmigten Kapitals der ATOSS Software AG gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG;
  - c. der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals der ATOSS Software SE gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals der ATOSS Software AG gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals, der Beträge und der Anzahl der Aktien des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals der ATOSS Software AG gelten auch für die ATOSS Software SE.

- (4) Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen sowie etwaige Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils, soweit sie nur die Fassung der Satzung betreffen, in der Fassung der diesem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der ATOSS Software SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.
- (5) Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

## § 5

### Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der ATOSS Software AG

- (1) Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der ATOSS Software AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die ATOSS Software SE fort.
- (2) Dies gilt insbesondere für
  - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts und zur Verwendung eigener Aktien auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre;
  - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 10 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigenden bzw. verpflichtenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und
  - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 bewilligte Vergütung des Aufsichtsrats.

Die vorstehend in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Ermächtigungen beziehen sich infolge der Umwandlung ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der ATOSS Software SE anstelle von Aktien der ATOSS Software AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der ATOSS Software SE fort.

## § 6

### Sonderrechte und Sondervorteile

- (1) Die ATOSS Software AG hat - mit Ausnahme des in § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 der Satzung der ATOSS Software AG geregelten Rechts bestimmter Aktionäre, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden („**Entsendungsrecht**“ und die Aktionäre die „**Entsendungsberechtigten**“) - keine im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionäre und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien, so dass - mit Ausnahme des Entsendungsrechts der zuvor genannten Entsendungsberechtigten - im Zuge der Umwandlung über die in § 4 Abs. 2 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind oder vorgeschlagen werden. Die bei der ATOSS Software AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Entsendungsrechte der Entsendungsberechtigten werden nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert in der ATOSS Software SE fortbestehen (§ 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 bis 5 der Satzung der ATOSS Software SE).
- (2) Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO wurden oder werden im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt.
- (3) Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (i) unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE davon auszugehen ist, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden sollen (siehe § 7) und (ii) die von der Hauptversammlung gewählten, amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG in der Satzung der ATOSS Software SE zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE bestellt werden sollen (siehe § 8) sowie (iii) unbeschadet der Zuständigkeit des Entsendungsberechtigten das vom Entsendungsberechtigten entsandte, unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierende Mitglied des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG in den ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE (wieder-)entsandt werden soll und die AOB Invest GmbH, die Inhaberin des Entsendungsrechts aus § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE sein wird, im alleinigen Anteilsbesitz von Herrn Andreas Obereder (Vorstandsvorsitzender) steht.

## § 7

### Leitungsorgan (Vorstand)

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird der Vorstand der ATOSS Software SE aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat der ATOSS Software SE festgelegt wird.
- (2) Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG enden zum Umwandlungszeitpunkt. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE ist davon auszugehen, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands sind Herr Andreas Obereder (Vorstandsvorsitzender), Herr Dirk Häußermann, Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herr Christof Leiber. Die Bestellung von Herrn Dirk Häußermann zum Mitglied des Vorstands der ATOSS Software AG endet jedoch mit Ablauf des 31. März 2024.

## § 8

### Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE besteht der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE aus vier Mitgliedern. Hiervon werden - wie bisher bei der ATOSS Software AG - drei Mitglieder von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt und ein weiteres Mitglied von dem in § 10 Abs. 3 bis 5 der Satzung der ATOSS Software SE näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt.
- (2) Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG enden zum Umwandlungszeitpunkt. Gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE durch die Satzung bestellt werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige Entsendungsrechte (Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit Art. 47 Abs. 4 SE-VO), sodass das von dem Entsendungsberechtigten zu entsendende Aufsichtsratsmitglied nicht in der Satzung bestellt, sondern vom Entsendungsberechtigten entsendet wird. Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE sollen die folgenden Personen zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE bestellt werden:
- Herr Moritz Zimmermann, wohnhaft in München, General Partner der 42CAP Manager GmbH, München;
  - Herr Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.; und
  - Herr Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE im Handelsregister eingetragen wird. Unbeschadet der Zuständigkeit des Entsendungsberechtigten ist beabsichtigt, dass Herr Jörn Nikolay, wohnhaft in München, Advisory Director bei General Atlantic gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3, Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE durch die Aktionärin AOB Invest GmbH mit Sitz in Grünwald, Landkreis München (Amtsgericht München, HRB 194529) für dieselbe Amtszeit in den Aufsichtsrat der ATOSS Software SE entsendet wird.

## § 9

### Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- (1) Im Rahmen der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ist gemäß § 13 Abs. 1 SEBG ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren mit dem Ziel des Abschlusses einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung („**Beteiligungsvereinbarung**“) durchzuführen. Die Durchführung dieses Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO Eintragungsvoraussetzung der SE. Beteiligung der Arbeitnehmer meint hierbei gemäß § 2 Abs. 8 SEBG jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Sollten die Verhandlungen nicht zu dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung führen, kommen die Auffangregeln des SEBG hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zur Anwendung. Da die künftige SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, richtet sich das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach deutschem Recht. Hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („**Arbeitnehmer**“) der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe werden daher die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-RL**“), insbesondere §§ 4 ff. SEBG, beachtet. Das danach vorgesehene Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Hinsichtlich der Arbeitnehmer in betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben außerhalb von Deutschland kommen insoweit die jeweiligen nationalen Vorschriften, die der Umsetzung der SE-RL dienen, zur Anwendung.
- (2) Zur Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens hat die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben sowie eventuell vertretene Gewerkschaften am 9. August 2023 über das Umwandlungsvorhaben informiert („**Information**“). Da in den deutschen Gesellschaften keine Sprecherausschüsse bestehen, wurde die Information den leitenden Angestellten in Deutschland zudem direkt zugeleitet. Die Information hat sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere erstreckt auf
- die Identität und Struktur der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten der EU und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**Mitgliedstaaten**“);
  - die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen;
  - die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
  - die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.
- (3) Zudem hat die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer selbst in der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben gemäß § 4 Abs. 1 SEBG schriftlich aufgefordert, das besondere Verhandlungsgremium („**bVG**“) nach Maßgabe des SEBG zu bilden. Die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des bVG erfolgte nach den Regelungen der jeweils einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der SE-RL, in Deutschland nach dem SEBG. Gem. § 5 Abs. 1 SEBG werden für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats Mitglieder für das bVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats grundsätzlich ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das bVG zu wählen oder zu bestellen.

Das bVG wurde gemäß der in § 5 Abs. 1 SEBG enthaltenen gesetzlichen Regelung gebildet. Unter Zugrundelegung der maßgeblichen Arbeitnehmerzahlen der Gesellschaft und ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in

den einzelnen Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Information ergab sich die folgende Sitzverteilung im bVG:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil an Gesamt-Arbeitnehmern in der EU	Sitze im bVG
Belgien	4	0,519%	1
Deutschland	513	66,537%	7
Frankreich	2	0,259%	1
Niederlande	13	1,686%	1
Österreich	21	2,724%	1
Rumänien	212	27,49%	3
Schweden	6	0,78%	1
<b>Gesamt</b>	<b>771</b>	<b>100%</b>	<b>15</b>

Bis zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung sind keine Änderungen eingetreten, die eine andere Zusammensetzung des bVG verlangen würden. Die nach den Wahlen bzw. Bestellungen tatsächliche Zusammensetzung des bVG folgt nachstehend.

- (4) Die Mitglieder des bVG wurden in den genannten Ländern unter Beachtung der jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-RL gemäß der unter Absatz 3 angegebenen Sitzverteilung bestimmt. Innerhalb der zehnwöchigen Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG wurden dem Vorstand der ATOSS Software AG die Namen der für den jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des bVG (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) bekannt gemacht. Für Frankreich und Österreich wurde kein Mitglied des bVG bekannt gemacht, da nach den nationalen Vorschriften in Frankreich und Österreich mangels zuständiger Arbeitnehmervertretungen und Erreichen der Schwellenwerte kein bVG-Mitglied gewählt oder bestellt werden konnte. Ebenso wurde für Schweden kein Mitglied des bVG bekannt gemacht. Dies wurde der Gesellschaft durch die beiden betroffenen Gewerkschaften in Schweden mitgeteilt. Daher bestand das bVG tatsächlich aus 12 Mitgliedern. Bis zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung wurden keine weiteren bVG-Mitglieder nachnominiert.
- Ein auf Deutschland entfallender Sitz ist durch einen leitenden Angestellten besetzt. Mangels bestehender Gewerkschaftsvertretung ist kein auf Deutschland entfallender Sitz auf Vorschlag der Gewerkschaft zu besetzen gewesen.
- (5) Nach Ablauf der zehnwöchigen Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG lud der Vorstand der ATOSS Software AG daraufhin mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 die jeweiligen Mitglieder des bVG zu dessen konstituierender Sitzung ein, die am 7. November 2023 in 81671 München, Rosenheimer Straße 141h, Raum AT-05002 stattfand.
- (6) Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der ATOSS Software AG und dem bVG mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abzuschließen. Für das Verhandlungsverfahren und die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wurden die §§ 11 ff. SEBG beachtet.
- (7) Die Verhandlungen wurden am 7. November 2023 mit dem Abschluss der diesem Umwandlungsplan zu Beweiszwecken als **Anlage 2** beigefügten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE zwischen dem Vorstand der ATOSS Software AG und dem bVG abgeschlossen; die Beteiligungsvereinbarung in **Anlage 2** ist Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Beteiligungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der ATOSS Software AG die Umwandlung in eine SE mit der erforderlichen Mehrheit beschließt.
- (8) Die Beteiligungsvereinbarung sieht die Errichtung eines international zusammengesetzten Informationsgremiums („**European Employee Forum**“) mit Unterrichts- und Anhörungsrechten in grenzüberschreitenden Angelegenheiten vor. Die Befugnisse des European Employee Forums entsprechen im Wesentlichen denjenigen eines nach den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22 ff. SEBG gebildeten SE-Betriebsrats. Für Einzelheiten wird auf die **Anlage 2** verwiesen. Da die Gesellschaft keiner Form der Unternehmensmitbestimmung unterliegt, sieht auch die Beteiligungsvereinbarung keine Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der ATOSS Software SE vor.
- (9) Die durch die Bildung und Tätigkeit des bVG entstandenen Kosten trägt die ATOSS Software AG sowie nach der Umwandlung die ATOSS Software SE.
- (10) Die Leitung der Gesellschaft wird der zuständigen Arbeitnehmervertretung den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, zuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG).

## § 10

### Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die Umwandlung hat grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen. Es ändert sich lediglich die Rechtsform des Arbeitgebers. Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:
- (2) Die Umwandlung führt als Formwechsel nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB.
- (3) Bestehende Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Gesellschaft bleiben durch die Umwandlung unberührt und werden von der zukünftigen ATOSS Software SE fortgeführt. Eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit erfolgt nicht; der soziale Besitzstand der Arbeitnehmer bleibt unberührt. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf Ort oder Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistung.
- (4) Auch die Satzung der zukünftigen ATOSS Software SE sieht ein dualistisches System vor, d.h. auch die ATOSS Software SE wird ein Leitungsorgan und ein Aufsichtsorgan haben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die vorstehenden §§ 7 und 8 Bezug genommen. Die Vorstände vertreten die zukünftige ATOSS Software SE gerichtlich und außergerichtlich und nehmen damit auch das Direktionsrecht gegenüber den Arbeitnehmern wahr.

- (5) Die Umwandlung in eine SE hat weder Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften noch auf die Unternehmensstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften.
- (6) Die Umwandlung hat keinen Einfluss auf die Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften in der Gesellschaft und den betroffenen Tochtergesellschaften. Soweit Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden diese durch die Umwandlung nicht berührt.
- (7) Die Umwandlung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unternehmerische Mitbestimmung. Bei der Gesellschaft besteht kein mitbestimmter Aufsichtsrat. Wegen der Einzelheiten der Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung wird im Übrigen auf § 9 verwiesen.
- (8) Die bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben von der Umwandlung unberührt. Weder auf die bestehenden Versorgungszusagen der Arbeitnehmer der ATOSS Software AG noch die vorhandenen Versorgungsempfänger hat die Umwandlung Auswirkungen.
- (9) Die zukünftige ATOSS Software SE haftet als identische juristische Person für alle etwaigen rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft. Im Zusammenhang mit der Umwandlung sind keine Kapitalmaßnahmen geplant; das Grundkapital wird nicht herabgesetzt.
- (10) Erteilte Vollmachten der Arbeitnehmer (z. B. Handlungsvollmachten, Prokuren) bleiben von der Umwandlung grundsätzlich unberührt. Es erfolgen lediglich, soweit erforderlich, Klarstellungen im Handelsregister.
- (11) Auf die Ämter der vorhandenen Betriebsbeauftragten (z. B. Datenschutzbeauftragter) hat die Umwandlung keine Auswirkungen; die Bestellungen bestehen fort.
- (12) Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ausschließlich aufgrund der Umwandlung ist rechtlich unzulässig und auch nicht geplant. Das Recht, Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beenden, bleibt unberührt.
- (13) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die Umwandlung besteht nicht; ebenso wenig löst die Umwandlung für die Arbeitnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht aus. Wegen der Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen am Umwandlungsverfahren (sog. Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren) wird auf § 9 verwiesen.

#### **§ 11 Umwandlungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 450.000,00.

#### **§ 12 Abschlussprüfer**

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. - Zweigniederlassung München, bestellt. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE in das Handelsregister eingetragen wird.

München, 21. Februar 2024

ATOSS Software AG  
Der Vorstand

---

Andreas Obereder  
(CEO)

#### **ANLAGE 1**

#### **SATZUNG der ATOSS Software SE**

(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

#### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und führt die Firma

#### **ATOSS Software SE**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unternehmensberatung, Erstellung von Organisations- und Software-Konzepten, Forschung und Entwicklung im Bereich Anwendungs- und Systemsoftware sowie der Handel mit Software- und Hardwareprodukten aller Art, ferner die Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand zu gründen, zu erwerben und zu leiten, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

### § 3 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich zwingende Vorschriften etwas anderes vorsehen.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### § 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt  
  
Euro 7.953.136,00  
und ist eingeteilt in 7.953.136 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Das Grundkapital in Höhe von Euro 7.953.136,00 wurde im Wege der Umwandlung der ATOSS Software AG mit Sitz in München in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) erbracht.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien kann auch eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausgabe von Einzelurkunden oder Sammelurkunden kann auch von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 29. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 1.590.627,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,
  - (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
  - (b) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
  - (c) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
  - (d) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;
  - (e) wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG

zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options und/ oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (5) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 1.590.627,00 durch Ausgabe von bis zu 1.590.627 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Auferlegung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“), die aufgrund der von der Hauptversammlung am 30. April 2021 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung bis zum 29. April 2026 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, begeben bzw. garantiert werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen von Options- und/oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder zur Optionsausübung oder Wandlung verpflichtete Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten.

## § 5 Dualistisches System, Organe

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Organe der Gesellschaft sind:
  - (a) Der Vorstand,
  - (b) der Aufsichtsrat,
  - (c) die Hauptversammlung.

## § 6 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht, unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften, aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter ernennen.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

## **§ 7 Geschäftsordnung des Vorstands**

Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

## **§ 8 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht
  - (a) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
  - (b) durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

## **§ 9 Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 7) oder aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.
- (2) Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
  - (a) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder Teilen hiervon;
  - (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Übernahme von oder die Verfügung über mehrheitliche Beteiligungen;
  - (c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291, 292 AktG.Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen (§ 16 Absatz 2).
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung eingeladen sind bzw. die Einladung zu einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erhalten haben und entweder (i) mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder oder (ii) bei Teilnahme des Vorstandsvorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme an der Beschlussfassung gilt jede Form der Stimmabgabe durch ein Vorstandsmitglied, einschließlich einer Enthaltung.
- (4) Der Vorstand beschließt, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung Abweichendes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (5) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern im Fall der Zuständigkeit des Vorstands einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands. Der Beschluss muss im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat getroffen werden. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstands nicht zustande, hat der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsrat zu ersuchen, die Geschäftsverteilung zu regeln.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands kann gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern und gegen Beschlüsse des Gesamtvorstands Widerspruch einlegen. Macht der Vorsitzende des Vorstands von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme bzw. die Ausführung des Beschlusses unterbleiben.

## **§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Hiervon werden drei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Ein weiteres Mitglied wird - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 - von dem in den nachfolgenden Absätzen 3 bis 5 dieses § 10 näher bestimmten Entscheidungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt.
- (2) Zu den von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt, bestellt:
  - (a) Herr Moritz Zimmermann, wohnhaft in München, General Partner der 42CAP Manager GmbH, München
  - (b) Herr Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.
  - (c) Herr Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.

Das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE im Handelsregister eingetragen wird.



- (3) Das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 steht der Aktionärin AOB Invest GmbH mit Sitz in Grünwald, Landkreis München (Amtsgericht München, HRB 194529) zu, wenn und solange die AOB Invest GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält.
- (4) Fällt die Beteiligung der AOB Invest GmbH unter die Schwelle von 10 % des Grundkapitals, so steht das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 nicht mehr der AOB Invest GmbH, sondern der Aktionärin General Atlantic Chronos GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 284694) zu, wenn und solange die General Atlantic Chronos GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält.
- (5) Das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 steht anstelle der AOB Invest GmbH bzw. General Atlantic Chronos GmbH unter den Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 auch deren jeweiligem Rechtsnachfolger zu. Unter „Rechtsnachfolger“ ist (i) der durch (ggf. grenzüberschreitenden) Formwechsel der AOB Invest GmbH bzw. General Atlantic Chronos GmbH nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 190 ff., 333 ff. UmwG entstehende bzw. in neuer Rechtsform fortbestehende Rechtsträger oder (ii) im Fall einer (ggf. grenzüberschreitenden) Verschmelzung der AOB Invest GmbH bzw. General Atlantic Chronos GmbH als übertragender Rechtsträger nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ff. bzw. 305 ff. UmwG der übernehmende Rechtsträger zu verstehen.
- (6) Bei erstmaligem Unterschreiten der in den Absätzen 3 und 4 genannten Schwellen entfällt das Entsendungsrecht des jeweiligen Entsendungsberechtigten dauerhaft. Sofern es nach den vorstehenden Regelungen keinen Entsendungsberechtigten mehr gibt, wird das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt.
- (7) Das Entsendungsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft auszuüben. Der Entsendungsberechtigte muss gegenüber dem Vorstand das Bestehen der anwendbaren Mindestbeteiligung geeignet nachweisen. Für die Amtszeit des zu entsendenden Mitglieds finden die Bestimmungen des § 11 entsprechende Anwendung.
- (8) Gleichzeitig mit der Wahl bzw. Entsendung der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt bzw. durch den Entsendungsberechtigten entsandt werden. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

#### **§ 11 Amtszeit des Aufsichtsrats**

- (1) Vorbehaltlich § 10 Absatz 2 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl des jeweiligen Mitglieds eine kürzere Amtszeit festlegen. In jedem Fall endet die Amtszeit jedoch spätestens nach sechs Jahren.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederzulegen. Der Vorstand kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung auch fristlos erfolgen.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl eine andere Amtszeit unter Beachtung von Absatz 1 bestimmt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

#### **§ 12 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmen.

#### **§ 13 Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrats und Abstimmungen**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
- (3) Sitzungen werden als Präsenzsitzungen oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, dass an einer Präsenzsitzung auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon und/oder Videoübertragung teilnehmen können. Eine solche kombinierte Beschlussfassung ist zulässig, wenn ihr kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Aufsichtsratsvorsitzende - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - bestimmt den Sitzungsort und leitet die Sitzung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, an der Abstimmung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (6) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung auf Anordnung seines Stellvertreters auch außerhalb von Präsenzsitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (insbesondere auch Videokonferenzen) übermittelte Stimmabgabe oder durch Kombination der vorstehenden Verfahren erfolgen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben kein Recht, dieser Anordnung zu widersprechen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Im Fall des Absatzes 6 ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zu überlassen.

#### **§ 14**

##### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 15**

##### **Vergütung des Aufsichtsrats**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen eine Vergütung, die durch Beschlussfassung der Hauptversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 AktG festgelegt wird. Zu dem Auslagenersatz und den Vergütungen werden anfallende Umsatzsteuern (Mehrwertsteuern) erstattet.

#### **§ 16**

##### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann für den Einzelfall oder generell durch Geschäftsordnung bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

#### **§ 17**

##### **Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt (mehr als 100.000 Einwohner) statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Für die Einberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 AktG werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übermittelt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (7) Der Vorstand ist bis zum 27. April 2028 ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet § 17 Abs. 1 der Satzung keine Anwendung.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Macht der Vorstand von den Ermächtigungen nach vorstehenden Sätzen Gebrauch, sind die aufgrund der Ermächtigung getroffenen Bestimmungen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

#### **§ 18**

##### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der gesetzlichen Fristen anmelden.
- (2) Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus, der sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt zu beziehen hat und spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist nach Absatz 1 zugegangen sein muss. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

- (3) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf, sofern sie nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die physische Anwesenheit des Aufsichtsratsmitglieds aufgrund rechtlicher Einschränkungen oder gesundheitlicher Risiken nicht möglich oder nicht vertretbar erscheint oder wenn das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

#### **§ 19**

##### **Stimmrecht und Beschlussfassung in der Hauptversammlung, Vollmacht**

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten dabei nicht als abgegebene Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen. Macht der Vorstand von den Ermächtigungen nach vorstehenden Sätzen Gebrauch, sind die aufgrund der Ermächtigung getroffenen Bestimmungen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

#### **§ 20**

##### **Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

#### **§ 21**

##### **Niederschrift über die Hauptversammlung**

Für die Niederschrift über die Verhandlungen der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 22**

##### **Lagebericht und Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

- (1) Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und/oder die Billigung des Konzernabschlusses.
- (3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

#### **§ 23**

##### **Gründungs Aufwand**

- (1) Formwechsel in die ATOSS Software AG  
Die Gesellschaft trägt als Gründungs Aufwand die Kosten des Notars und des Registergerichts, einschließlich der Veröffentlichungskosten, die anfallende Steuer und die sich auf die Gründung beziehenden Beratungskosten des

Wirtschaftsprüfers bis zu einem Höchstbetrag von DM 12.000. Darin enthalten sind auch die Kosten der Formumwandlung.

(2) Formwechsel in die ATOSS Software SE

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung der ATOSS Software SE durch Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 450.000,00.

**ANLAGE 2**

**Agreement on the participation of employees in ATOSS Software SE  
(hereinafter referred to as the "Agreement")**

between

**ATOSS Software AG,**

represented by its Board of Directors, Rosenheimer Strasse 141 h, 81671 Munich, Germany

- hereinafter referred to as "**ATOSS Software AG**" or,  
- the "**Company**"

and the

**Special Negotiating Body of the employees of ATOSS Software AG** pursuant to Section 4 para. 1 of the German Act on the Involvement of Employees in a European Company (*SE-Beteiligungsgesetz, SEBG*), represented by its Chairperson Christina Kraus, the first substitute Chairperson Benjamin Gernhardt and the second substitute Chairperson Benjamin Zaidani, who are authorised to represent the Special Negotiating Body pursuant to the resolution of November 7, 2023.

- hereinafter "**SNB**" -

- the Company and the SNB together hereinafter also referred to as the "**Parties**".

**Preamble**

- A. ATOSS Software AG is a stock corporation under German law with its registered office and headquarters in Munich, Germany. ATOSS Software AG has two subsidiaries, ATOSS Software Ges.mBH, founded in 1996 and having its registered office in Austria, and SC ATOSS Software SRL, founded in 2004 and having its registered office in Romania, which are subject to the law of another Member State of the European Economic Area.
- B. The Board of Directors of ATOSS Software AG resolved on 17 July 2023 to convert ATOSS Software AG into a European Company (Societas Europaea - SE) in accordance with Art. 2 Para. 4 in conjunction with Art. 37 of Council Regulation (EC) No 2157/2001 of 8 October 2001 on the Statute for a European Company (SE Regulation). The legal form of the SE reflects the increasingly international orientation of the Company. Therefore, the conversion of ATOSS Software AG into ATOSS Software SE is to be proposed for resolution at the General Meeting of ATOSS Software AG on 30 April 2024.
- C. The Board of Directors of ATOSS Software AG and the Special Negotiating Body ("SNB") enter into the following Agreement on the participation of Employees<sup>1</sup> in ATOSS Software SE. This is pending a corresponding resolution of the General Meeting on the basis of the SE Regulation, the Council Directive supplementing the Statute for a European Company with regard to the involvement of employees (Directive 2001/86/EC of 8 October 2001 - SE Directive) and the German Act on the Involvement of Employees in a European Company (SE Beteiligungsgesetz Act of 22 December 2004 - SEBG).

<sup>1</sup> The use of the masculine form is solely for ease of reading. In the following, the masculine form "employee / member of the European Employee Forum etc." therefore also covers female and intersexual persons.

**Part I: General provisions**

**1. Scope of application**

- (1) This Agreement shall apply to the Company and its Subsidiaries and Establishments located in a member state of the European Union (EU) or the European Economic Area (EEA) as well as Switzerland (all hereinafter referred to as "Member State") which are subject to the direct or indirect control of the Company as well as to employees of the ATOSS Group with their usual place of work in a Member State.
- (2) The territorial scope of this Agreement is limited to the territories of the Member States.

**2. Definitions**

- (1) Unless terms are defined differently in this Agreement, the definitions in Section 2 of the SEBG shall apply.
- (2) For the purposes of this Agreement
  - a. "**Member State**" means any member state of the EU and the EEA, as well as Switzerland.
  - b. "**Subsidiary**" means any entity and company over which the Company may exercise, directly or indirectly, a dominant influence within the meaning of Section 17 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz, AktG*) and which employ Employees in at least one Member State.
  - c. "**Establishment**" means the organisational unit within the meaning of Section 1 of the German Works Constitution Act (*Betriebsverfassungsgesetz - BetrVG*).

- d. **"ATOSS Group"** the group consisting of the Company and its directly or indirectly held Subsidiaries with registered offices in a Member State.
- e. **"Employee"** means any person of a company of the ATOSS Group who is to be qualified as an employee under the respective national law and who has his regular place of work in a Member State. Section 2 para. 1 SEBG shall apply.
- f. **"Cross-border Matter"** means a matter of the ATOSS Group which concerns the Company itself, another company of the ATOSS Group or one of its Establishments in another Member State or which exceeds the powers of the competent bodies at the level of the individual Member State.

## Part II: European Employee Forum

### 3. Establishment, competence

- (1) In order to secure the rights of the Employees of the ATOSS Group to information and consultation in Cross-border Matters, a "European Employee Forum" shall be established, which shall perform the tasks pursuant to Section 21 para. 1 SEBG in accordance with the following provisions. The European Employee Forum represents all Employees of the ATOSS Group in accordance with the following provisions. The rights and duties of national employee representations, in particular of the German company-wide works council, shall remain unaffected.
- (2) The duties and responsibilities of the European Employee Forum shall be governed solely by this Agreement.

## Section 1: Establishment and election

### 4. Number of members of the European Employee Forum

- (1) The European Employee Forum shall be established of up to 10 Employees of the Company, its Subsidiaries and Establishments ("**Maximum Number**").
- (2) The distribution of seats is as follows:
  - a. Each Member State in which the ATOSS Group is represented for at least six months shall receive one seat per full 10% of the total number of Employees within the scope of this Agreement.
  - b. The Employees of the Member States which have not been allocated a seat in accordance with point a) shall elect a member of the European Employee Forum from among their group ("**Delegation Group**") to represent them jointly.

As of the date of this Agreement, this results in the following:

- Germany: 6 seats
- Romania: 2 seats
- Delegation Group (Belgium, France, Netherlands, Austria, Switzerland, Sweden): 1 seat

### 5. Eligibility to vote, electability

- (1) All Employees of the ATOSS Group who have reached the age of 16 on the day on which they cast their vote are entitled to vote.
- (2) All Employees of the ATOSS Group who have been employed by the Company or one of its Subsidiaries for at least six months on the day on which the vote is cast and who have reached the age of 18 at that time may be elected to the European Employee Forum.

### 6. Election

- (1) The SNB members elected or appointed for the respective Member State or Delegation Group have determined the members of the first European Employee Forum and their substitute members in accordance with **Annex 1**.
- (2) The election or appointment of all other future members and substitute members of the European Employee Forum shall be made at the request of the Chairperson of the incumbent European Employee Forum in accordance with the following:
  - a) If there is an employee representative body at the Establishment(s) in the Member State for which the member(s) and substitute member(s) are to be elected, the Employee representation at the highest level which is responsible for the election or appointment of the members of the SNB shall be responsible for the election of the members of the European Employee Forum. Trade unions do not count as employee representatives at the Establishment. If there are several employee representative bodies at the highest level, they shall jointly elect the member(s) and substitute member(s) of the European Employee Forum by majority vote. The Chairperson of the employee representative body of the highest level representing the largest number of Employees shall chair the election.
  - b) If, according to national law, a primary election is to be held for the appointment of the SNB members or if the member and substitute member of the European Employee Forum is to be elected for the Delegation Group, the election of the member of the European Employee Forum shall take place following invitation of the Chairperson of the incumbent European Employee Forum at an election meeting to be held via telephone and/or video conference and, if applicable, other electronic tools (e-mail, online tool, etc.) by all affected Employees of the

Member State or Delegation Group directly as an election of persons. A separate election meeting shall be held for each Member State to which at least one seat is allocated and for the Delegation Group.

The election meeting shall be chaired by the Chairperson of the European Employee Forum. All eligible voters of the relevant Member State or Delegation Group may submit nominations (single or multiple candidates) to the Chairperson of the European Employee Forum by e-mail up to three days before this election meeting. The election shall be held openly by telephone and/or video conference or by means of an online voting programme at the discretion of the Chairperson of the European Employee Forum in office. The candidate with the highest number of votes cast shall be elected; the candidate with the second highest number of votes cast shall be elected as substitute member. In the event of a tie, a run-off election shall be held.

- (3) The Chairperson of the European Employee Forum in office shall immediately notify the Board of Directors of the Company of the elected member(s) of the European Employee Forum in writing (e.g. by e-mail). The Board of Directors of the Company shall inform the local management of the names of the elected members and substitute members of the European Employee Forum. The European Employee Forum publishes its composition after its constituent meeting.
- (4) If no or fewer members of the European Employee Forum are elected for a Member State than the number of seats actually allocated to that Member State, the constituent meeting of the European Employee Forum may be held after the expiry of five weeks from the call for election. The European Employee Forum then has correspondingly fewer members; the Member State or Delegation Group concerned can subsequently register members for the European Employee Forum during the term of office, so that the number of members of the European Employee Forum increases accordingly. The subsequently registered members of the European Employee Forum shall in future participate in the meetings of the European Employee Forum as full members. Decisions already taken shall remain effective.

## Section 2: Term of office

### 7. Term of office, end of membership

- (1) The term of office of the first European Employee Forum begins with the constituent meeting and ends on 31 July 2026. Otherwise, the term of office shall be four years. The term of office shall begin on 1 August of the respective four-year period. It automatically ends on 31 July of the respective four-year period (31 July 2030, 31 July 2034, etc.).
- (2) Elections shall be held in such a way that the new members have been elected at the latest by the end of the respective term of office, but a maximum of not more than three months before the end of the current term of office. For the election of the members of the European Employee Forum and the allocation of seats in the European Employee Forum, the numbers of Employees existing on the last 31 December before the new election shall be decisive.
- (3) If during the term of office of a European Employee Forum the number of regularly employed Employees of the ATOSS Group changes, the number of its members shall only be adjusted within the remaining term of office if the change in the number of Employees results in a Member State obtaining a seat in the European Employee Forum for the first time or a Member State losing all seats held in the European Employee Forum. The adjustment shall take place as follows:
  - a. if the number of seats for a Member State or a Delegation Group is increased, the new seat shall be elected only in the affected Member State or Delegation Group;
  - b. if seats allocated to a Member State or a Delegation Group are reduced and there are several seats for this Member State, the member who is last on the notified list of members of the European Employee Forum for this Member State or Delegation Group shall resign.

Except in the case of the first term, the European Employee Forum will review its composition two years after the constituent meeting. The number of Employees as of 31 December of the previous year are to be taken as a basis.

- (4) The term of office of a member of the European Employee Forum shall end upon
  - a. Expiry of the term of office;
  - b. Resignation from office;  
Members of the European Employee Forum may resign from office for good cause by written declaration to the Board of Directors of the Company. The Board of Directors of the Company shall immediately inform the European Employee Forum of the resignation.
  - c. Withdrawal of the Employer from the scope of this Agreement;
  - d. End of the employment relationship of the member or substitute member of the European Employee Forum without a new employment relationship with a company of the ATOSS Group in the same Member State immediately following;
  - e. Death;
  - f. Expulsion of the European Employee Forum member for serious breach of his/her legal duties as part of the European Employee Forum based on a decision of the European Employee Forum taken by a simple majority of the voting members of the European Employee Forum;
  - g. Loss of eligibility.

### 8. Substitute members

- (1) For each Member State and Delegation Group, as many substitute members can be elected as there are members of the European Employee Forum in that member state. The election shall be governed by Clause 6.

- (2) If there are several substitute members for a Member State, they shall represent the members of the European Employee Forum of that Member State in the order of their election.
- (3) In the event of temporary incapacity (hereinafter Clause 8 paragraph 4) or premature termination (Clause 7 paragraph 4) of the office of the member of the European Employee Forum, the substitute member shall succeed to the position of the member of the European Employee Forum on a temporary or permanent basis. If there is no longer a substitute member for a Member State or a Delegation Group the seat(s) shall remain vacant until the end of the term of office or until the date of the next review of the composition of the European Employee Forum, whichever is earlier. However, this vacancy does not apply if a) at least 50% of the seats are vacant or b) no seat of a Member State or a Delegation Group is occupied. In this case, the vacant seats shall be re-elected in accordance with Clause 6 for the respective remaining term of office provided the remaining term of office is more than 6 months.
- (4) Temporary incapacity is present in the case of illness, holiday, participation in training courses, employment ban due to maternity protection, parental leave and comparable cases.

### Section 3: Mode of operation

#### 9. Constituent meeting

- (1) Immediately after the registration of the SE in the commercial register, the Board of Directors of the Company shall invite the members of the European Employee Forum appointed in accordance with Annex 1 to the constituent meeting for the first time.
- (2) For all subsequent terms, the Chairperson of the incumbent European Employee Forum shall invite the elected or appointed members of the European Employee Forum to the constituent meeting no later than 5 weeks after the call for election. The invitation to the constituent meeting shall be issued at the earliest when all members and substitute members of the European Employee Forum provided for in this Agreement have been notified to the Chairperson of the European Employee Forum for each Member State; the provisions set forth under section 6 paragraph 4 shall remain unaffected.
- (3) The constituent meeting shall be held by means of a video conference.
- (4) The European Employee Forum shall elect a Chairperson and a Vice-Chairperson from among its members at its respective constituent meeting and appoint an Executive Committee (Clause 10). The election of the Chairpersons shall take place immediately after the beginning of the constituent meeting. The oldest member of the European Employee Forum present in terms of age shall open the constituent meeting and chair this election of Chairpersons; he/she may also run for office him/herself. The European Employee Forum shall immediately inform the Board of Directors of the Company in writing (e.g. by e-mail) of the result of the election of the Chairperson and his/her deputy.
- (5) The European Employee Forum shall be represented by its Chairperson or, in case of incapacity, by his/her deputy. These are authorised to receive declarations on behalf of the European Employee Forum.
- (6) In the event of the permanent incapacity of the Chairperson or his/her deputy, the European Employee Forum shall elect a substitute without delay and inform the Board of Directors of the Company unprompted of this in writing (e.g. by e-mail).
- (7) The European Employee Forum may adopt rules of procedure to regulate procedural matters not covered by this Agreement. The rules of procedure shall be submitted to the Board of Directors of the Company.

#### 10. Committees

The European Employee Forum shall form an Executive Committee of three members ("**Executive Committee**"). The Executive Committee shall consist of the Chairperson of the European Employee Forum, his/her deputy and one other member of the European Employee Forum. The Executive Committee shall be composed of members representing employees from at least two concerned countries. The other committee member shall be elected at the constituent meeting.

#### 11. Meetings

- (1) The Board of Directors of the Company shall invite the European Employee Forum twice a calendar year to a meeting for information and consultation on Cross-border Matters ("**Periodical Meeting**"). The Parties agree that there will be only one Periodical Meeting in the year of registration (planned 2024). The Periodical Meetings shall each be held within one calendar day.
- (2) The Periodical Meetings shall take place once per calendar half-year. The agenda of the Periodical Meetings will be agreed by the Company with the Executive Committee in advance. The Company is authorised to add further topics to the agenda.
- (3) Extraordinary meetings of the European Employee Forum may be convened as necessary by the Chairperson, or as requested by the Board of Directors of the Company. The total number of extraordinary meetings shall be limited to one meeting per calendar year; additional meetings shall be permitted only with the written consent of the Board of Directors of the Company.
- (4) The Executive Committee may arrange further meetings for the performance of its duties under Clause 15 without the participation of the Company, but not more than twice in any calendar year. In doing so, the interests of the Company shall be taken into consideration. Meetings beyond this are only permitted with the prior written consent of the Board of Directors of the Company.
- (5) Meetings of the European Employee Forum and meetings of the Executive Committee are generally held as video conferences. Deviations require the prior written consent of the Company's Board of Directors. The Periodical Meetings may also be held as face-to-face meetings at the proposal of the Board of Directors of the Company.

- (6) Minutes of all meetings of the European Employee Forum and the Executive Committee shall be signed by the Chairperson and one other member of the European Employee Forum (scan or electronic signature is sufficient) and shall be approved by the Board of Directors of the Company.

## 12. Resolutions

- (1) The European Employee Forum has a quorum when at least half of its members are present.
- (2) The following resolutions of the European Employee Forum shall be taken by a majority of its members present, which shall also represent the majority of the Employees represented ("**Double Majority**"):
- Election of the Chairperson and its deputy of the European Employee Forum;
  - Election of the other member of the Executive Committee;
  - If applicable, Rules of Procedure of the European Employee Forum and, if applicable, of the Executive Committee;
  - Amendment of this Agreement.
- (3) The European Employee Forum may decide to terminate this Agreement by a  $\frac{3}{4}$  majority of its members representing  $\frac{3}{4}$  of the represented Employees ("**Double  $\frac{3}{4}$  Majority**").
- (4) In all other respects, unless otherwise provided for in this Agreement, decisions of the European Employee Forum shall be taken by a majority of its members present ("**Simple Majority**").
- (5) Resolutions of the European Employee Forum other than those adopted in the meetings, can also be passed in writing, e.g. by e-mail, after the Executive Committee has submitted a corresponding resolution and the Chairperson has set a deadline.

## 13. Access to the public

- (1) The meetings of the European Employee Forum are not public. If the Board of Directors of the Company and/or other persons participate in a meeting, the European Employee Forum may, if necessary, prepare the meeting to the exclusion of these persons and discuss the matter internally before a resolution is passed. The following regulations also apply to the participation of other persons in the meetings.
- (2) The Board of Directors of the Company shall attend the regular and extraordinary meetings. In principle, it shall be represented by a member of the Board of Directors. Insofar as this is not possible in individual cases, the Board of Directors may be represented by a member of the legal or personnel department or another authorised representative.
- (3) The Board of Directors of the Company is entitled, if necessary, to call in relevant persons to advise on specific topics on the agenda or individual parts of the meeting.
- (4) The European Employee Forum may, after prior consultation with the Board of Directors of the Company, call upon an expert to attend its meetings to the extent necessary for the proper and effective performance of its duties. An internal expert shall be consulted as a matter of priority. Insofar as the involvement of an external expert is necessary, e.g. due to the lack of internal expertise of the Company, the European Employee Forum shall ensure that the costs of such expert are in reasonable relation to the relevance of the topic to be advised on and that the necessity of the assignment as well as its costs are discussed with the Board of Directors of the Company prior to the assignment.

## Section 4: Participation rights

### 14. Duty of information

- (1) The Board of Directors of the Company shall inform the European Employee Forum twice a calendar year in its Periodical Meetings about the development of the business situation and the prospects of the Company in Cross-border Matters and shall consult the European Employee Forum in this respect.
- (2) The subject of the information shall be in particular:
- economic and financial situation (annual financial statements or half-yearly or quarterly financial report);
  - development of Employee numbers;
  - turnover forecast.
- (3) Documents required for the briefing shall in principle be made available to the European Employee Forum at least one week before the Periodical Meeting. For the Periodical Meeting in the first half of the year, the annual financial statements or the currently available quarterly report shall be made available in any case, and for the Periodical Meeting in the second half of the year, the half-yearly financial report or the currently available quarterly report shall be made available.
- (4) If the European Employee Forum submits a statement within one week after the Periodical Meeting, the Board of Directors of the Company will take this into account in the final decision-making process; however, the Board of Directors is not bound by the statement. Accordingly, the information procedure does in no way affect the authority to take decisions or to implement the planned measures etc.



**15. Duty of information in exceptional circumstances**

- (1) The Board of Directors of the Company shall inform the Executive Committee of the European Employee Forum about extraordinary Cross-border Matters which have a significant impact on the interests of the Employees. At its request the Executive Committee shall be heard on this matter after the information has been provided.
- (2) The information shall be provided before the measure is implemented. If the Executive Committee submits a statement within one week after the information, the Board of Directors of the Company will take this into account in the final decision-making process; however, the Board of Directors is not bound by the statement. Accordingly, the information procedure does in no way affect the authority to take decisions or to implement the planned measures etc.
- (3) Exceptional circumstances shall be deemed to be exclusively.
  - a. the relocation or closure of undertakings, Establishments or significant parts of Establishments,
  - b. collective redundancies.insofar as these each affect at least 25% of the employees of the ATOSS Group.

**16. Information of Employees**

The European Employee Forum shall inform Employees of the content and outcome of the hearings, unless the information provided is confidential. For this purpose, the European Employee Forum shall receive, at the discretion of the Company, either a corresponding e-mail distribution list or an intranet page to be maintained by the European Employee Forum.

**Section 5: Exemption and costs****17. Exemption**

- (1) The members of the European Employee Forum hold their office as an honorary office without receiving any remuneration. To the extent necessary for the proper discharge of their duties, they shall, subject to paragraphs (2) and (3), be exempted from their professional duties for the duration of the meetings without reduction of pay.
- (2) The members and, if applicable, the substitute members will sign out for the meetings with their respective supervisor in due time.
- (3) In exceptional cases, the supervisor may request that the member of the European Employee Forum fulfil his/her work duties due to urgent operational requirements. He/she shall immediately inform the Board of Directors of the Company and the Chairperson of the European Employee Forum, stating the urgent reasons for his/her inability to attend. In this case, the member of the European Employee Forum shall be deemed to be prevented from attending. This objection is only possible against a full member of the European Employee Forum, but not against the respective substitute members.

**18. Trainings**

- (1) Irrespective of the domestic regulations, according to information provided by the Company, one member of the European Employee Forum per term of office is entitled to participate in training and educational events of up to 5 hours, provided that this imparts knowledge which is absolutely necessary for the work of the European Employee Forum and the knowledge cannot be acquired in any other way.
- (2) Operational requirements must be taken into account when planning the time schedule.

**19. Costs**

- (1) The necessary costs arising from the formation and activities of the European Employee Forum and the Executive Committee (in particular travel expenses in accordance with the applicable travel policy) shall be borne by the Company. The Company shall provide the premises and systems necessary for the meetings and preparatory activities.
- (2) The principles of economic efficiency and appropriateness shall be observed.

**Section 6: Cooperation****20. Trustful cooperation, working language**

- (1) The European Employee Forum and the Board of Directors of the Company trustful work together in the interests of the Employees of the ATOSS Group.
- (2) The working language of the European Employee Forum is English. If any documents provided are in another language, the Company will provide a translation.

**21. Confidentiality**

- (1) The members and substitute members of the European Employee Forum are obliged not to disclose and not to exploit trade and business secrets which have become known to them in the course of their activities as European Employee Forum. Possible conflicts of interest must be disclosed immediately to the Board of Directors of the Company. The European Employee Forum shall ensure that any experts who may be involved in accordance with Clause 13 para. 4 submit to a corresponding obligation vis-à-vis the ATOSS Group.
- (2) The duty of confidentiality shall continue to apply after the end of membership in the European Employee Forum.

- (3) The duty of confidentiality does not apply vis-a-vis other members of the European Employee Forum unless the Company has requested the temporary exclusion of external persons (experts) from the meeting for individual topics on the agenda due to a particular need for confidentiality.
- (4) Reference is made to the criminal liability (Section 45 SEBG).
- (5) The Company's applicable data protection and insider trading policies apply.

## 22. Protection rights

- (1) In the performance of their duties, members of the European Employee Forum shall enjoy the protection granted to Employee representatives of the Member State in which the member is employed. This applies in particular to protection against dismissal and time off for meetings.
- (2) The same shall apply to substitute members, however, only from the time they have succeeded to the European Employee Forum for the first time.

## Part III: Final Provisions

### 23. Participation

There is no participation of employees in the Supervisory Board of the Company.

### 24. Entry into force, term of the Agreement

- (1) This Agreement shall enter into force upon registration of the conversion of ATOSS Software AG into ATOSS Software SE in the commercial register.
- (2) This Agreement is concluded for an indefinite period.
- (3) The Agreement can only be terminated unilaterally for good cause. Good cause exists if structural changes within the meaning of Section 18 para. 3 of the SEBG of the Company are planned which are likely to reduce Employee participation rights.
- (4) The Agreement shall continue to apply after termination until it is replaced by a new agreement. The European Employee Forum is responsible for renegotiating and concluding a new agreement on the Employees' side instead of a newly formed SNB.
- (5) Until the registration of the SE in the commercial register, the termination or cancellation of this Agreement is excluded.

### 25. Applicable law, amendments to this Agreement, place of jurisdiction, severability clause

- (1) This Agreement is governed by German law. The applicability of Sections 22 et seq. SEBG is excluded, unless this Agreement expressly provides for their application.
- (2) This Agreement may be amended at any time by mutual agreement between the European Employee Forum and the Company. Amendments and/or supplements to this Agreement must be confirmed in writing to be legally effective. This shall also apply to a waiver of this written form requirement.
- (3) The competent court at the registered office of the Company, i.e. Munich, shall have exclusive jurisdiction for legal disputes arising from and in connection with this Agreement.
- (4) Should any provision of this Agreement be or become void, invalid or unenforceable in whole or in part, or if a loophole is found, the validity and enforceability of the remaining provisions shall not be affected. In this case, the Parties are obliged to negotiate an effective and reasonable substitute provision that comes as close as possible to what was originally intended.

\_\_\_\_\_  
Place, date

ATOSS Software AG represented by:

\_\_\_\_\_  
Christof Leiber, CFO  
Board of Directors  
ATOSS Software AG

\_\_\_\_\_  
Andreas Obereder, CEO  
Board of Directors  
ATOSS Software AG

\_\_\_\_\_  
Place, date

SNB of ATOSS Software AG, represented by:

\_\_\_\_\_  
Chairperson of the SNB Christina Kraus  
Chairperson of SNB of ATOSS Software AG

\_\_\_\_\_  
First Substitute Chairperson of the SNB Benjamin Gernhardt  
as Deputy Chairperson of SNB of ATOSS Software AG

\_\_\_\_\_  
Second Substitute Chairperson of the SNB Benjamin Zaidani  
as Deputy Chairperson of SNB of ATOSS Software AG

## Annex 1

### Members of the first European Employee Forum

According to Section 6 para. 1 of the Agreement on the participation of employees, the SNB decided that the first European Employee Forum will consist of the following members and substitute members, where required:

<b>Region</b>	<b>Member</b>	<b>Substitute Member</b>
Germany	Christina Kraus	Michael Knoblauch
	Benjamin Gernhardt	Jürgen Füssel
	Silke Schneider	Monika Kreuzpointner
	Kai Seidelmann	Björn Wittmann
	Sabine Flexer	Florian Hogger
	Julia Gebele	Stephan Groeger
Romania	Dan Jigoria-Oprea	Stefan Handra
	Adrian Zglobiu	Stefan Cheroiu Cozma
Delegation Group	Remco Nijland	Reyno Stol

## ANLAGE 2 (Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache)

### Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE (im Folgenden als "Vereinbarung" bezeichnet)

zwischen

#### **ATOSS Software AG,**

vertreten durch ihren Vorstand, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, Deutschland

- im Folgenden als "**ATOSS Software AG**" oder die "**Gesellschaft**" bezeichnet -

und dem

**Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der ATOSS Software AG** gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz - SEBG)), vertreten durch seine Vorsitzende Christina Kraus, den Ersten Ersatzvorsitzenden Benjamin Gernhardt sowie den Zweiten Ersatzvorsitzenden Benjamin Zaidani, die gemäß dem Beschluss vom 07. November 2023 befugt sind, das Besondere Verhandlungsgremium zu vertreten.

- im Folgenden als "**BVG**" bezeichnet -  
- die Gesellschaft und das BVG werden im Folgenden gemeinsam als die "**Parteien**" bezeichnet.

### Präambel

- A. Die ATOSS Software AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Die ATOSS Software AG hat zwei Tochtergesellschaften, die 1996 gegründete ATOSS Software Ges.mbH mit Sitz in Österreich und die 2004 gegründete SC ATOSS Software SRL mit Sitz in Rumänien, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unterliegen.
- B. Der Vorstand der ATOSS Software AG hat am 17. Juli 2023 beschlossen, die ATOSS Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea - SE) gemäß Art. 2 Abs. 44 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Verordnung) umzuwandeln. Die Rechtsform der SE spiegelt die zunehmend internationale Ausrichtung der Gesellschaft wider. Daher soll die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE der Hauptversammlung der ATOSS Software AG am 30. April 2024 zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.
- C. Der Vorstand der ATOSS Software AG und das Besondere Verhandlungsgremium ("BVG") schließen die folgende Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer<sup>1</sup> in der ATOSS Software SE. Ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung auf der Grundlage der SE-Verordnung, der Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Richtlinie 2001/86/EG vom 08. Oktober 2001 - SE-Richtlinie) und des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz vom 22. Dezember 2004 - SEBG) steht noch aus.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die männliche Form "Arbeitnehmer / Mitglied des Europäischen Betriebsrats etc." umfasst im Folgenden also auch weibliche und intersexuelle Personen.

### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften und Niederlassungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie in der Schweiz (alle im Folgenden als "Mitgliedstaat" bezeichnet), die der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der Gesellschaft unterliegen, sowie für die Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe, die ihren gewöhnlichen Arbeitsort in einem Mitgliedstaat haben.
- (2) Der territoriale Geltungsbereich dieser Vereinbarung ist auf die Staatsgebiete der Mitgliedstaaten beschränkt.

#### 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit Begriffe in dieser Vereinbarung nicht anders definiert sind, gilt die Begriffsbestimmung des § 2 SEBG.

- (2) Im Rahmen dieser Vereinbarung:
- a. "**Mitgliedstaat**" bezeichnet jeden Mitgliedstaat der EU und des EWR sowie die Schweiz.
  - b. "**Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede Einrichtung und Gesellschaft, auf die die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG ausüben kann und die in mindestens einem Mitgliedstaat Arbeitnehmer beschäftigt.
  - c. "**Betrieb**" bezeichnet die Organisationseinheit im Sinne von § 1 BetrVG.
  - d. "**ATOSS-Gruppe**" bezeichnet die Gruppe, die aus der Gesellschaft und ihren unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Tochtergesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat besteht.
  - e. "**Arbeitnehmer**" bezeichnet jede Person einer Gesellschaft der ATOSS-Gruppe, die nach dem jeweiligen nationalen Recht als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist und die ihren regelmäßigen Arbeitsort in einem Mitgliedstaat hat. Es gilt § 2 (1) SEBG.
  - f. "**Grenzüberschreitende Angelegenheit**" bezeichnet eine Angelegenheit der ATOSS-Gruppe, die die Gesellschaft selbst, eine andere Gesellschaft der ATOSS-Gruppe oder eine ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betrifft oder die die Befugnisse der zuständigen Stellen auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates übersteigt.

## Teil II: Europäischer Betriebsrat

### 3. Betrieb, Zuständigkeit

- (1) Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe auf Information und Beratung in Grenzüberschreitenden Angelegenheiten wird ein "Europäischer Betriebsrat" eingerichtet, der die Aufgaben nach § 21 (1) SEBG in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen wahrnimmt. Der Europäische Betriebsrat vertritt alle Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe im Einklang mit den folgenden Bestimmungen. Die Rechte und Pflichten der nationalen Arbeitnehmervertretungen, insbesondere des deutschen Gesamtbetriebsrats, bleiben davon unberührt.
- (2) Die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Europäischen Betriebsrats werden ausschließlich durch diese Vereinbarung geregelt.

### Abschnitt 1: Bildung und Wahl

### 4. Anzahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats

- (1) Der Europäische Betriebsrat wird aus bis zu 10 Arbeitnehmern der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ("**Maximalanzahl**") gebildet.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:
  - a. Jeder Mitgliedstaat, in dem die ATOSS-Gruppe mindestens sechs Monate lang vertreten ist, erhält im Rahmen dieser Vereinbarung einen Sitz pro volle 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer.
  - b. Die Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten, denen kein Sitz gemäß a) zugewiesen wurde, wählen aus ihrer Gruppe ("**Delegationsgruppe**") ein Mitglied des Europäischen Betriebsrats, das sie gemeinsam vertritt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ergibt sich daraus Folgendes:

- Deutschland: 6 Sitze
- Rumänien: 2 Sitze
- Delegationsgruppe (Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz, Schweden): 1 Sitz

### 5. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe, die am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jeder Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe, der am Tag der Stimmabgabe seit mindestens sechs Monaten bei der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften beschäftigt ist und zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Europäischen Betriebsrat gewählt werden.

### 6. Wahl

- (1) Die für den jeweiligen Mitgliedstaat oder die jeweilige Delegationsgruppe gewählten oder ernannten Mitglieder des BVG haben die Mitglieder des ersten Europäischen Betriebsrats und ihre Ersatzmitglieder gemäß **Anlage 1** bestimmt.
- (2) Die Wahl oder Ernennung aller anderen künftigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des derzeitigen Europäischen Betriebsrats in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen:
  - a) Besteht in dem Betrieb/den Betrieben des Mitgliedstaats, für den das Mitglied/ die Mitglieder und das Ersatzmitglied/die Ersatzmitglieder zu wählen sind, eine Arbeitnehmervertretung auf der höchsten Ebene, die für die Wahl oder Ernennung der Mitglieder des BVG zuständig ist, so ist diese für die Wahl der Mitglieder des

Europäischen Betriebsrats verantwortlich. Gewerkschaften gelten nicht als Arbeitnehmervertreter im Betrieb. Gibt es mehrere Arbeitnehmervertretungen auf höchster Ebene, so wählen sie das Mitglied/die Mitglieder und das Ersatzmitglied/die Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats gemeinsam per Mehrheitsbeschluss. Der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der höchsten Ebene, die die meisten Arbeitnehmer vertritt, steht der Wahl vor.

- b) Ist nach nationalem Recht eine Vorwahl für die Ernennung der Mitglieder des BVG durchzuführen oder ist das Mitglied und Ersatzmitglied des Europäischen Betriebsrats für die Delegationsgruppe zu wählen, so erfolgt die Wahl des Mitglieds des Europäischen Betriebsrats auf Einladung des Vorsitzenden des derzeitigen Europäischen Betriebsrats in einer Wahlversammlung, die per Telefon- und/oder Videokonferenz sowie ggf. mit anderen elektronischen Mitteln (E-Mail, Online-Tool etc.) von allen betroffenen Arbeitnehmern des Mitgliedstaats oder der Delegationsgruppe direkt als Personenwahl durchgeführt wird. Für jeden Mitgliedstaat, dem mindestens ein Sitz zugewiesen ist, und für die Delegationsgruppe findet eine gesonderte Wahlversammlung statt.
- Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats geleitet. Alle Wahlberechtigten des jeweiligen Mitgliedstaats oder der jeweiligen Delegationsgruppe können bis drei Tage vor dieser Wahlversammlung per E-Mail Nominierungen (Einzel- oder Mehrfachkandidaten) an den Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats übermitteln. Die Wahl erfolgt nach Ermessen des derzeitigen Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats offen per Telefon- und/oder Videokonferenz oder mit Hilfe eines Online-Wahlprogramms. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gilt als gewählt; der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist zum Ersatzmitglied gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Der derzeitige Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats informiert den Vorstand der Gesellschaft unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) über das gewählte Mitglied / die gewählten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats. Der Vorstand der Gesellschaft teilt der lokalen Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats mit. Nach der konstituierenden Sitzung veröffentlicht der Europäische Betriebsrat seine personelle Zusammensetzung.
- (4) Werden für einen Mitgliedstaat keine oder weniger Mitglieder des Europäischen Betriebsrats gewählt, als diesem Mitgliedstaat tatsächlich Sitze zugewiesen sind, kann die konstituierende Sitzung des Europäischen Betriebsrats nach Ablauf von fünf Wochen nach dem Wahlauftrag erfolgen. Der Europäische Betriebsrat hat dann entsprechend weniger Mitglieder; der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende Delegationsgruppe kann während der Amtsperiode Mitglieder für den Europäischen Betriebsrat nachmelden, so dass sich die Zahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats entsprechend erhöht. Die nachträglich zugelassenen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats nehmen fortan als Vollmitglieder an den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats teil. Bereits gefasste Beschlüsse bleiben wirksam.

## Abschnitt 2: Dauer der Amtsperiode

### 7. Dauer der Amtsperiode, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtsperiode des ersten Europäischen Betriebsrats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet am 31. Juli 2026. Ansonsten beträgt die Amtsperiode vier Jahre. Die Amtsperiode beginnt am 01. August des jeweiligen Vierjahreszeitraums. Sie endet automatisch am 31. Juli des jeweiligen Vierjahreszeitraums (31. Juli 2030, 31. Juli 2034, usw.).
- (2) Die Wahlen werden so abgehalten, dass die neuen Mitglieder spätestens bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode gewählt sind, jedoch höchstens drei Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode. Für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Verteilung der Sitze im Europäischen Betriebsrat ist die Zahl der Arbeitnehmer am letzten 31. Dezember vor der Neuwahl maßgebend.
- (3) Ändert sich während der Amtsperiode eines Europäischen Betriebsrats die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe, so wird die Zahl seiner Mitglieder innerhalb der verbleibenden Amtsperiode nur dann angepasst, wenn die Änderung der Zahl der Arbeitnehmer dazu führt, dass ein Mitgliedstaat zum ersten Mal einen Sitz im Europäischen Betriebsrat erhält oder ein Mitgliedstaat alle Sitze im Europäischen Betriebsrat verliert. Die Anpassung erfolgt wie folgt:
- a. wird die Zahl der Sitze eines Mitgliedstaats oder einer Delegationsgruppe erhöht, so wird der neue Sitz nur in dem betroffenen Mitgliedstaat oder der betroffenen Delegationsgruppe gewählt;
  - b. werden die einem Mitgliedstaat oder einer Delegationsgruppe zugewiesenen Sitze verringert und gibt es mehrere Sitze für diesen Mitgliedstaat, so tritt das Mitglied zurück, das auf der mitgeteilten Liste der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats für diesen Mitgliedstaat oder diese Delegationsgruppe an letzter Stelle steht.
- Außer während seiner ersten Amtsperiode wird der Europäische Betriebsrat seine Zusammensetzung zwei Jahre nach der konstituierenden Sitzung überprüfen. Dabei wird die Zahl der Arbeitnehmer zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.
- (4) Die Amtsperiode eines Mitglieds des Europäischen Betriebsrats endet mit
- a. dem Ablauf der Amtsperiode;
  - b. der Amtsniederlegung;  
Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats können ihr Amt aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen. Der Vorstand der Gesellschaft unterrichtet der Europäische Betriebsrat unverzüglich über den Rücktritt.
  - c. Rücktritt des Arbeitgebers vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung;

- d. Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Europäischen Betriebsrats, ohne dass unmittelbar danach ein neues Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der ATOSS-Gruppe im selben Mitgliedstaat besteht;
- e. Tod;
- f. Ausschluss des Mitglieds des Europäischen Betriebsrats wegen schwerwiegender Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten als Mitglied des Europäischen Betriebsrats auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Betriebsrats, der mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats gefasst wird;
- g. Verlust der Wählbarkeit.

#### 8. Ersatzmitglieder

- (1) Für jeden Mitgliedstaat und jede Delegationsgruppe können so viele Ersatzmitglieder gewählt werden, wie es Mitglieder des Europäischen Betriebsrats in diesem Mitgliedstaat gibt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 6.
- (2) Gibt es für einen Mitgliedstaat mehrere Ersatzmitglieder, so vertreten sie die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats dieses Mitgliedstaats in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.
- (3) Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung (nachstehend Ziffer 8 Absatz 4) oder einer vorzeitigen Beendigung (Ziffer 7 Absatz 4) des Amtes des Mitglieds des Europäischen Betriebsrats übernimmt das Ersatzmitglied das Amt des Mitglieds des Europäischen Betriebsrats vorübergehend<sup>1</sup> oder dauerhaft. Gibt es für einen Mitgliedstaat oder eine Delegationsgruppe kein Ersatzmitglied mehr, so bleibt der Sitz bzw. bleiben die Sitze bis zum Ende der Amtsperiode oder bis zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats unbesetzt, je nachdem, was früher eintritt. Dieses Unbesetztsein gilt jedoch nicht, wenn a) mindestens 50 % der Sitze unbesetzt sind oder b) kein Sitz eines Mitgliedstaats oder einer Delegationsgruppe besetzt ist. In diesem Fall werden die frei gewordenen Sitze gemäß Ziffer 6 für die jeweils verbleibende Amtsperiode nachgewählt, sofern die verbleibende Amtsperiode mehr als 6 Monate beträgt.
- (4) Vorübergehende Verhinderung liegt vor bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an Lehrgängen, Beschäftigungsverbot wegen Mutterschutz, Elternzeit und vergleichbaren Fällen.

### Abschnitt 3: Arbeitsweise

#### 9. Konstituierende Sitzung

- (1) Unmittelbar nach Eintragung der SE in das Handelsregister lädt der Vorstand der Gesellschaft die gemäß Anlage 1 ernannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats zum ersten Mal zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Für alle folgenden Amtsperioden lädt der Vorsitzende des derzeitigen Europäischen Betriebsrats die gewählten oder ernannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats spätestens fünf Wochen nach dem Wahlauftrag zur konstituierenden Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt frühestens, wenn alle in dieser Vereinbarung vorgesehenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats dem Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats des jeweiligen Mitgliedstaats mitgeteilt worden sind; die Bestimmungen unter Abschnitt 6 Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet im Rahmen einer Videokonferenz statt.
- (4) Der Europäische Betriebsrat wählt auf seiner jeweiligen konstituierenden Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und ernennt einen Exekutivausschuss (Ziffer 10). Die Wahl der Vorsitzenden findet unmittelbar nach Beginn der konstituierenden Sitzung statt. Das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Europäischen Betriebsrats eröffnet die konstituierende Sitzung und leitet diese Wahl der Vorsitzenden; er/sie kann auch selbst kandidieren. Der Europäische Betriebsrat informiert den Vorstand der Gesellschaft unverzüglich schriftlich (z. B. per E-Mail) über das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (5) Der Europäische Betriebsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Diese sind befugt, Erklärungen im Namen des Europäischen Betriebsrats entgegenzunehmen.
- (6) Im Falle einer dauerhaften Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wählt der Europäische Betriebsrat unverzüglich einen Stellvertreter und informiert den Vorstand der Gesellschaft unaufgefordert in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail) darüber.
- (7) Der Europäische Betriebsrat kann eine Geschäftsordnung verabschieden, um Verfahrensfragen zu regeln, die nicht unter diese Vereinbarung fallen. Die Geschäftsordnung wird dem Vorstand der Gesellschaft vorgelegt.

#### 10. Ausschüsse

Der Europäische Betriebsrat bildet einen Exekutivausschuss aus drei Mitgliedern ("**Exekutivausschuss**"). Der Exekutivausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Europäischen Betriebsrats. Der Exekutivausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmer aus mindestens zwei beteiligten Ländern vertreten. Das andere Ausschussmitglied wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.

#### 11. Sitzungen

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft lädt den Europäischen Betriebsrat zweimal pro Kalenderjahr zu einer Sitzung zur Information und Beratung über Grenzüberschreitende Angelegenheiten ein ("**Regelmäßige Sitzung**"). Die Parteien kommen überein, dass im Jahr der Eintragung (voraussichtlich 2024) nur eine Regelmäßige Sitzung stattfinden wird.

Die Regelmäßigen Sitzungen finden jeweils an einem einzigen Kalendertag statt.

- (2) Die Regelmäßigen Sitzungen finden einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Die Tagesordnung der Regelmäßigen Sitzungen wird von der Gesellschaft im Voraus mit dem Exekutivausschuss vereinbart. Die Gesellschaft ist befugt, weitere Themen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen des Europäischen Betriebsrats können vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft einberufen werden. Die Gesamtzahl der außerordentlichen Sitzungen ist auf eine Sitzung pro Kalenderjahr begrenzt; zusätzliche Sitzungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft zulässig.
- (4) Der Exekutivausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Ziffer 15 weitere Sitzungen ohne Beteiligung der Gesellschaft einberufen, jedoch nicht mehr als zweimal in einem Kalenderjahr. Dabei ist auf die Interessen der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Darüber hinausgehende Sitzungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft zulässig.
- (5) Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und die Sitzungen des Exekutivausschusses werden in der Regel als Videokonferenzen abgehalten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft. Die Regelmäßigen Sitzungen können auf Vorschlag des Vorstands der Gesellschaft auch als Präsenzsitzungen abgehalten werden.
- (6) Die Protokolle aller Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und des Exekutivausschusses sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Europäischen Betriebsrats zu unterzeichnen (Scan oder elektronische Unterschrift ist ausreichend) und vom Vorstand der Gesellschaft zu genehmigen.

## 12. **Beschlussfassung**

- (1) Der Europäische Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die folgenden Beschlüsse des Europäischen Betriebsrats werden mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer darstellt ("**Doppelte Mehrheit**"):
  - a. Wahl des Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats und seines Stellvertreters;
  - b. Wahl des anderen Mitglieds des Exekutivausschusses;
  - c. Sofern zutreffend. Geschäftsordnung des Europäischen Betriebsrats und, sofern zutreffend, des Exekutivausschusses;
  - d. Änderung der vorliegenden Vereinbarung.
- (3) Der Europäische Betriebsrat kann mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder, die 3/4 der vertretenen Arbeitnehmer darstellen, die Beendigung dieser Vereinbarung beschließen ("**Doppelte Dreiviertelmehrheit**").
- (4) Im Übrigen werden die Beschlüsse des Europäischen Betriebsrats, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst ("**Einfache Mehrheit**").
- (5) Beschlüsse des Europäischen Betriebsrats, die nicht in den Sitzungen gefasst werden, können auch auf schriftlichem Wege, z.B. per E-Mail, gefasst werden, nachdem der Exekutivausschuss einen entsprechenden Beschluss vorgelegt und der Vorsitzende eine Frist gesetzt hat.

## 13. **Zugang der Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats sind nicht öffentlich. Nehmen der Vorstand der Gesellschaft und/oder andere Personen an einer Sitzung teil, kann der Europäische Betriebsrat die Sitzung gegebenenfalls unter Ausschluss dieser Personen vorbereiten und die Angelegenheit vor einer Beschlussfassung intern diskutieren. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für die Teilnahme anderer Personen an den Sitzungen.
- (2) Der Vorstand der Gesellschaft nimmt an den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen teil. Er wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, kann sich der Vorstand durch ein Mitglied der Rechts- oder Personalabteilung oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, bei Bedarf sachkundige Personen zur Beratung über einzelne Themen der Tagesordnung oder einzelne Teile der Sitzung hinzuzuziehen.
- (4) Der Europäische Betriebsrat kann nach vorheriger Anhörung des Vorstands der Gesellschaft einen Sachverständigen zur Teilnahme an seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies für die ordnungsgemäße und wirksame Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Vorrangig ist ein interner Sachverständiger hinzuzuziehen. Soweit die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen erforderlich ist, z. B. wegen mangelnder interner Sachkenntnis der Gesellschaft, stellt der Europäische Betriebsrat sicher, dass die Kosten für einen solchen Sachverständigen in einem angemessenen Verhältnis zur Relevanz des zu beratenden Themas stehen und dass die Notwendigkeit der Beauftragung sowie deren Kosten vor der Beauftragung mit dem Vorstand der Gesellschaft besprochen werden.

## **Abschnitt 4: Beteiligungsrechte**

### 14. **Informationspflicht**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft unterrichtet den Europäischen Betriebsrat zweimal im Kalenderjahr in seinen Regelmäßigen Sitzungen über die Entwicklung der Geschäftslage und die Aussichten der Gesellschaft in Grenzüberschreitenden Angelegenheiten und konsultiert den Europäischen Betriebsrat in dieser Hinsicht.

- (2) Gegenstand der Informationen sind insbesondere:
  - a. die wirtschaftliche und finanzielle Lage (Jahresabschluss oder Halbjahres- oder Quartalsfinanzbericht);
  - b. Entwicklung der Arbeitnehmerzahlen;
  - c. Umsatzprognose.
- (3) Die für die Unterrichtung erforderlichen Unterlagen sind dem Europäischen Betriebsrat grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Regelmäßigen Sitzung zur Verfügung zu stellen. Für die Regelmäßige Sitzung in der ersten Jahreshälfte ist in jedem Fall der Jahresabschluss oder der aktuell vorliegende Quartalsbericht, für die Regelmäßige Sitzung in der zweiten Jahreshälfte der Halbjahresfinanzbericht oder der aktuell vorliegende Quartalsbericht zur Verfügung zu stellen.
- (4) Legt der Europäische Betriebsrat innerhalb einer Woche nach der Regelmäßigen Sitzung eine Stellungnahme vor, wird der Vorstand der Gesellschaft diese bei der endgültigen Entscheidungsfindung berücksichtigen; der Vorstand ist jedoch nicht an die Stellungnahme gebunden. Das Informationsverfahren berührt daher in keiner Weise die Befugnis, Entscheidungen zu treffen oder die geplanten Maßnahmen umzusetzen usw.

#### 15. Informationspflicht in außergewöhnlichen Umständen

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft informiert den Exekutivausschuss des Europäischen Betriebsrats über außergewöhnliche Grenzüberschreitende Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben. Auf sein Verlangen ist der Exekutivausschuss nach der Unterrichtung zu dieser Angelegenheit zu hören.
- (2) Die Information muss vor der Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Legt der Exekutivausschuss innerhalb einer Woche nach der Information eine Stellungnahme vor, wird der Vorstand der Gesellschaft diese bei der endgültigen Entscheidungsfindung berücksichtigen; der Vorstand ist jedoch nicht an die Stellungnahme gebunden. Das Informationsverfahren berührt daher in keiner Weise die Befugnis, Entscheidungen zu treffen oder die geplanten Maßnahmen umzusetzen usw.
- (3) Als außergewöhnliche Umstände gelten ausschließlich:
  - a. die Verlegung oder Schließung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen von Betrieben;
  - b. Massenentlassungen;sofern diese jeweils mindestens 25 % der Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe betreffen.

#### 16. Information der Arbeitnehmer

Der Europäische Betriebsrat informiert die Arbeitnehmer über den Inhalt und das Ergebnis der Anhörungen, es sei denn, die übermittelten Informationen sind vertraulich. Zu diesem Zweck erhält der Europäische Betriebsrat nach Wahl der Gesellschaft entweder einen entsprechenden E-Mail-Verteiler oder eine vom Europäischen Betriebsrat zu unterhaltende Intranetseite.

### Abschnitt 5: Freistellung und Kosten

#### 17. Freistellung

- (1) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus, ohne eine Vergütung zu erhalten. Soweit es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, werden sie vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für die Dauer der Sitzungen ohne Minderung des Arbeitsentgelts von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt.
- (2) Die Mitglieder und ggf. die Ersatzmitglieder melden sich rechtzeitig bei ihrem jeweiligen Vorgesetzten für die Sitzungen ab.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorgesetzte verlangen, dass das Mitglied des Europäischen Betriebsrats seine Arbeitspflichten aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse erfüllt. Das Mitglied informiert unverzüglich den Vorstand der Gesellschaft und den Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats unter Angabe der dringenden Gründe für seine Verhinderung. In diesem Fall gilt das Mitglied des Europäischen Betriebsrats als an der Teilnahme verhindert. Diese Einwendung ist nur gegenüber einem ordentlichen Mitglied des Europäischen Betriebsrats möglich, nicht aber gegenüber den jeweiligen Ersatzmitgliedern.

#### 18. Schulungen

- (1) Unabhängig von den nationalen Regelungen ist nach Angaben der Gesellschaft ein Mitglied des Europäischen Betriebsrats berechtigt, pro Amtsperiode an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Umfang von bis zu 5 Stunden teilzunehmen, sofern dadurch Kenntnisse vermittelt werden, die für die Arbeit des Europäischen Betriebsrats unbedingt erforderlich sind und die Kenntnisse nicht auf andere Weise erworben werden können.
- (2) Bei der Zeitplanung müssen die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt werden.

#### 19. Kosten

- (1) Die durch die Bildung und Tätigkeit des Europäischen Betriebsrats und des Exekutivausschusses entstehenden notwendigen Kosten (insbesondere Reisekosten gemäß den geltenden Reiserichtlinien) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gesellschaft stellt die für die Sitzungen und vorbereitenden Tätigkeiten erforderlichen Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung.
- (2) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit sind zu beachten.



**Abschnitt 6: Zusammenarbeit****20. Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Arbeitssprache**

- (1) Der Europäische Betriebsrat und der Vorstand der Gesellschaft arbeiten im Interesse der Arbeitnehmer der ATOSS-Gruppe vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Arbeitssprache des Europäischen Betriebsrats ist Englisch. Werden Dokumente in einer anderen Sprache vorgelegt, stellt das Unternehmen eine Übersetzung zur Verfügung.

**21. Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Europäischen Betriebsrat bekannt werden, nicht offen zu legen und nicht zu nutzen. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Vorstand der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Europäische Betriebsrat stellt sicher, dass sich etwaige Sachverständige, die gemäß Ziffer 13 (4) hinzugezogen werden, einer entsprechenden Verpflichtung gegenüber der ATOSS-Gruppe verpflichten.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat fort.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats, es sei denn, die Gesellschaft hat wegen eines besonderen Vertraulichkeitsbedürfnisses zu einzelnen Tagesordnungspunkten den vorübergehenden Ausschluss von externen Personen (Sachverständigen) von der Sitzung beantragt.
- (4) Es wird auf die Strafbarkeit verwiesen (§ 45 SEBG).
- (5) Dabei gelten die jeweils gültigen Datenschutz- und Insiderhandelsrichtlinien der Gesellschaft.

**22. Schutzrechte**

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats den Schutz, der den Arbeitnehmervertretern des Mitgliedstaats gewährt wird, in dem das Mitglied beschäftigt ist. Dies betrifft insbesondere den Kündigungsschutz und die Freistellung für Sitzungen.
- (2) Das Gleiche gilt für Ersatzmitglieder, jedoch erst ab dem Zeitpunkt, an dem sie erstmals in den Europäischen Betriebsrat nachgerückt sind.

**Teil III: Schlussbestimmungen****23. Beteiligung**

Eine Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nicht.

**24. Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Eintragung der Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE in das Handelsregister in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung kann ausschließlich aus wichtigem Grund einseitig gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn strukturelle Änderungen der Gesellschaft im Sinne des § 18 Abs. 3 SEBG geplant sind, die geeignet sind, die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern.
- (4) Die Vereinbarung gilt auch nach ihrer Kündigung weiter, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird. Der Europäische Betriebsrat ist für die Neuverhandlung und den Abschluss einer neuen Vereinbarung auf Arbeitnehmerseite anstelle eines neu gebildeten BVG zuständig.
- (5) Bis zur Eintragung der SE in das Handelsregister ist die Beendigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

**25. Anwendbares Recht, Änderungen dieser Vereinbarung, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Die Anwendbarkeit der §§ 22 ff. SEBG ist ausgeschlossen, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich deren Anwendung vorsieht.
- (2) Diese Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen zwischen dem Europäischen Betriebsrat und der Gesellschaft geändert werden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich bestätigt werden, um rechtlich wirksam zu sein. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft, d. h. München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke offenbaren, so bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, eine wirksame und angemessene Ersatzbestimmung auszuhandeln, die dem ursprünglich Gewollten so nahe wie möglich kommt.

**Anlage 1**

**Mitglieder des ersten Europäischen Betriebsrats**

Gemäß § 6 (1) der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer hat das BVG beschlossen, dass der erste Europäische Betriebsrat aus den folgenden Mitgliedern und ggf. Ersatzmitgliedern bestehen wird:

<b>Region</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Ersatzmitglied</b>
Deutschland	Christina Kraus	Michael Knoblauch
	Benjamin Gernhardt	Jürgen Füssel
	Silke Schneider	Monika Kreuzpointner
	Kai Seidelmann	Björn Wittmann
	Sabine Flexer	Florian Hogger
	Julia Gebele	Stephan Groeger
	Dan Jigoria-Oprea	Stefan Handra
Rumänien	Adrian Zglobiu	Stefan Cheroiu Cozma
	Remco Nijland	Reyno Stol

München, 07.11.2023

München, 07.11.2023

Ort, Datum

Ort, Datum

ATOSS Software AG, vertreten durch

BVG der ATOSS Software AG, vertreten durch

[Unterschrift: nicht lesbar]

[Unterschrift: nicht lesbar]

Christof Leiber, CFO  
Vorstand  
ATOSS Software AG

Vorsitzende des BVG Christina Kraus  
Vorsitzende des BVG der ATOSS Software AG

[Unterschrift: nicht lesbar]

[Unterschrift: nicht lesbar]

Andreas Obereder, CEO  
Vorstand  
ATOSS Software AG

Erster Ersatzvorsitzender des BVG Benjamin Gernhardt  
als Stellvertretender Vorsitzender des BVG der ATOSS Software AG

[Unterschrift: nicht lesbar]

Zweiter Ersatzvorsitzender des BVG Benjamin Zaidani  
als Stellvertretender Vorsitzender des BVG der ATOSS Software AG

[Ende der Übersetzung]

Als in Bayern vom Präsidenten des Landgerichts München I öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin für die englische Sprache bestätige ich: Vorliegende Übersetzung der mir in Fotokopie vorgelegten, in englischer Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.

München, den 15. Dezember 2023

Ilona Abendschein  
Lohengrinstraße 44  
81925 München  
Öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin für die englische Sprache

**III. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts****Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens 23. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ), bei der nachstehend bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden.

Gemäß § 15 Absatz 2 der Satzung reicht für den Nachweis des Anteilsbesitzes ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus, der sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 08. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ), (sogenannter Nachweistichttag) zu beziehen hat, in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen ist und der Gesellschaft bis spätestens 23. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ), unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein muss:

ATOSS Software AG  
c/o UBJ GmbH  
Kapstadtring 10  
22297 Hamburg  
E-Mail: hv@ubj.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den

Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Dabei richten sich die Berechtigung zur Teilnahme und der Stimmrechtsumfang ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben für das gesetzliche Teilnahme- und Stimmrecht des Veräußerers keine Bedeutung. Ebenso führt ein zusätzlicher Erwerb von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweisstichtag zu keinen Veränderungen bezüglich des Teilnahme- und Stimmrechts. Wer zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzt und erst danach Aktionär wird, ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

#### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten in der Hauptversammlung**

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), eine Vereinigung von Aktionären, andere von § 135 AktG erfasste Institutionen oder Personen, durch weisungsgebundene von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder durch eine sonstige Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Erteilung kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden (z. B. durch Vorlage der Vollmacht an der Einlasskontrolle) oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft per Post oder per Fax bis spätestens 29. April 2024, 17:00 Uhr (MESZ), oder bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse erfolgen:

ATOSS Software AG  
Rechtsabteilung - HV 2024  
Rosenheimer Str. 141 h  
81671 München  
Telefax: 089 - 42771 - 58400  
E-Mail: [hauptversammlung@atoss.com](mailto:hauptversammlung@atoss.com)

Ein Vollmachtsformular wird den zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldeten Personen zugesendet. Dieses Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetseite

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

zum Herunterladen bereit.

Die vorstehenden Regelungen über die Form von Vollmachten erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung, ihren Widerruf und den Nachweis von Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institutionen oder Personen. Hier gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften des § 135 AktG. Die betreffenden zu Bevollmächtigten setzen jedoch unter Umständen eigene Formerfordernisse fest; die Aktionäre werden daher gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigten rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

#### **Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung**

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls gemäß den vorstehenden Bestimmungen fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden sowie den Nachweis des Anteilsbesitzes führen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldeten Personen zugesendet und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

zum Download zur Verfügung.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Dieses kann auch elektronisch übermittelt werden (E-Mail), indem z.B. die zugesandte Eintrittskarte mit dem darauf abgedruckten Vollmachts-/Weisungsformular als eingescannte Datei beispielsweise im PDF-Format per E-Mail an die nachstehend genannte Adresse übersendet wird. Aus organisatorischen Gründen werden die Aktionäre gebeten, die Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis spätestens 29. April 2024, 17:00 Uhr (MESZ) (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die nachfolgende Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu übersenden:

ATOSS Software AG  
Rechtsabteilung - HV 2024  
Rosenheimer Str. 141 h  
81671 München  
Telefax: 089 - 42771 - 58400  
E-Mail: [hauptversammlung@atoss.com](mailto:hauptversammlung@atoss.com)

Alternativ ist eine Übergabe an die Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen möglich. Zudem bieten wir ordnungsgemäß angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Die Vertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist auf die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts beschränkt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen insbesondere keine Vollmachten und Weisungen zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft angebotenen Formulare zur Bevollmächtigung bzw. Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter besteht nicht.

#### **IV. Rechte der Aktionäre**

##### **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand an die folgende Adresse

ATOSS Software AG  
Vorstand  
z.Hd. der Rechtsabteilung - HV 2024  
Rosenheimer Str. 141 h  
81671 München

zu richten und muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG bis spätestens am 30. März 2024, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden - unverzüglich in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

##### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft Anträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge zu einer in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG übersenden. Diese sind ausschließlich an die nachfolgende Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

ATOSS Software AG  
Rechtsabteilung - HV 2024  
Rosenheimer Str. 141 h  
81671 München  
Telefax: 089 - 42771 - 58400  
E-Mail: [hauptversammlung@atoss.com](mailto:hauptversammlung@atoss.com)

Gegenanträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also bis zum 15. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft an der vorstehend angegebenen Adresse eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetseite

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und einer etwaigen Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Gründe gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine etwaige Begründung eines Gegenantrags braucht zudem nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Für Wahlvorschläge von Aktionären gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären braucht der Vorstand außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder oder Abschlussprüfer) beziehungsweise nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (Angaben über die Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten) enthalten.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Bitte beachten Sie, dass Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden.

##### **Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

##### **V. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG**

Veröffentlichungen gemäß § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

#### **VI. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte - Weitere Angaben nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 WpHG**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger Euro 7.953.136,00 und ist eingeteilt in 7.953.136 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger beträgt damit 7.953.136. Von diesen 7.953.136 Stimmrechten ruhen derzeit keine Stimmrechte aus eigenen Aktien (§ 71b AktG). Die konkrete Anzahl der nicht ruhenden Stimmrechte kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft beabsichtigen während der gesamten Dauer an der Hauptversammlung teilzunehmen.

**München, im März 2024**

## **ATOSS Software AG**

### **Der Vorstand**

#### **Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DSGVO im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Hauptversammlung**

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ATOSS Software AG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, (im Folgenden auch „Wir“ oder „ATOSS“) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

##### **1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die ATOSS Software AG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, E-Mail: hauptversammlung@atoss.com, Telefon: +49 89 4 27 71 0.

Die Datenschutzbeauftragte der ATOSS Software AG erreichen Sie unter

ATOSS Software AG  
Dr. Stefanie Hagemeyer  
Rosenheimer Str. 141 h  
81671 München  
Deutschland  
E-Mail: datenschutz@atoss.com

##### **2. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?**

ATOSS verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie, Eintrittskartenummer und -daten) nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“), des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“), des Aktiengesetzes („AktG“) sowie aller weiteren relevanten Rechtsvorschriften. Dies erfolgt nur zu den im Aktiengesetz vorgesehenen Zwecken. Dazu gehört die Kommunikation mit den Aktionären und die Abwicklung von Hauptversammlungen. Im Einzelnen:

Die Gesellschaft verarbeitet Daten, die von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben bzw. aus diesem Anlass von ihren depotführenden Banken an die Gesellschaft übermittelt werden. Gemäß § 135 Abs. 5 Satz 2 AktG kann ein Aktionär ein Kreditinstitut, einen sonstigen Intermediär oder diesem gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, bevollmächtigen, ihn in der Hauptversammlung zu vertreten und sein Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, ausüben lassen. In diesem Fall werden nur die personenbezogenen Daten des Vertreters verarbeitet.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu dem Zweck, die Anmeldung und Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung (z. B. Prüfung der Teilnahmeberechtigung) abzuwickeln und den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung (einschließlich der Erteilung, dem Widerruf und dem Nachweis von Vollmachten und Weisungen) zu ermöglichen. Ohne die Bereitstellung der betreffenden Daten ist Ihre Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung von Stimmrechten und anderer versammlungsbezogener Rechte nicht möglich.

Dazu gehören die folgenden Verarbeitungsvorgänge:

Die ATOSS Software AG verarbeitet im Rahmen der Anmeldung eines Aktionärs für die Hauptversammlung die erforderlichen vom Aktionär angegebenen bzw. aus diesem Anlass von seiner Depotbank übermittelten Daten (insbesondere Vor- und Nachnamen, Wohnort oder Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Eintrittskartenummer sowie Besitzart).

Soweit die Teilnahme an der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten erfolgt, verarbeiten wir die in der Vollmachtserteilung angegebenen personenbezogenen Daten des Aktionärs sowie Vor- und Nachname und Wohnort oder Adresse des Bevollmächtigten. Im Falle der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von ATOSS benannten Stimmrechtsvertreter werden zudem die erteilten Weisungen verarbeitet und die Vollmachtserklärung von der Gesellschaft drei Jahre nachprüfbar festgehalten.

In der Hauptversammlung wird gem. § 129 AktG ein Teilnehmerverzeichnis mit den folgenden personenbezogenen Daten geführt: Nummer der Eintrittskarte, Vor- und Nachname sowie Wohnort des vertretenen Aktionärs bzw. Aktionärsvertreters und der/des Stimmrechtsvertreter(s) der Gesellschaft, Aktienanzahl, Aktiengattung, Anzahl der Stimmrechte und Besitzart.

Sofern ein Aktionär verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, wird die ATOSS Software AG diese Gegenstände unter Angabe des Namens des Aktionärs bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften bekannt machen. Ebenso wird die ATOSS Software AG Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften unter Angabe des Namens des Aktionärs auf der Internetseite der ATOSS Software AG zugänglich machen (§§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 AktG).

Rechtsgrundlage für die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungsvorgänge ist jeweils § 67e AktG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie beispielsweise aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollte beabsichtigt werden, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten, werden Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorab darüber informiert.

##### **3. An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten ggf. weitergegeben?**

Nachfolgend informieren wir Sie darüber, an welche Kategorien von Empfängern wir Ihre personenbezogenen Daten weitergeben:

Externe Dienstleister: Für die Ausrichtung der Hauptversammlung bedienen wir uns externer Dienstleister, die Ihre personenbezogenen Daten nach unseren Weisungen im Einklang mit Art. 28 DSGVO verarbeiten.

Aktionäre/Dritte: Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können Aktionäre bis zu zwei Jahre nach der Hauptversammlung auf Antrag Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis erfassten

Daten erlangen. Das Teilnehmerverzeichnis wird zudem in der Hauptversammlung anwesenden Aktionären zugänglich gemacht. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden Ihre personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht.

Weitere Empfänger: Im Rahmen gesetzlicher Vorschriften können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten weiteren Empfängern, wie etwa Behörden und Gerichten, zu übermitteln.

#### **4. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?**

Grundsätzlich löschen oder anonymisieren wir Ihre personenbezogenen Daten, sobald und soweit sie für die zuvor genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, gesetzliche Nachweis- und/oder Aufbewahrungspflichten (unter anderem nach dem Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung oder sonstigen Rechtsvorschriften) verpflichten uns zu einer weiteren Speicherung. Die Daten im Zusammenhang mit Hauptversammlungen werden regelmäßig nach drei Jahren gelöscht oder anonymisiert. Sobald wir Kenntnis von der Veräußerung Ihrer Aktien erlangt haben, werden wir Ihre personenbezogenen Daten vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch für längstens zwölf Monate speichern. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten nur dann, soweit die weitere Verarbeitung im Einzelfall im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen ATOSS oder seitens ATOSS geltend gemacht werden (gesetzliche Verjährungsfrist von bis zu 30 Jahren) erforderlich ist.

#### **5. Übermitteln wir personenbezogene Daten ins außereuropäische Ausland?**

Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland ist nicht beabsichtigt.

#### **6. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall statt (einschließlich Profiling)?**

Wir setzen keine rein automatisierten Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 22 DSGVO oder ein Profiling ein.

#### **7. Welche Rechte haben Sie?**

Soweit wir personenbezogene Daten zu Ihrer Person verarbeiten, stehen Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu:

- Recht auf Auskunft über die seitens der ATOSS Software AG über Sie gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung unrichtiger über Sie gespeicherter Daten (Art. 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung Ihrer Daten, insbesondere, sofern diese für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 DSGVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung), insbesondere, sofern die Verarbeitung Ihrer Daten unrechtmäßig ist oder die Richtigkeit Ihrer Daten durch Sie bestritten wird (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, soweit die Verarbeitung lediglich zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft erfolgt (Art. 21 DSGVO);
- Beschwerderecht: Für Beschwerden im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen unsere Datenschutzbeauftragte unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung. Unabhängig davon haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzulegen.

**Umwandlungsbericht**

des Vorstands der

**ATOSS Software AG**

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) zur

**ATOSS Software SE**

vom 18. März 2024

- vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der  
ATOSS Software AG am 30. April 2024 -

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	7
2.	Die ATOSS Software AG .....	8
2.1	Unternehmensgeschichte und -entwicklung .....	8
2.2	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	9
2.3	Geschäftstätigkeit .....	9
2.3.1	Geschäftsaktivitäten .....	9
2.3.2	Konzernstruktur und Beteiligungen .....	10
2.3.3	Wesentliche Kennzahlen .....	11
2.4	Vorstand, Aufsichtsrat und Vertretung .....	11
2.5	Grundkapital, Börsennotierung und Aktionärsstruktur .....	12
2.6	Mitarbeiter und Unternehmensmitbestimmung .....	13
3.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung .....	14
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung .....	14
3.2	Alternativen .....	14
3.3	Kosten der Umwandlung .....	14
4.	Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der ATOSS Software AG und ATOSS Software SE .....	15
4.1	Einführung .....	15
4.2	Allgemeine Vorschriften .....	15
4.2.1	Rechtspersönlichkeit .....	15
4.2.2	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien .....	15
4.2.3	Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung .....	16
4.2.4	Mitteilungspflichten .....	16
4.3	Gründung der Gesellschaft .....	16
4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter .....	17
4.5	Verfassung der Gesellschaft .....	17
4.5.1	Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dem dualistischen System .....	17
4.5.2	Vorstand .....	18
4.5.3	Aufsichtsrat .....	22
4.5.4	Hauptversammlung .....	31
4.6	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss .....	38
4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung .....	38



4.8	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	38
4.8.1	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen....	38
4.8.2	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses .....	39
4.8.3	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung .....	39
4.9	Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft.....	39
4.10	Verbundene Unternehmen.....	39
4.11	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	40
4.12	Deutscher Corporate Governance Kodex .....	40
5.	Durchführung der Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE .....	40
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans .....	40
5.2	Umwandlungsprüfung .....	41
5.3	Offenlegung .....	42
5.4	Hauptversammlung der ATOSS Software AG.....	43
5.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software AG.....	43
5.6	Eintragung der Umwandlung der ATOSS Software AG.....	43
5.7	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands .....	45
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der ATOSS Software SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer .....	45
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	45
6.1.1	Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE (§ 1 des Umwandlungsplans) .....	45
6.1.2	Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans) .....	46
6.1.3	Firma, Sitz und Satzung (§ 3 des Umwandlungsplans).....	46
6.1.4	Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Satzungsänderungen, keine Barabfindung (§ 4 des Umwandlungsplans).....	46
6.1.5	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der ATOSS Software AG (§ 5 des Umwandlungsplans) .....	48
6.1.6	Sonderrechte und Sondervorteile (§ 6 des Umwandlungsplans).....	48
6.1.7	Leitungsorgan (Vorstand) (§ 7 des Umwandlungsplans) .....	49
6.1.8	Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) (§ 8 des Umwandlungsplans) .....	50
6.1.9	Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9 des Umwandlungsplans) .....	51
6.1.10	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 10 des Umwandlungsplans).....	57

6.1.11	Umwandlungskosten (§ 11 des Umwandlungsplans).....	59
6.1.12	Abschlussprüfer (§ 12 des Umwandlungsplans).....	59
6.2	Erläuterung der Satzung der ATOSS Software SE .....	59
6.2.1	Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	59
6.2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der ATOSS Software SE).....	60
6.2.3	Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung der ATOSS Software SE).....	60
6.2.4	Grundkapital (§ 4 der Satzung der ATOSS Software SE).....	60
6.2.5	Dualistisches System, Organe (§ 5 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	62
6.2.6	Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands (§ 6 der Satzung der ATOSS Software SE).....	62
6.2.7	Geschäftsordnung des Vorstands (§ 7 der Satzung der ATOSS Software SE).....	62
6.2.8	Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung der ATOSS Software SE).....	63
6.2.9	Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung (§ 9 der Satzung der ATOSS Software SE).....	63
6.2.10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung der ATOSS Software SE).....	65
6.2.11	Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung der ATOSS Software SE).....	65
6.2.12	Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter (§ 12 der Satzung der ATOSS Software SE).....	66
6.2.13	Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrats und Abstimmungen (§ 13 der Satzung der ATOSS Software SE).....	66
6.2.14	Verschwiegenheitspflicht (§ 14 der Satzung der ATOSS Software SE).....	68
6.2.15	Vergütung des Aufsichtsrats (§ 15 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	68
6.2.16	Aufgaben des Aufsichtsrats (§ 16 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	69
6.2.17	Einberufung der Hauptversammlung (§ 17 der Satzung der ATOSS Software SE).....	69
6.2.18	Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 18 der Satzung der ATOSS Software SE).....	71
6.2.19	Stimmrecht und Beschlussfassung in der Hauptversammlung, Vollmacht (§ 19 der Satzung der ATOSS Software SE).....	72

6.2.20	Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung (§ 20 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	73
6.2.21	Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 21 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	74
6.2.22	Lagebericht und Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 22 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	74
6.2.23	Gründungsaufwand (§ 23 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	75
7.	Auswirkungen der Umwandlung.....	75
7.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen .....	75
7.1.1	Rechtswirkungen .....	75
7.1.2	Fortbestehen der Beteiligung.....	76
7.1.3	Dividendenberechtigung .....	76
7.1.4	Neuverbriefung der Aktien .....	76
7.1.5	Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	76
7.2	Bilanzielle Auswirkungen .....	77
7.3	Auswirkungen auf die Börsennotierung.....	77
7.4	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung .....	77
7.4.1	Besteuerung der Umwandlung .....	77
7.4.2	Besteuerung der zukünftigen ATOSS Software SE und ihrer Aktionäre.	78

## Abkürzungen und Definitionen

<b>AG</b> .....	7	<b>MAR</b> .....	16
<b>AktG</b> .....	7	<b>MitbestG</b> .....	8
<b>Arbeitnehmer</b> .....	43	<b>Mitgliedstaaten</b> .....	15
<b>ATOSS-Gruppe</b> .....	7	<b>SE</b> .....	7
<b>bVG</b> .....	46	<b>SEAG</b> .....	7
<b>DrittelbG</b> .....	8	<b>SE-Beteiligungsrichtlinie</b> .....	8
<b>EU</b> .....	15	<b>SEBG</b> .....	7
<b>EWR</b> .....	15	<b>SE-VO</b> .....	7
<b>Gesellschaft</b> .....	7	<b>Umwandlungszeitpunkt</b> .....	43
<b>HGB</b> .....	24	<b>UmwG</b> .....	7
<b>Information</b> .....	51	<b>WpHG</b> .....	13

## 1. Einleitung

Die ATOSS Software AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**ATOSS-Gruppe**“) mit Sitz in München, Deutschland, soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts („**AG**“) in eine Europäische Gesellschaft (Europäische Gesellschaft – *Societas Europaea*, im Folgenden auch „**SE**“), eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der ATOSS Software AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der SE als Anlage 1 und die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE als Anlage 2 beigefügt sind. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung und der weiteren Anlage, wurde am 21. Februar 2024 vom Vorstand der Gesellschaft aufgestellt.

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SE-VO**“). Ergänzend kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes („**AktG**“) und des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) zur Anwendung.

Am 17. Juli 2023 hatte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag den Grundsatzbeschluss zugunsten einer formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE gefasst. Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der ATOSS Software AG. Der Vorstand schlägt deshalb der Hauptversammlung am 30. April 2024 unter Tagesordnungspunkt 8 vor, dem Umwandlungsplan vom 21. Februar 2024 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der ATOSS Software SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG hat am 21. Februar 2024 der Aufstellung des Entwurfs des Umwandlungsplans einschließlich des Entwurfs der SE-Satzung zugestimmt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung am 8. März 2024 verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für den 20. März 2024 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der ATOSS Software AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Die ATOSS Software SE soll über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) verfügen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur

Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) umgesetzt. Das SEBG sieht unter anderem vor, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Beteiligungsvereinbarung gestaltet werden kann. Das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004 („**DrittelbG**“) sowie das Mitbestimmungsgesetz vom 24. Mai 1976 („**MitbestG**“) finden keine Anwendung. Eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE wurde am 7. November 2023 geschlossen.

Der Vorstand der ATOSS Software AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der ATOSS Software SE und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE, und dieser Bericht werden ab der Einberufung der Hauptversammlung für den 30. April 2024 über die Internetadresse [www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung](http://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich gemacht und werden dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Dasselbe gilt für die (Erst-)Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO vom 14. März 2024 und für die Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021. Am Tag der Hauptversammlung am 30. April 2024 wird auch eine auf den Hauptversammlungstag aktualisierte (Zweit-)Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die vorgenannte Internetadresse zugänglich gemacht und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

## **2. Die ATOSS Software AG**

### **2.1 Unternehmensgeschichte und -entwicklung**

1987 wurde die Vorgängergesellschaft der ATOSS Software AG, die ATOSS Software Consulting GmbH mit Sitz in München, Deutschland, gegründet. Die Gesellschaft beschäftigte damals lediglich fünf Mitarbeiter. 1990 wurde die ATOSS Software Consulting GmbH in ATOSS Software GmbH umbenannt. Die ATOSS Software GmbH wurde 1997 alleinige Gesellschafterin der ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien, Österreich. Die heutige ATOSS Software AG entstand 1999 durch Formwechsel der ATOSS Software GmbH in die Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Im Jahr 2000 erfolgte der Börsengang der ATOSS Software AG. Zudem übernahm die Gesellschaft im gleichen Jahr die CSD Systemhaus GmbH in Cham. Bereits 2003 wurde

die ATOSS Aktie in den Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse aufgenommen.

Im Jahr 2004 gründete die ATOSS Software AG die SC ATOSS Software SRL mit Sitz im rumänischen Timisoara mit dem Ziel, das Entwicklerteam zu erweitern. 2008 fiel mit der fünften Generation der ATOSS Staff Efficiency Suite der Startschuss für eine neue strategische Ausrichtung: Das Modul Business Services ermöglichte die offene Interaktion der ATOSS Software mit externen Applikationen. Den Kunden der ATOSS Software AG eröffneten sich dadurch neue Perspektiven für eine unternehmensweite Prozessoptimierung rund um ihre Mitarbeiter.

2015 wurde die ATOSS Aloud GmbH gegründet, die unter der Marke Crewmeister, eine Zeiterfassung für Unternehmen bis ca. 50 Mitarbeiter anbietet.

Seit dem Jahr 2014 schritt auch die Internationalisierung der ATOSS Software AG weiter voran. Nach Gründung von Gesellschaften in Österreich, der Schweiz und Rumänien wurde ein Standort in Utrecht, Niederlande, eröffnet. In 2021 folgten die beiden Standorte in Brüssel, Belgien, und Stockholm, Schweden. Seit 2023 verfügt die ATOSS Software AG zudem über einen Standort in Paris, Frankreich.

Die Aktien der ATOSS Software AG notieren seit dem 1. Juli 2021 im SDAX der Frankfurter Wertpapierbörse (Börsenkürzel: AOF, ISIN DE0005104400). Zudem notiert die Aktie auch im TecDAX.

## **2.2 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die ATOSS Software AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 124084 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Rosenheimer Str. 141h, 81671 München. An dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Unternehmensberatung, Erstellung von Organisations- und Software-Konzepten, Forschung und Entwicklung im Bereich Anwendungs- und Systemsoftware sowie Handel mit EDV-Produkten aller Art, ferner die Beteiligung oder Übernahme von Unternehmen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand zu gründen, zu erwerben und zu leiten, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

## **2.3 Geschäftstätigkeit**

### *2.3.1 Geschäftsaktivitäten*

Die ATOSS Software AG und ihre Tochtergesellschaften sind Anbieter von Technologie- und Beratungslösungen für professionelles Workforce

Management und bedarfsoptimierten Personaleinsatz. Ob klassische Zeitwirtschaft, mobile Apps, detaillierte Personalbedarfsermittlung, anspruchsvolle Einsatzplanung oder strategische Kapazitäts- und Bedarfsplanung, ATOSS bietet seinen Kunden verschiedene Lösungsvarianten – in der Cloud oder On Premise – an.

Der von der ATOSS Software AG adressiert Markt unterteilt sich in den zahlenmäßig umfangreichen Markt der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Markt) mit bis zu 500 Mitarbeitern sowie in den Enterprise-Markt, der größere Unternehmen des Mittelstands und Großkunden umfasst. Die Softwarelösungen der ATOSS Software AG werden von Kunden in über 50 Ländern genutzt.

### *2.3.2 Konzernstruktur und Beteiligungen*

Die Gesellschaft verfügt über Betriebsstätten in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Meerbusch, Mettingen, Stuttgart, Brüssel (Belgien), Paris (Frankreich), Stockholm (Schweden) und Utrecht (Niederlande) sowie über die Tochterunternehmen ATOSS CSD Software GmbH in Cham, die ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. in Wien (Österreich), die ATOSS Software AG in Zürich (Schweiz), die ATOSS Software S.R.L. in Timisoara (Rumänien), die ATOSS Aloud GmbH in München und die ATOSS North America Inc. in West Hollywood, USA. Die ATOSS North America Inc. ist nicht operativ tätig. Die vorgenannten Tochterunternehmen bilden gemeinsam mit der ATOSS Software AG als Mutterunternehmen den Konsolidierungskreis.



### 2.3.3 Wesentliche Kennzahlen

Nachfolgend sind einige ausgewählte Kennzahlen für die ATOSS-Gruppe abgebildet:

In TEUR	2023	2022
Umsatz	151.198	113.916
Software	108.197	78.393
Lizenzen	19.610	12.607
Wartung	35.669	31.632
Cloud & Subskriptionen	52.918	34.154
Beratung	33.229	28.115
Hardware	6.084	4.476
Sonstiges	3.688	2.932
EBITDA	55.865	34.707
EBIT	51.819	30.802
EBIT-Marge in %	34%	27%
EBT	53.326	29.310
Nettoergebnis	35.773	19.377
Cashflow	52.654	26.269
Liquidität	82.584	56.827
EPS in EUR	4,50	2,44
Mitarbeiter	775	693

### 2.4 Vorstand, Aufsichtsrat und Vertretung

Der Vorstand der ATOSS Software AG besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Anzahl. Derzeit besteht der Vorstand der ATOSS Software AG aus Herrn Andreas F.J. Obereder (Vorstandsvorsitzender), Herrn Dirk Häußermann, Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herrn Christof Leiber. Die Bestellung von Herrn Dirk Häußermann zum Mitglied des Vorstands der ATOSS Software AG endet jedoch mit Ablauf des 31. März 2024.

Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern. Hiervon werden drei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Ein weiteres Mitglied wird von dem in § 8 Abs. 2 bis 4 der Satzung näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt. Sämtliche Mitglieder sind somit Anteilseignervertreter. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder sind Herr Moritz Zimmermann (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Klaus Bauer und Herr Jörn Nikolay (entsendetes Aufsichtsratsmitglied).

Besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mehreren Personen, so wird sie gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software AG durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen

gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.

## **2.5 Grundkapital, Börsennotierung und Aktionärsstruktur**

Das Grundkapital der ATOSS Software AG beträgt EUR 7.953.136,00 und ist in 7.953.136 auf den Inhaber lautende Stückaktien (ohne Nennbetrag) eingeteilt. Die Satzung enthält in § 4 Abs. 3 ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.590.627,00, das bis zum 29. April 2026 ausgenutzt werden kann (Genehmigtes Kapital). Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 1.590.627,00 durch Ausgabe von bis zu 1.590.627 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Auferlegung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 30. April 2021 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung bis zum 29. April 2026 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, begeben bzw. garantiert werden. Von diesem genehmigten und bedingten Kapital wurde bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts kein Gebrauch gemacht.

Am 8. März 2024 – und damit nach der Aufstellung des Umwandlungsplans - haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung am 30. April 2024 eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln von EUR 7.953.136,00 um EUR 7.953.136,00 auf EUR 15.906.272,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien im Verhältnis 1:1 und die entsprechenden Satzungsänderungen vorzuschlagen. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln soll nach Eintragung der formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE in das Handelsregister auch für die ATOSS Software SE gelten. Durch eine Anweisung hinsichtlich der bei der Handelsregisteranmeldung sicherzustellenden Eintragsreihenfolge wird sichergestellt, dass der Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Falle seines Zustandekommens und die entsprechenden Satzungsänderungen erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn zuvor die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE in das Handelsregister eingetragen ist. Die entsprechenden Änderungen würden daher erst nach dem Umwandlungszeitpunkt wirksam werden. Etwas anderes soll nur für den Fall gelten, dass kein Beschluss über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE gefasst wird oder die neue Rechtsform der SE nicht zur Eintragung in das Handelsregister kommt. Mit dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (die erst nach dem Umwandlungszeitpunkt erfolgen würde) erhöht sich das bestehende Bedingte Kapital kraft Gesetzes gemäß § 218 Satz 1 AktG im selben Verhältnis wie das Grundkapital auf EUR 3.181.254,00, woran die Fassung der Satzung der Gesellschaft angepasst werden soll. Zur Anpassung an den sich durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhenden Grundkapitalbetrag schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 30. April 2024 weiterhin vor, das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu

insgesamt EUR 3.181.254,00 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts zu schaffen, welches bis zum 29. April 2029 ausgenutzt werden kann, und die Satzung entsprechend zu ändern. Durch eine Anweisung an den Vorstand, die Aufhebung des bestehenden und Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Hauptversammlung die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 15.906.272,00 beschlossen hat und diese Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist, wird sichergestellt, dass auch die Änderungen beim Genehmigten Kapital und die entsprechende Satzungsänderung erst nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und damit erst nach dem Umwandlungszeitpunkt wirksam werden.

Die Aktien der ATOSS Software AG sind unter der ISIN DE0005104400 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (*Prime Standard*). Die Aktien sind im SDAX sowie im TecDAX gelistet.

Jede Stückaktie gewährt gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung eine Stimme. Somit bestehen derzeit 7.953.136 Stimmen (Gesamtstimmrechte). Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Die Aktien der ATOSS Software AG sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.1.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der ATOSS Software SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

Gemäß Definition der Deutschen Börse AG befinden sich ca. 50% der ATOSS-Aktien im Streubesitz. Der Gesellschaft ist aufgrund der ihr nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen (Stand: zum Datum der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts) bekannt, dass folgende Personen bzw. Gesellschaften mehr als 5 % der Stimmrechte und damit mehr als 5 % des Aktienkapitals halten bzw. ihnen gemäß §§ 33, 34 WpHG zuzurechnen sind:

- Herrn Andreas F.J. Obereder werden über die AOB Invest GmbH 30,000028% der Stimmrechte zugerechnet;
- der GASC MGP, LLC werden über die General Atlantic Chronos GmbH 19,990000% der Stimmrechte zugerechnet.

## **2.6 Mitarbeiter und Unternehmensmitbestimmung**

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte die ATOSS-Gruppe 775 Mitarbeiter, wovon 425 Mitarbeiter auf die ATOSS Software AG entfielen.

Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG unterliegt keiner Arbeitnehmermitbestimmung und besteht aus vier Mitgliedern, bei denen es sich ausschließlich um Anteilseignervertreter handelt (siehe Ziffer 2.4 dieses Berichts).

### **3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung**

#### **3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung**

Die SE ist eine international, besonders in Europa, anerkannte Rechtsform. Sie steht als supranationale Rechtsform für eine moderne und international ausgerichtete Gesellschaft und fördert als solche eine internationale Unternehmenskultur. Die Identifikation – insbesondere ausländischer – Mitarbeiter mit der ATOSS-Gruppe kann hierdurch weiter gestärkt werden. Schließlich stellt die SE eine attraktive Rechtsform für internationale Vertragspartner sowie für die Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte dar und wird am Kapitalmarkt häufig positiv wahrgenommen.

Eine internationale Positionierung entspricht der bisherigen Strategie der Gesellschaft. Die Börsennotierung kann nach dem Formwechsel im gleichen Börsensegment fortgeführt werden.

Die Rechtsform der SE bietet außerdem die Möglichkeit, die bewährte Corporate Governance-Struktur der Aktiengesellschaft beizubehalten. Es ist insbesondere möglich, eine an die bisherige Gesellschaftsverfassung stark angenäherte Gestaltung zu wählen.

#### **3.2 Alternativen**

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich eingehend mit möglichen Alternativen zu der vorgeschlagenen Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE befasst. Er ist aufgrund der Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass es keine anderen Alternativen gibt, die es ermöglichen, sich unter weitgehender Beibehaltung der bewährten Corporate Governance internationaler zu positionieren.

Die SE ist derzeit die einzige Rechtsform, die eine europäische Positionierung unter Fortführung der Börsennotierung ermöglicht. Zudem können die Rechte der Aktionäre in der SE so ausgestaltet werden, dass keine wesentlichen Veränderungen und insbesondere keine Nachteile für die Aktionäre entstehen.

Die Gründung einer SE kann zwar – anstelle einer Umwandlung – auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen. Dieses Verfahren wäre jedoch sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht erheblich aufwändiger gewesen. Insgesamt ist damit die Umwandlung in eine SE der beste Weg, um die angestrebten Vorteile zu erreichen.

#### **3.3 Kosten der Umwandlung**

Der Vorstand der ATOSS Software AG schätzt derzeit, dass die Umwandlungskosten insgesamt maximal EUR 450.000,00 betragen werden. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Kapitaldeckungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, die Kosten der erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister, Notargebühren und die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von AG-Aktien auf SE-Aktien.

#### **4. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der ATOSS Software AG und ATOSS Software SE**

Im Folgenden werden die wesentlichen Strukturmerkmale der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform einer AG und der künftigen ATOSS Software SE vergleichend gegenübergestellt. Insbesondere, soweit dies für die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance Struktur erheblich ist.

##### **4.1 Einführung**

Eine SE ist eine Kapital- und Handelsgesellschaft, deren Rechtsgrundlagen teilweise im europäischen und teilweise im nationalen Recht ihres Sitzstaates verortet sind.

Gemäß Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) (zusammen „Mitgliedstaaten“) wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der ATOSS Software SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen Aktiengesetzes sowie (iv) der Satzung der ATOSS Software SE (siehe zum anwendbaren Recht insbesondere Art. 9 Abs. 1 SE-VO).

Da die ATOSS Software SE – unter Vorbehalt der Modifikationen durch die SE-VO – wie eine AG behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die aktuell bereits auf die Gesellschaft Anwendung finden.

##### **4.2 Allgemeine Vorschriften**

###### *4.2.1 Rechtspersönlichkeit*

Die SE ist wie die Aktiengesellschaft nach rein deutschem Recht rechtsfähig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 SE-VO.

###### *4.2.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien*

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ist das Grundkapital einer SE in Aktien zerlegt (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 SE-VO) und lautet auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das gezeichnete Kapital einer SE muss mindestens EUR 120.000,00 betragen und muss somit höher als das gesetzliche Mindestkapital einer AG sein, das mindestens EUR 50.000,00 betragen muss.

Das Grundkapital, das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital der ATOSS Software SE werden bei Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister jeweils demjenigen der ATOSS Software AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer 6.1.4 dieses Berichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil nach Art. 5 SE-VO insoweit die Vorschriften zur AG Anwendung finden werden. Mit der Umwandlung ändert sich der Name des Ausstellers der als Globalurkunden verbrieften Aktienurkunden der ATOSS Software AG. Da sie insoweit unrichtig werden, müssen sie ausgetauscht werden (vgl. auch Ziffern 2.5 und 7.1.4 dieses Berichts).

Die Haftung eines Aktionärs beschränkt sich auf das von ihm gezeichnete Kapital (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SE-VO).

#### *4.2.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung*

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in München, Deutschland beibehalten. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Im Falle einer AG ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Sitzverlegung nach § 5 AktG nicht möglich. Die SE kann ihren Sitz hingegen innerhalb der EU und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Dann müsste jedoch den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung angeboten werden (§ 12 Abs. 1 SEAG).

#### *4.2.4 Mitteilungspflichten*

Die Regelungen des WpHG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission („MAR“) finden aufgrund der fortbestehenden Börsennotierung auch auf die zukünftige ATOSS Software SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zum Insiderrecht (Art. 7 ff. MAR) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der ATOSS Software AG auch bei der ATOSS Software SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

### **4.3 Gründung der Gesellschaft**

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der ATOSS Software SE findet

daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die ATOSS Software AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Berichts dargestellt.

#### **4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter**

Das Kapital einer AG muss nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da diese Vorschriften der Kapitalerhaltung dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass es insofern durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

#### **4.5 Verfassung der Gesellschaft**

##### *4.5.1 Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dem dualistischen System*

Eine SE bietet gegenüber der AG eine flexiblere Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Eine SE kann mit einem monistischen oder einem dualistischen System errichtet werden: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig. Die Satzung der ATOSS Software SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

#### 4.5.2 Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen ATOSS Software SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung, was der Regelung des § 76 Abs. 1 AktG inhaltlich entspricht.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SEAG). Die Satzung der ATOSS Software SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und dass der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt (vgl. § 6 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE). Vorstandsmitglieder der ATOSS Software SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Berichts) – voraussichtlich sein: Herr Andreas F.J. Obereder, Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herr Christof Leiber. Die Verpflichtung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen, gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch in der dualistisch verfassten SE. Insofern ergeben sich infolge der Umwandlung in eine SE keine Änderungen.

(iii) Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der SE werden Vorstandsbeschlüsse – soweit in der SE-VO oder der Satzung nichts anderes geregelt ist – mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands – vorbehaltlich abweichender Satzungsregelung – den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Auch



die Satzung der ATOSS Software SE sieht vor, dass die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt (§ 9 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der ATOSS Software SE, siehe auch Ziffer 6.2.9 dieses Berichts).

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des AktG bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der ATOSS Software AG sieht auch die Satzung der ATOSS Software SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen und, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein vertreten wird (§ 8 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE, siehe zu den Einzelheiten Ziffer 6.2.8 dieses Berichts).

Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden höchstens für fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der ATOSS Software SE sieht in § 6 Abs. 4 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung jeweils für höchstens fünf Jahre zu. Die Regelung weicht somit nicht von der gesetzlichen Regelung für die AG und der bestehenden Situation in der ATOSS Software AG ab. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 4 AktG gilt wegen des Verweises in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

- (vi) Vergütung der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährungen

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

- (vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Über die vorgenannten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes

Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der AG kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Trotz der etwas detaillierteren Regelung nach § 90 AktG ergeben sich im Vergleich zu Art. 41 SE-VO hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine, höchstens marginale, Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der ATOSS Software SE ist demgemäß in einem Umfang gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig, der den Berichtspflichten des Vorstands der ATOSS Software AG gleichwertig ist.

- (viii) Vorstandspflichten bei Verlust der Hälfte des Grundkapitals, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust in der Höhe der Hälfte des Grundkapitals sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten. Der bisherige § 92 Abs. 2 AktG a.F. zu den Vorstandspflichten bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wurde durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, 3256) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben und in § 15b Insolvenzordnung übernommen, der sowohl auf die AG als auch eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar ist.

- (ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese

Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der ATOSS Software SE. Dies umfasst auch die sogenannte Business Judgement Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Gemäß Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

#### 4.5.3 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, das bei der ATOSS Software SE Aufsichtsrat heißen wird, die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Leitungsorgan). Seine Aufgaben und Rechte entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

##### (i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für die Festlegung dieser Zahl durch die Satzung der SE bestimmt. Anders als das AktG gibt die SE-VO keine bestimmte Aufsichtsratsgröße vor.

Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, eine genaue Zahl der Mitglieder des SE-Aufsichtsrats festzulegen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO), keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen hat er in § 17 Abs. 1 SEAG festgeschrieben, dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei Gesellschaften, die über ein Grundkapital von mehr als EUR 1.500.000,00 aber maximal EUR 10.000.000,00 verfügen, darf der Aufsichtsrat aus maximal 15 Mitgliedern bestehen, bei Gesellschaften, die über ein Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000,00 verfügen, darf der Aufsichtsrat aus maximal 21 Mitgliedern bestehen.

Wie bei einer AG (§ 95 AktG) besteht der Aufsichtsrat einer SE in der Folge mindestens aus drei Mitgliedern, wobei die Satzung – vorbehaltlich der Beschränkungen der Regelung des § 17 Abs. 1 SEAG – eine bestimmte höhere Zahl festlegen kann. Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der ATOSS Software SE nicht ändern. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software AG wird der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE künftig satzungsgemäß weiterhin aus vier Mitgliedern bestehen.

Im Fall einer durch Umwandlung zu gründenden SE muss gewährleistet sein, dass in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet wird, das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (§ 21 Abs. 6 SEBG). Nachdem die ATOSS Software AG keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Sofern der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist oder streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammengesetzt ist, findet auch für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das sogenannte Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG Anwendung. Gemäß § 17 Abs. 4 SEAG ist neben den in § 98 Abs. 2 AktG genannten Antragsberechtigten auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt.

(iii) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

In einer AG, deren Aufsichtsrat nicht der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich – d.h. soweit keine Entsenderechte bestehen – von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG).

Auch in einer SE werden die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO von der Hauptversammlung bestellt. Hiervon unberührt bleiben einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die auch einer Minderheit von Aktionären oder anderen Personen oder Stellen die Bestellung eines Teils der Organmitglieder erlauben (Art. 40 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 4 SE-VO). Für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt somit § 101 Abs. 2 AktG, wonach durch die Satzung ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden kann. Diese Entsendungsrechte können insgesamt höchstens für ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eingeräumt werden. Ein solches Entsendungsrecht sieht § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software AG vor. Dieses Entsendungsrecht wird in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen.

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich für die SE damit im Vergleich zur – nicht mitbestimmten – AG keine Unterschiede.

Eine Besonderheit besteht für die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der SE. Diese können gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung bestellt werden.

(iv) Persönliche Voraussetzungen

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der ATOSS Software SE mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ebenfalls nicht möglich.

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE sind somit deckungsgleich.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuches („HGB“) – hierunter fällt die ATOSS Software AG ebenso wie die zukünftige ATOSS Software SE – mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Diese aktienrechtlichen Vorgaben gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die ATOSS Software SE.

(v) Amtsdauer

Für eine AG gilt nach § 102 Abs. 1 AktG, dass Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden können, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der AG möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig.

Die Regelung des § 11 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht weitgehend den gesetzlichen Regelungen für die AG und der bisherigen Situation bei der

ATOSS Software AG (siehe im Detail Ziffer 6.2.11). In der Satzung der ATOSS Software SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten, sodass eine – auch mehrfache – Wiederwahl erfolgen kann. Für die Amtszeit des von dem Entsendungsberechtigten zu entsendenden Mitglieds finden die Bestimmungen von § 11 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE entsprechende Anwendung.

Eine Besonderheit besteht für die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft, die nach § 10 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt (siehe auch Ziffer 6.2.10 dieses Berichts).

(vi) Abberufung der Mitglieder

Nach § 103 Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung in einer AG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf grundsätzlich einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Nach § 103 Abs. 2 AktG kann ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.

Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese Möglichkeit besteht auch für die Abberufung eines auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandten Aufsichtsratsmitglieds.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich durch den Formwechsel nichts ändert; die Aufsichtsratsmitglieder können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Auch gelten die vorgenannten Regelungen des Aktiengesetzes über die Abberufung des entsandten Aufsichtsratsmitglieds gleichermaßen für die SE.

Die Satzung der ATOSS Software SE sieht in § 19 Abs. 2 die einfache Stimmenmehrheit für Hauptversammlungsbeschlüsse vor, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Demnach genügt auch für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern die einfache Stimmenmehrheit.

(vii) Gerichtliche Bestellung

Hinsichtlich der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen durch die Umwandlung. Falls dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Zu diesen kommt bei der SE gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 SEAG noch der SE-Betriebsrat hinzu. Eine gerichtliche Bestellung kommt auch in Bezug auf das durch den Entsendungsberechtigten zu entsendende Aufsichtsratsmitglied in Betracht, wenn dieser von seinem Entsendungsrecht keinen Gebrauch macht. Ansonsten sind die aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

(viii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der AG als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist, macht das Aktiengesetz eine Ausnahme. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Für die SE sieht Art. 39 Abs. 3 SE-VO ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. In § 15 SEAG hat der deutsche Gesetzgeber von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat



kein Unterschied zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE.

(ix) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, in jedem Fall aber drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach Art. 42 Satz 1 SE-VO nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Satzung der ATOSS Software SE sieht auf dieser Grundlage in § 13 Abs. 4 vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, an der Abstimmung teilnehmen. Als Teilnahme gilt dabei auch die Enthaltung.

Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Nach § 13 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Nach dem Grundsatz nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 107 Abs. 1 Satz 3 AktG), bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf; dies entspricht auch der Regelung in § 11 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software AG, die in § 13 Abs. 5 Satz 3 der Satzung der ATOSS Software SE übernommen wurde.

Der Aufsichtsrat einer SE kann, ebenso wie bei der AG, Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen.

Eine AG, die – wie die ATOSS Software AG – Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist, muss gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, weshalb mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (siehe hierzu schon Ziffer 4.5.3(iv) dieses Berichts). Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die ATOSS Software SE.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt für die SE wie für die AG gleichermaßen, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss gesetzlich betreffen (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG), Auskünfte einholen kann. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(x) Einberufung des Aufsichtsrats

Zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE bestehen keine Unterschiede hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch die SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die für die AG geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt gleichermaßen für die SE.

(xi) Aufgaben und Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur AG, bei der Maßnahmen

der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der AG als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der AG können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte anderweitig, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 19 SEAG).

Aus diesem Grund enthält die Satzung der ATOSS Software SE in § 9 Abs. 2 einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands. Zudem sieht die Satzung der ATOSS Software SE in § 9 Abs. 2 vor, dass der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE darüber hinaus weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen darf. Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann die Zustimmung nach Rechtsauffassung des Vorstands durch die Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG ersetzt werden. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Dies folgt jedoch aus der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Überwachungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann.

Die bei der AG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht – mit der Besonderheit, dass der Aufsichtsrat auch ohne Vorliegen eines Einberufungsgrundes einberufungsberechtigt ist – gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO auch in der SE.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der ATOSS Software SE

enthalten sein muss und der Aufsichtsrat stets zur Einberufung der Hauptversammlung berechtigt ist, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE.

(xii) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG).

Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der ATOSS Software SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der ATOSS Software AG.

(xiii) Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer AG vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(xiv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Wie in der ATOSS Software AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der ATOSS Software SE von der Hauptversammlung durch

Beschlussfassung bewilligt. Wie bei der AG kann auch bei der SE für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nach der Rechtsauffassung des Vorstands eine Vergütung nur durch die Hauptversammlung und nur nachträglich bewilligt werden (§ 113 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

#### 4.5.4 Hauptversammlung

##### (i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen AG die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Aufsichtsratsvergütung, die Billigung des Vergütungssystems des Vorstands und des Vergütungsberichts, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten AG beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder

wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 1 AktG erfolgte bei der ATOSS Software AG durch die ordentliche Hauptversammlung am 30. April 2021.

Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die erste Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG erfolgte bei der ATOSS Software AG am 29. April 2022 und seitdem jährlich.

Die Beschlüsse gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 AktG begründen weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lassen sie die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt. Die Beschlüsse sind nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(ii) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 4, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die

Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt längstens sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der AG, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer AG nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

In der AG ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft, der so genannten Vorbesitzzeit, Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten.

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55

Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG ist eine Vorbesitzzeit vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung. Die Aktien sind jedoch – wie bei der Aktiengesellschaft – bis zur Entscheidung über den Antrag zu halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach § 122 AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG eine Vorbesitzzeit keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, sodass sich durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Vorbereitung und des Ablaufs der Hauptversammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für die AG (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der AG. Insbesondere gelten auch die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann. Entsprechende Ermächtigungen für den Vorstand sind nunmehr auch für die ATOSS Software SE vorgesehen (§ 17 Abs. 8 und § 19 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE).

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der



Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der ATOSS Software AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Virtuelle Hauptversammlungen

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Eine Bestimmung in der Satzung, die die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorsieht oder den Vorstand ermächtigt, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen, muss auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren befristet sein (§ 118a Abs. 3 bis Abs. 5 AktG). Gemäß § 14 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software AG ist der Vorstand bis zum 27. April 2028 ermächtigt, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen.

Für die SE mit Sitz in Deutschland findet § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG ebenfalls Anwendung. Dementsprechend übernimmt die Satzung der ATOSS Software SE die bisherige Ermächtigung des Vorstands zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen und führt sie inhaltlich unverändert in § 17 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software SE fort.

(viii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis der Hauptversammlung besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort nach umstrittener Meinung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit Bezug genommen wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen nach dieser Ansicht auch die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen, bei der SE dergestalt angewendet werden, dass diese

Stimmenmehrheit ausreicht. Für die ATOSS Software SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da nach § 19 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE jede Stückaktie eine Stimme in der Hauptversammlung gewährt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(ix) Einfache Beschlüsse ohne Satzungsänderung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Nach dem AktG bestehen in bestimmten Fällen erhöhte und durch die Satzung nicht herabsetzbare Mehrheitserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt insbesondere für einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Hauptversammlung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss, die Zustimmung der Hauptversammlung der AG zu Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen, die die Gesellschaft betreffen.

In der SE werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Bei der ATOSS Software SE werden dementsprechend gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Die Satzung kann höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht (Art. 59 Abs. 1 letzter Halbsatz SE-VO). Die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE nach umstrittener Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur dergestalt angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die ATOSS Software SE ist diese Frage ohne praktische Relevanz, da nach § 19 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE jede Stückaktie eine Stimme in der Hauptversammlung gewährt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die Gesellschaft nach § 133 Abs. 1 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung in die SE somit der Sache

nach nichts. Dort, wo das AktG oder das UmwG weitere Beschlusserfordernisse – namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals – als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland nach umstrittener Meinung eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, sodass sich faktisch auch insoweit durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(x) Satzungsändernde Beschlüsse

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2 Satz 1, 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, bedarf es über die einfache Stimmenmehrheit hinausgehend zwingend der Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals (§ 186 Abs. 3 AktG).

Die Änderung der Satzung einer SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist bei der SE dementsprechend nach umstrittener Auffassung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (zur umstrittenen Erforderlichkeit einer Stimm- statt einer Kapitalmehrheit siehe oben Ziffer 4.5.4(ix) dieses Berichts).

Allerdings kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 SEAG, Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO (Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Satzung der ATOSS Software SE macht in § 19 Abs. 2 Satz 2 von der Möglichkeit des § 51 SEAG Gebrauch und sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor.

Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. der Satzung der ATOSS Software SE werden daher die Beschlussanforderungen für die ATOSS Software SE gegenüber der Gesellschaft insofern verschärft,

als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist (nach umstrittener Auffassung) eine entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie in der Satzung der Gesellschaft ist in § 16 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen.

- (xi) Sonderprüfung, Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten auch bei einer SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Dies gilt ebenso für die aktienrechtlichen Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen in den §§ 147 ff. AktG (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO), sodass sich für die Aktionäre auch insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen ergeben.

#### **4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss**

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Veränderungen. Die SE unterliegt insofern den Vorschriften, die für die Aktiengesellschaft gelten (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des AktG bzw. des HGB über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO.

#### **4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung**

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

#### **4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

##### *4.8.1 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen*

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die ATOSS Software SE maßgeblich.

#### *4.8.2 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses*

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

#### *4.8.3 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung*

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

### **4.9 Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft**

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer AG (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE daher den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE. Allerdings würde eine rechtsformwahrende grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedsstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

### **4.10 Verbundene Unternehmen**

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer AG Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Abfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95 % der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die ATOSS Software AG geltenden Vorschriften zum sogenannten übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die ATOSS Software SE anwendbar.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung des Konzernrechts besteht, folgt man der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur, insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

#### **4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG, §§ 331 ff. HGB sowie §§ 346 ff. UmwG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insoweit notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE.

#### **4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben sich nach § 161 AktG jährlich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) zu erklären.

Die Inhalte des DCGK betreffen den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zu einer guten Corporate Governance beitragen sollen. Die Grundsätze geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen damit insbesondere der Information. Die Empfehlungen und die Anregungen sind unverbindlich. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in einer Entsprechenserklärung jährlich dazu zu erklären, ob und von welchen Empfehlungen des DCGK abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird.

Die Gesellschaft hat zuletzt am 7. Dezember 2023 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden (<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/corporate-governance>).

Auch Vorstand und Aufsichtsrat der künftigen ATOSS Software SE werden zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichtet sein (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

### **5. Durchführung der Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE**

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 21. Februar 2024 zustimmt und die Satzung der ATOSS Software SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, nämlich in das Handelsregister beim Amtsgericht München, wirksam.

#### **5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans**

Der Vorstand der ATOSS Software AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der ATOSS Software AG am 21. Februar 2024 aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Formwechselbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage 1 beigefügten Satzung der ATOSS Software SE und der als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE, den Aktionären über die Internetadresse [www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung](http://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und dem Grundlagenbeschluss des Vorstands am 17. Juli 2023 und dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der ATOSS Software SE am 21. Februar 2024 zugestimmt sowie in der Sitzung am 8. März 2024 den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 30. April 2024 verabschiedet.

## **5.2 Umwandlungsprüfung**

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die ATOSS Software AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Der wohl herrschenden Ansicht in der juristischen Literatur und nach Auffassung des Vorstands richtigen Auffassung folgend wird auch auf die Durchführung einer internen Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE einstweilen verzichtet.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der ATOSS Software AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das

Landgericht München I hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2023 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München, zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der unabhängige Sachverständige hat am 14. März 2024 die (Erst-)Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die (Erst-)Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen enthält folgende abschließende Erklärung:

*„Als abschließendes **Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung** unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir mit hinreichender Sicherheit auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen das Folgende:*

*Die ATOSS Software AG hat ein nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital von EUR 9.972.754. Es setzt sich zusammen aus dem Grundkapital von EUR 7.953.136, der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2 HGB von zusammen EUR 1.902.238 und einen nicht ausschüttungsfähigen Betrag nach § 268 Abs. 8 HGB von EUR 117.380.*

*Die ATOSS Software AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals von EUR 9.972.754.“*

Die (Erst-)Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen wird den Aktionären ab der Einberufung der Hauptversammlung für den 30. April 2024 über die Internetadresse [www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung](http://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

Am Tag der Hauptversammlung am 30. April 2024 wird auch eine auf den Hauptversammlungstag aktualisierte (Zweit-)Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die vorgenannte Internetadresse zugänglich gemacht und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

### **5.3 Offenlegung**

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der ATOSS Software AG hat den Umwandlungsplan am 22. Februar 2024 zum Handelsregister beim Amtsgericht München eingereicht und dieser wurde am 1. März 2024 durch das Registergericht offengelegt. Nach der Rechtsauffassung des Vorstands, die sich der überwiegenden Ansicht in der juristischen Literatur anschließt, wird der Umwandlungsbericht nicht offengelegt.



#### **5.4 Hauptversammlung der ATOSS Software AG**

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der ATOSS Software AG und die Satzung der ATOSS Software SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der ATOSS Software AG. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der ATOSS Software SE, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. – Zweigniederlassung München, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

#### **5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software AG**

Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („**Arbeitnehmer**“) der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe. Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen ATOSS Software SE („**Beteiligungsvereinbarung**“), insbesondere über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen, mit der Leitung der Gesellschaft zu vereinbarenden Weise. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens oder ein Beschluss nach § 16 SEBG über die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Einzelheiten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sind in § 9 des Umwandlungsplans sowie Ziffer 6.1.9 dieses Berichts beschrieben und erläutert.

#### **5.6 Eintragung der Umwandlung der ATOSS Software AG**

Mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München wird die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“). Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der ATOSS Software AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der ATOSS Software AG vom 30. April 2024 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (sogenannte Registersperre).

Die ATOSS Software AG kann dann jedoch im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen

gerichtlichen Beschluss erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die ATOSS Software AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 9 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in 6.1.9 dieses Berichts). Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in Bezug auf die formwechselnde Umwandlung der ATOSS Software AG wurde mit Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 abgeschlossen (siehe Anlage 2 zum Umwandlungsplan).

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung bzw. die SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht München, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die ATOSS Software AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung der Umwandlung sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die ATOSS Software SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der ATOSS Software SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der ATOSS Software SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, nach Art. 16 Abs. 2 SE-VO unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; dies gilt auch für die Gründung einer SE durch Umwandlung. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der ATOSS Software AG gehandelt wird, da dies kein Handeln im Namen der ATOSS Software SE darstellt. Insofern kann die ATOSS Software AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

## **5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands**

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung in das Handelsregister enden die Ämter der vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der ATOSS Software AG. Die Mitglieder des Vorstands der SE sind bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen ATOSS Software SE zu bestellen. Der erste Aufsichtsrat der ATOSS Software SE hat vier Mitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE). Hiervon werden drei Mitglieder gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung bestellt und ein Mitglied durch den Entsendungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 bis 5 der Satzung der ATOSS Software SE entsendet (zum Entsendungsrecht siehe bereits 4.5.3(iii) dieses Berichts).

Der erste Aufsichtsrat der ATOSS Software SE wird sich vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE ist davon auszugehen, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG sind Herr Herr Andreas F.J. Obereder (Vorstandsvorsitzender), Herr Dirk Häußermann, Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herr Christof Leiber. Die Bestellung von Herrn Dirk Häußermann zum Mitglied des Vorstands der ATOSS Software AG endet jedoch bereits mit Ablauf des 31. März 2024. Es ist beabsichtigt, dass Herr Andreas F.J. Obereder auch zum Vorstandsvorsitzenden der ATOSS Software SE bestellt wird und dass die Geschäftsverteilung im Wesentlichen beibehalten wird.

## **6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der ATOSS Software SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer**

### **6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans**

#### *6.1.1 Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE (§ 1 des Umwandlungsplans)*

Nach § 1 des Umwandlungsplans wird die ATOSS Software AG gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt. Die ATOSS Software AG hat seit mindestens zwei Jahren mindestens eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Denn die ATOSS Software AG hält seit 1997 unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Ungargasse 64-66/3/503, 1030 Wien, Österreich, Firmenbuchnummer FN 150925 z und übt somit beherrschenden Einfluss auf die ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. aus. Somit sind die Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung

gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt. Die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE hat weder die Auflösung der ATOSS Software AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers ebenfalls unverändert fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.

§ 1 Abs. 4 des Umwandlungsplans bestimmt darüber hinaus, dass die ATOSS Software SE – wie die ATOSS Software AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) besteht.

#### *6.1.2 Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)*

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam. Das entspricht Art. 16 SE-VO i.V.m. § 4 SEAG. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind grundsätzlich Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium („bVG“) zu führen. Die Verhandlungen mit dem bVG wurden durch Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 beendet. Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist somit abgeschlossen. (vgl. im Einzelnen dazu § 9 des Umwandlungsplans und Ziffer 6.1.9 dieses Berichts).

#### *6.1.3 Firma, Sitz und Satzung (§ 3 des Umwandlungsplans)*

Nach § 3 des Umwandlungsplans werden Firma, Sitz und Satzung der ATOSS Software SE bestimmt. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „ATOSS Software SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz, „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der ATOSS Software SE ist München, Deutschland, wo sich auch die Hauptverwaltung befindet.

§ 3 Abs. 3 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung, die Teil des Umwandlungsplans ist und dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigelegt ist. Zur Ausgestaltung der Satzung siehe Ziffer 6.2 dieses Berichts.

#### *6.1.4 Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Satzungsänderungen, keine Barabfindung (§ 4 des Umwandlungsplans)*

Der Umwandlungsplan stellt in § 4 die Kapitalverhältnisse bei der ATOSS Software SE im Umwandlungszeitpunkt dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der ATOSS Software AG in

der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 7.953.136,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 7.953.136) zum Grundkapital der ATOSS Software SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der ATOSS Software AG setzen sich also bei der ATOSS Software SE fort.

Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00 je Stückaktie) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a des Umwandlungsplans). Das bedeutet, dass gegebenenfalls eine Anpassung auf eine bis zum Umwandlungszeitpunkt erfolgende Änderung erfolgt. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der ATOSS Software AG sind, werden Aktionäre der ATOSS Software SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der ATOSS Software SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der ATOSS Software AG beteiligt sind (§ 4 Abs. 2 des Umwandlungsplans). Es wird klargestellt, dass Rechte Dritter, die an Aktien der ATOSS Software AG oder auf deren Bezug bestehen, sich an den Aktien der ATOSS Software SE fortsetzen. Zum Austausch von Globalurkunden, in denen die Aktien der Gesellschaft verbrieft sind, siehe ergänzend Ziffer 7.1.4 dieses Berichts.

§ 4 Abs. 3 lit. b des Umwandlungsplans stellt fest, dass das in § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG geregelte genehmigte Kapital dem genehmigten Kapital in § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE entspricht. In gleicher Weise entspricht gemäß § 4 Abs. 3 lit. c des Umwandlungsplans das in § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG vorgesehene bedingte Kapital dem bedingten Kapital, das in § 4 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE vorgesehen ist.

Nach § 4 Abs. 4 des Umwandlungsplans wird der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (hilfsweise der ATOSS Software SE) zudem ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden, das heißt durch Kapitalveränderungen bis zum Umwandlungszeitpunkt, ergebende Änderungen sowie etwaige Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils, soweit sie nur die Fassung der Satzung betreffen, in der Fassung der Satzung der ATOSS Software SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der ATOSS Software SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

Da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, wird klargestellt, dass den Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird (§ 4 Abs. 5 des Umwandlungsplans).

Unbeschadet des Vorstehenden wird vorsorglich auf folgende beabsichtigte Änderungen hingewiesen, die – für den Fall, dass die Hauptversammlung am 30. April 2024 die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die

Rechtsform der SE beschließt – erst nach Eintragung der Umwandlung in die ATOSS Software SE in das Handelsregister wirksam würden:

Am 8. März 2024 – und damit nach der Aufstellung des Umwandlungsplans - haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung am 30. April 2024 eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 15.906.272,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien und die entsprechenden Satzungsänderungen vorzuschlagen. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechenden Satzungsänderungen sollen planmäßig erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn zuvor die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE in das Handelsregister eingetragen ist. Die entsprechenden Änderungen würden daher erst nach dem Umwandlungszeitpunkt wirksam werden. Mit dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln würde sich das bestehende Bedingte Kapital kraft Gesetzes gemäß § 218 Satz 1 AktG im selben Verhältnis wie das Grundkapital auf EUR 3.181.254,00 erhöhen, woran die Fassung der Satzung der Gesellschaft angepasst werden soll. Zur Anpassung an den sich durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhenden Grundkapitalbetrag schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 30. April 2024 weiterhin vor, das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EUR 3.181.254,00 zu schaffen und die Satzung entsprechend zu ändern. Die Änderungen beim Genehmigten Kapital und die entsprechende Satzungsänderung würden erst nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (und damit ebenfalls erst nach dem Umwandlungszeitpunkt) wirksam werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5 dieses Berichts verwiesen.

#### *6.1.5 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der ATOSS Software AG (§ 5 des Umwandlungsplans)*

Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der ATOSS Software AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die ATOSS Software SE fort. Dies gilt insbesondere auch für die in § 5 Abs. 2 des Umwandlungsplans genannten Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und die von der Hauptversammlung bewilligte Vergütung des Aufsichtsrats.

#### *6.1.6 Sonderrechte und Sondervorteile (§ 6 des Umwandlungsplans)*

Der Umwandlungsplan weist in § 6 Abs. 1 darauf hin, dass die ATOSS Software AG – mit Ausnahme des in § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 der Satzung der ATOSS Software AG geregelten Rechts bestimmter Aktionäre, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden („**Entsendungsrecht**“ und die Aktionäre die „**Entsendungsberechtigten**“) – keine im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG

und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionäre und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien hat. Es sind also – mit Ausnahme des Entsendungsrechts der zuvor genannten Entsendungsberechtigten – keine Rechte an einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte in der ATOSS Software AG, aufgrund der Umwandlung zu gewähren. Solchen Personen werden über die in § 4 Abs. 2 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und es sind auch keine Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

Im Zuge der Umwandlung – so stellt § 6 Abs. 2 des Umwandlungsplans klar – wurden oder werden auch keine besonderen Vorteile an Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO, d.h. sinngemäß an den Sachverständigen, der die Kapitaldeckung prüft (vgl. Art. 37 Abs. 6 SE-VO), oder an die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft, gewährt.

Es wird in § 6 Abs. 3 des Umwandlungsplans aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (i) unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE davon auszugehen ist, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden sollen (siehe nachfolgend Ziffer 6.1.7 dieses Berichts) und (ii) die von der Hauptversammlung gewählten, amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG in der Satzung der ATOSS Software SE zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE bestellt werden sollen (siehe nachfolgend Ziffer 6.1.8 dieses Berichts) sowie (iii) unbeschadet der Zuständigkeit des Entsendungsberechtigten das vom Entsendungsberechtigten entsandte, unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierende Mitglied des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG in den ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE (wieder-)entsandt werden soll und die AOB Invest GmbH, die Inhaberin des Entsendungsrechts aus § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE sein wird, im alleinigen Anteilsbesitz von Herrn Andreas F.J. Obereder (Vorstandsvorsitzender) steht (siehe nachfolgend Ziffer 6.1.8 dieses Berichts).

#### *6.1.7 Leitungsorgan (Vorstand) (§ 7 des Umwandlungsplans)*

Hinsichtlich der Größe des Vorstands der ATOSS Software SE weist § 7 Abs. 1 des Umwandlungsplans auf die Bestimmung in § 6 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE hin, wonach der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht.

Es wird in § 7 Abs. 2 des Umwandlungsplans klargestellt, dass die Ämter der amtierenden Vorstandsmitglieder zum Umwandlungszeitpunkt enden. Ungeachtet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS

Software SE ist davon auszugehen, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands sind Herr Andreas F.J. Obereder (Vorstandsvorsitzender), Herr Dirk Häußermann, Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herr Christof Leiber. Die Bestellung von Herrn Dirk Häußermann zum Mitglied des Vorstands der ATOSS Software AG endet jedoch mit Ablauf des 31. März 2024.

#### 6.1.8 *Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) (§ 8 des Umwandlungsplans)*

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE besteht der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE aus vier Mitgliedern. Hiervon werden – wie bisher bei der ATOSS Software AG – drei Mitglieder von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt und ein weiteres Mitglied von dem in § 10 Abs. 3 bis 5 der Satzung der ATOSS Software SE näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG enden zum Umwandlungszeitpunkt, das heißt zum Zeitpunkt der Eintragung der SE in das Handelsregister. Ferner enthält § 8 Abs. 2 des Umwandlungsplans Angaben betreffend die Bestellung der Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE werden im Einklang mit Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO in der Satzung der ATOSS Software SE bestellt. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG sollen von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG die folgenden Mitglieder zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE bestellt werden:

- a. Herr Moritz Zimmermann, wohnhaft in München, General Partner der 42CAP Manager GmbH, München;
- b. Herr Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.;  
und
- c. Herr Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.

Das von dem Entsendungsberechtigten zu entsendende Aufsichtsratsmitglied wird demgegenüber nicht in der Satzung bestellt, sondern vom Entsendungsberechtigten entsendet (Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit 47 Abs. 4 SE-VO).

Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE endet mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt. Dabei ist das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE im



Handelsregister eingetragen wird. Unbeschadet der Zuständigkeit des Entsendungsberechtigten ist beabsichtigt, dass Herr Jörn Nikolay, wohnhaft in München, Advisory Director bei General Atlantic gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3, Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE durch die Aktionärin AOB Invest GmbH mit Sitz in Grünwald, Landkreis München (Amtsgericht München, HRB 194529) für dieselbe Amtszeit in den Aufsichtsrat der ATOSS Software SE entsendet wird.

#### 6.1.9 *Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9 des Umwandlungsplans)*

##### 6.1.9.1 Erläuterung des § 9 des Umwandlungsplans

§ 9 des Umwandlungsplans beschreibt und erläutert die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE.

Im Einzelnen:

In § 9 Abs. 1 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie, insbesondere das SEBG, beachtet werden, (ii) das danach vorgesehene Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird, und (iii) hinsichtlich der Arbeitnehmer in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben außerhalb von Deutschland insoweit auch die jeweiligen nationalen Vorschriften, die der Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie dienen, zur Anwendung kommen.

§ 9 Abs. 2 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben sowie eventuell vertretene Gewerkschaften zur Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens am 9. August 2023 über das Umwandlungsvorhaben informiert („**Information**“) hat. Die Information hat sich insbesondere auf die nachstehenden Angaben erstreckt:

- die Identität und Struktur der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten;
- die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen;
- die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und

- die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

In § 9 Abs. 3 des Umwandlungsplans wird dargestellt, dass (i) die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer selbst in der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben zudem schriftlich aufgefordert hat, das bVG nach Maßgabe des SEBG zu bilden, (ii) die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des bVG nach den Regelungen der jeweils einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie, in Deutschland nach dem SEBG, erfolgt, (iii) gemäß § 5 Abs. 1 SEBG für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats Mitglieder für das bVG gewählt oder bestellt werden, (iv) für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das bVG zu wählen oder zu bestellen ist, und (v) das bVG gemäß der in § 5 Abs. 1 SEBG enthaltenen gesetzlichen Regelung gebildet wird. § 9 Abs. 4 des Umwandlungsplans beschreibt das Ergebnis der konkreten Wahl bzw. Bestellung zum bVG.

§ 9 Abs. 5 des Umwandlungsplans führt aus, dass die §§ 11 ff. SEBG für das Verhandlungsverfahren und die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE beachtet wurden.

§ 9 Abs. 6 des Umwandlungsplans hält fest, dass mit konstituierender Sitzung am 7. November 2023 Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE mit dem bVG begonnen wurden.

§ 9 Abs. 7 des Umwandlungsplans hält fest, dass das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren mit Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 beendet worden ist und diese Beteiligungsvereinbarung als Anlage 2 zum Umwandlungsplan genommen wird.

Abschließend wird in § 9 Abs. 10 des Umwandlungsplans erklärt, dass die Leitung der Gesellschaft der zuständigen Arbeitnehmervertretung den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, zuleiten wird (§ 194 Abs. 2 UmwG).

#### 6.1.9.2 Gesetzliche Grundlagen und Begrifflichkeiten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

In Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen des Umwandlungsplans sei das Folgende mitgeteilt:

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der SE-Beteiligungsrichtlinie folgt. § 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer relevante Begrifflichkeiten wie folgt:

- **Beteiligung der Arbeitnehmer:** jedes Verfahren, einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können;
- **Beteiligungsrechte:** Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen;
- **Unterrichtung:** die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten;
- **Anhörung:** die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann;
- **Mitbestimmung:** die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

#### 6.1.9.3 Errichtung des bVG

Wie voranstehend dargestellt hat die Leitung der Gesellschaft die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den

Mitgliedstaaten am 9. August 2023 über die beabsichtigte Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des bVG aufgefordert (§ 4 Abs. 2 und 3 SEBG). Hierfür hat sie ausgehend von den zum Zeitpunkt der Information maßgeblichen Arbeitnehmerzahlen die nachfolgende sich aus § 5 Abs. 1 SEBG ergebende grundsätzliche Sitzverteilung zu Grunde gelegt:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil an Gesamt-Arbeitnehmern in der EU	Sitze im bVG
Belgien	4	0,519%	1
Deutschland	513	66,537%	7
Frankreich	2	0,259%	1
Niederlande	13	1,686%	1
Österreich	21	2,724%	1
Rumänien	212	27,49%	3
Schweden	6	0,78%	1
<b>Gesamt</b>	<b>771</b>	<b>100%</b>	<b>15</b>

Bis zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 sind keine Änderungen in der Struktur und Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer eingetreten, die gemäß § 5 Abs. 4 SEBG eine erneute abweichende Zusammensetzung des bVG verlangen würden. Nach Ablauf der 10-Wochen-Frist für die Wahl bzw. Bestellung der bVG-Mitglieder hat sich die tatsächliche Zusammensetzung des bVG wie folgt dargestellt: Das bVG bestand insgesamt nur aus 12 Mitgliedern, da Frankreich, Österreich und Schweden trotz Aufforderung keine Mitglieder in das bVG entsandt haben.

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des bVG müssen gemäß § 6 Abs. 2 SEBG wählbar sein. Neben den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern sind dies auch leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die auf Deutschland entfallenden bVG-Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern der auf höchster Ebene vorhandenen Arbeitnehmervertretung gebildet wurde. Dies sind vorliegend die Mitglieder des unternehmenseinheitlichen Betriebsrats der ATOSS Software AG. Betriebsratslose Betriebe und Unternehmen in Deutschland werden von den Mitgliedern des Wahlgremiums mitvertreten. Die Wahl und die Gewichtung der Stimmen im Wahlgremium richten sich nach § 10 SEBG.

Jedes dritte bVG-Mitglied für Deutschland ist auf Vorschlag einer in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertretenen Gewerkschaft (§ 6 Abs. 3 SEBG) zu wählen. Jedes siebte Mitglied ist ein leitender Angestellter (§ 6 Abs. 4 SEBG). Da es weder in der Gesellschaft noch in den betroffenen Tochtergesellschaften einen Sprecherausschuss der leitenden Angestellten gibt, konnten die leitenden Angestellten nach § 8 Abs. 1 Satz 6 SEBG dem

Wahlgremium selbst Wahlvorschläge unterbreiten, die von einem Zwanzigstel oder 50 der leitenden Angestellten unterzeichnet sein mussten. Es wurde mitgeteilt, dass für die aus Deutschland zu entsendenden bVG-Mitglieder ein leitender Angestellter als bVG-Mitglied und ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied gewählt worden sind.

Die Namen der Mitglieder des bVG (einschließlich der Ersatzmitglieder), ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit sind der Leitung der Gesellschaft unverzüglich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 SEBG mitzuteilen. Dies erfolgte am 5. Oktober 2023. Die Leitung der Gesellschaft informierte sodann die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen über diese Angaben (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SEBG).

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des bVG richtet sich nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

Die Leitung der Gesellschaft hat am 19. Oktober 2023, mithin nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der am 9. August 2023 erfolgten Information der Arbeitnehmer die ihr mitgeteilten bVG-Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, zur konstituierenden Sitzung des bVG für den 7. November 2023 eingeladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

#### 6.1.9.4 Verhandlungsverfahren zum Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG dient dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, die die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats) regelt. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG auch dann statt, wenn nach Ablauf der Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, ein Mitgliedstaat kein bVG-Mitglied gewählt bzw. bestellt haben sollte. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des bVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Frankreich, Österreich und Schweden hatten bis zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 keine Mitglieder in das bVG entsandt.

Das Beteiligungsverfahren ist mit dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung vom 7. November 2023 beendet.

Aufgrund des bereits erfolgten Beschlusses einer Beteiligungsvereinbarung, sind die alternativen Möglichkeiten einer Beendigung des Beteiligungsverfahrens, zum Beispiel durch einen Beschluss, die

Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abubrechen (§ 16 Abs. 1 SEBG), nicht näher auszuführen.

Ein Beschluss, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abubrechen, ist entsprechend nicht getroffen worden.

#### 6.1.9.5 Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung

Es wurde am 7. November 2023, das heißt innerhalb der Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG), eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die gemäß § 21 SEBG erforderlichen Pflichtinhalte:

- Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden). Die Beteiligungsvereinbarung bezieht die Beschäftigten in den in der Schweiz belegenen Betrieben mit in den Geltungsbereich ein.
- Nachdem ein SE-Betriebsrat gebildet wurde (das „**European Employee Forum**“), regelt die Beteiligungsvereinbarung auch:
  - dessen Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer. Die Mitglieder des ersten European Employee Forums wurden bereits mit der Beteiligungsvereinbarung bestimmt.
  - die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung;
  - die Häufigkeit der Sitzungen;
  - die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
  - der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.
- Hätte die Beteiligungsvereinbarung keinen SE-Betriebsrat vorgesehen, hätte sie die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer regeln müssen.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG). Hiervon macht die Beteiligungsvereinbarung Gebrauch, indem sie etwa einen geschäftsführenden Ausschuss (Executive Committee) vorsieht.

Die gesetzlichen Auffangregelungen (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG) finden keine Anwendung, da eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wurde und diese

auch nicht die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelungen anordnet. Die weiteren Details der Beteiligungsvereinbarung ergeben sich aus der Anlage 2 des Umwandlungsplans.

Die Beteiligungsvereinbarung enthält keine Regelungen der unternehmerischen Mitbestimmung. Auch die Regelungen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG finden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die zukünftige ATOSS Software SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der heutigen ATOSS Software AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

#### 6.1.9.6 Kostentragung

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des bVG entstehen, trägt die ATOSS Software AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die ATOSS Software SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des bVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des bVG.

#### 6.1.10 *Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 10 des Umwandlungsplans)*

§ 10 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Im Einzelnen:

§ 10 Abs. 1 des Umwandlungsplans erläutert, dass die Umwandlung grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen hat, sondern sich lediglich die Rechtsform der Gesellschaft ändert.

§ 10 Abs. 2 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Umwandlung als Formwechsel nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB führt.

In § 10 Abs. 3 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) bestehende Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Gesellschaft durch die Umwandlung unberührt bleiben und von der zukünftigen ATOSS Software SE fortgeführt werden, (ii) eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit nicht erfolgt und der soziale Besitzstand der Arbeitnehmer unberührt bleibt, und (iii) die Umwandlung keine Auswirkungen auf Ort oder Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistung hat.

§ 10 Abs. 4 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) die Satzung der zukünftigen ATOSS Software SE ein dualistisches System vorsieht, d.h. die ATOSS Software SE wird ein Leitungsorgan und ein Aufsichtsorgan haben, und

(ii) die Vorstandsmitglieder die zukünftige ATOSS Software SE gerichtlich und außergerichtlich vertreten und damit auch das Direktionsrecht gegenüber den Arbeitnehmern wahrnehmen.

In § 10 Abs. 5 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die Umwandlung in eine SE weder Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften noch auf die Unternehmensstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften hat.

§ 10 Abs. 6 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) die Umwandlung keinen Einfluss auf die Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften in der Gesellschaft und den betroffenen Tochtergesellschaften hat, und (ii) soweit Arbeitnehmervertretungen bestehen, diese durch die Umwandlung nicht berührt werden.

In § 10 Abs. 7 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) die Umwandlung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unternehmerische Mitbestimmung hat, und (ii) bei der Gesellschaft kein mitbestimmter Aufsichtsrat besteht.

§ 10 Abs. 8 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) die bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der Umwandlung unberührt bleiben und (ii) die Umwandlung weder auf die bestehenden Versorgungszusagen der Arbeitnehmer der ATOSS Software AG noch die vorhandenen Versorgungsempfänger Auswirkungen hat.

In § 10 Abs. 9 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) die zukünftige ATOSS Software SE als identische juristische Person für alle etwaigen rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft haftet, und (ii) im Zusammenhang mit der Umwandlung keine (die Haftungsmasse verringernden) Kapitalmaßnahmen geplant sind, d.h. das Grundkapital insbesondere nicht herabgesetzt wird. Nach der Aufstellung des Umwandlungsplans haben Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG beschlossen, der Hauptversammlung am 30. April 2024 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorzuschlagen (siehe hierzu bereits Ziffer 2.5 und 6.1.4 dieses Berichts). Eine Verringerung der Haftungsmasse erfolgt hierdurch oder im Zusammenhang mit der Umwandlung nicht.

§ 10 Abs. 10 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) erteilte Vollmachten der Arbeitnehmer (z. B. Handlungsvollmachten, Prokuren) von der Umwandlung grundsätzlich unberührt bleiben, und (ii) lediglich, soweit erforderlich, Klarstellungen im Handelsregister erfolgen.

In § 10 Abs. 11 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) die Umwandlung keine Auswirkungen auf die Ämter der vorhandenen Betriebsbeauftragten (z. B. Datenschutzbeauftragter) hat, und (ii) die Bestellungen fortbestehen.

§ 10 Abs. 12 des Umwandlungsplans führt aus, dass eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ausschließlich aufgrund der Umwandlung rechtlich unzulässig und auch nicht geplant ist, das Recht, Arbeitsverhältnisse aus



anderen Gründen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beenden, aber unberührt bleibt.

In § 10 Abs. 13 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die Umwandlung nicht besteht, und (ii) die Umwandlung für die Arbeitnehmer ebenso wenig ein außerordentliches Kündigungsrecht auslöst.

#### *6.1.11 Umwandlungskosten (§ 11 des Umwandlungsplans)*

Der Umwandlungsplan sieht in § 11 vor, dass die Gesellschaft die Umwandlungskosten bis zu einem Betrag von EUR 450.000,00 trägt (vgl. zu der Zusammensetzung der Umwandlungskosten Ziffer 3.3 dieses Berichts).

#### *6.1.12 Abschlussprüfer (§ 12 des Umwandlungsplans)*

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE soll gemäß § 12 des Umwandlungsplans auf Vorschlag des Aufsichtsrats, dieser wiederum gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. – Zweigniederlassung München, bestellt werden. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE in das Handelsregister eingetragen wird.

## **6.2 Erläuterung der Satzung der ATOSS Software SE**

Die Rechtsform der ATOSS Software AG ändert sich zum Umwandlungszeitpunkt. Die bisherige Satzung der ATOSS Software AG wird durch eine neue Satzung der ATOSS Software SE ersetzt. Diese Satzung ist als Anlage Teil des Umwandlungsplans (vgl. Ziffer 6.1.3 dieses Berichts) und mit der Zustimmung zu diesem von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Die vorliegende Satzung für die ATOSS Software SE basiert auf der bestehenden Satzung der ATOSS Software AG. Die Mehrzahl der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der ATOSS Software AG konnten weitgehend für die Satzung der künftigen ATOSS Software SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der ATOSS Software SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer AG anwendbaren Regelungen entsprechen. In einzelnen Bestimmungen wurde die Satzung der ATOSS Software SE auch modernisiert.

#### *6.2.1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE lautet die Firma der Gesellschaft künftig „ATOSS Software SE“. Die Änderung des Rechtsformzusatzes erfolgt gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO.

Der Sitz der ATOSS Software SE wird gemäß § 1 Abs. 2 ihrer Satzung München, Deutschland sein.

Das Geschäftsjahr wird gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE weiterhin das Kalenderjahr sein.

#### 6.2.2 *Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der ATOSS Software SE)*

In § 2 der Satzung der ATOSS Software SE wird der folgende Unternehmensgegenstand festgelegt. Der Gegenstand des Unternehmens verändert sich im Vergleich zur Satzung der ATOSS Software AG nicht. Lediglich der Begriff „EDV-Produkte“ wurde modernisiert und lautet zukünftig – ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre – „Software- und Hardwareprodukte“.

Gegenstand des Unternehmens ist die Unternehmensberatung, Erstellung von Organisations- und Software-Konzepten, Forschung und Entwicklung im Bereich Anwendungs- und Systemsoftware sowie der Handel mit Software- und Hardwareprodukten aller Art, ferner die Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand zu gründen, zu erwerben und zu leiten, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

#### 6.2.3 *Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 3 der Satzung der ATOSS Software SE betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen der ATOSS Software SE und zur Informationsübermittlung an die Aktionäre. Die Regelung in § 3 entspricht im Wesentlichen der Satzungsregelung des § 3 der Satzung der Gesellschaft. Die Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE im Bundesanzeiger. Gegenüber der Satzung der ATOSS Software AG wird in der Satzung der ATOSS Software SE insoweit lediglich klarstellend ergänzt, dass dies nur gilt, sofern nicht gesetzlich zwingende Vorschriften etwas anderes vorsehen. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ist die ATOSS Software SE weiterhin berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 49 Abs. 3 WpHG).

#### 6.2.4 *Grundkapital (§ 4 der Satzung der ATOSS Software SE)*

In § 4 der Satzung der ATOSS Software SE ist das Grundkapital geregelt.

In § 4 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird das im Umwandlungszeitpunkt bestehende Grundkapital der ATOSS Software AG und dessen Einteilung unverändert für die ATOSS Software SE übernommen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE regelt, zur Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften, dass das Grundkapital in Höhe

von EUR 7.953.136,00 im Wege der Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE erbracht wurde.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE lauten die Aktien wie bislang auf den Inhaber. Dies gilt auch für neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE regelt, dass die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine durch den Vorstand festgesetzt werden.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE schließt den Anspruch auf Einzelverbriefung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Einschränkung des Anspruchsausschlusses im Hinblick auf Börsenregelungen ist in der Satzung der ATOSS Software AG nicht enthalten und soll die Erfüllung etwaiger künftig relevant werdender börsenrechtlicher Vorschriften gewährleisten. Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der ATOSS Software SE ist die Ausgabe von Sammelaktien zulässig.

Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE, bis zum 29. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 1.590.627,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) erhält die im Umwandlungszeitpunkt bestehende Ermächtigung des Vorstands nach § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG aufrecht.

Ebenso soll das im Umwandlungszeitpunkt bestehende bedingte Kapital nach § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG fortbestehen, wonach das Grundkapital um bis zu Euro 1.590.627,00 durch Ausgabe von bis zu 1.590.627 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital).

Unbeschadet des Vorstehenden wird vorsorglich auf die unter Ziffer 2.5 und 6.1.4 dieses Berichts bereits beschriebenen beabsichtigten Änderungen des Grundkapitals und dessen Einteilung durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE), des Genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE) und des Bedingten Kapitals (§ 4 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE) hingewiesen, die der Hauptversammlung am 30. April 2024 zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden sollen und die – für den Fall, dass die Hauptversammlung am 30. April 2024 die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE beschließt – erst nach Eintragung der Umwandlung in die ATOSS Software SE in das Handelsregister wirksam würden.

#### 6.2.5 *Dualistisches System, Organe (§ 5 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Nach § 38 SE-VO muss die Satzung einer SE festlegen, ob sie von einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder von einem Verwaltungsorgan (monistisches System) verwaltet wird.

§ 5 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE legt fest, dass die ATOSS Software SE nach dem dualistischen System verwaltet wird und einen Vorstand (Leitungsorgan) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) hat. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE wird klargestellt, dass neben den vorgenannten Verwaltungsorganen auch die Hauptversammlung Organ der ATOSS Software SE ist.

#### 6.2.6 *Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands (§ 6 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Die Absätze 1 bis 3 des § 6 der Satzung der ATOSS Software SE wurden im Wesentlichen unverändert aus der Satzung der ATOSS Software AG übernommen. Hiernach besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1 der SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln für ihre Festlegung durch die Satzung bestimmt. Dementsprechend wurde in Absatz 1 Satz 2 des § 6 der Satzung der ATOSS Software SE ergänzt, dass der Aufsichtsrat – wie auch bislang - die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Deklaratorisch, weil nach Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland zwingend, bestimmt § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung, dass die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE ermöglicht zudem, dass stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden, was gemäß § 94 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zulässig ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung der ATOSS Software AG, wonach der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen kann, wurde ohne inhaltliche Änderung in den neuen § 7 der Satzung des ATOSS Software SE verschoben. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann der Aufsichtsrat einen Vorstandsvorsitzenden oder einen Vorstandssprecher ernennen (§ 6 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE).

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE dürfen Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO wäre auch ein Zeitraum von bis zu sechs Jahren zulässig gewesen, hier soll jedoch die bisher in der ATOSS Software AG gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG geltende Höchstamtszeit von fünf Jahren übernommen werden. Auch Wiederbestellungen für bis zu fünf Jahre bleiben zulässig (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE).

#### 6.2.7 *Geschäftsordnung des Vorstands (§ 7 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Insofern unverändert zum bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung der ATOSS Software AG kann gemäß § 7 der Satzung der ATOSS Software SE der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

#### 6.2.8 *Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 8 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die gesetzliche Vertretung der ATOSS Software SE und somit, wer die ATOSS Software SE bei der Vornahme von Rechtsgeschäften nach außen vertritt. Die Bestimmungen zur gesetzlichen Vertretung wurden mit wenigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich unverändert aus § 7 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software AG übernommen. § 7 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software AG enthielt zudem Regelungen zur Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands, die ihrem Inhalt nach in den neuen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE verschoben wurden.

Zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft gilt das Folgende:

Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Außerdem kann der Aufsichtsrat einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien. Das bedeutet, dass eine Befreiung vom Verbot, Geschäfte im Namen der ATOSS Software SE mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen, erteilt werden darf. Unberührt bleibt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat gemäß § 112 AktG.

#### 6.2.9 *Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung (§ 9 der Satzung der ATOSS Software SE)*

In § 9 der Satzung der ATOSS Software SE werden einige Regelungen getroffen, die aufgrund der Besonderheiten der gesetzlichen Bestimmungen zur SE notwendig sind.

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE leitet der Vorstand die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist – dies entspricht auch der Bestimmung in der Satzung der ATOSS Software AG – der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 7) ergeben. Ergänzt wurde die bisherige Regelung um den deklaratorischen Hinweis auf Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 119 AktG als weitere Grenze der Geschäftsführungsbefugnis.

§ 9 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt Geschäfte, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Nach § 48 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO muss die Satzung Arten von Geschäften enthalten, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Eine

entsprechende Regelung gilt für die AG nicht, weshalb zustimmungsbedürftige Geschäfte bisher nicht durch die Satzung der ATOSS Software AG festgelegt wurden. Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen nach der Satzung der ATOSS Software SE die folgenden Arten von Geschäften:

- a) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder Teilen hiervon;
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Übernahme von oder die Verfügung über mehrheitliche Beteiligungen;
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291, 292 AktG.

Gemäß § 9 Abs. 2 UAbs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE darf der Aufsichtsrat auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen, was nach § 19 SEAG zulässig ist.

§ 9 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Beschlussfähigkeit des Vorstands. Der Vorstand ist hiernach beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung eingeladen sind bzw. die Einladung zu einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erhalten haben und entweder (i) mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder oder (ii) bei Teilnahme des Vorstandsvorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierin liegt eine Modifikation des durch Satzungsbestimmung abänderbaren Grundsatzes von Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO zur Beschlussfähigkeit, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Zur Konkretisierung der Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an der Beschlussfassung zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit, wird zudem klargestellt, dass als Teilnahme auch die Enthaltung gilt.

§ 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt, dass Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Es wird zudem klargestellt, dass die Stimmenthaltung nicht als abgegebene Stimme zählt. § 9 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt, dass die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Das entspricht dem gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO bestehenden Recht des Vorstandsvorsitzenden zum Stichentscheid.

Gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE bedarf die Beschlussfassung des Vorstands über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands. Die zuvor erläuterte Regelung zur erforderlichen Beschlussmehrheit wird für diesen Beschlussgegenstand in Anlehnung an die Rechtslage nach § 77 Abs. 2 Satz 3 AktG, wonach Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung einstimmig gefasst werden müssen, angepasst. Die Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan muss im Übrigen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erfolgen.

§ 9 Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software SE sieht vor, dass Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern bzw. die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen im Fall des Widerspruchs des Vorsitzenden des Vorstands zu unterbleiben haben. Dies entspricht der bisherigen Regelung der Geschäftsordnung für den Vorstand, bedarf in der SE allerdings einer Verankerung in der Satzung.

#### *6.2.10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE soll der Aufsichtsrat weiterhin aus vier Mitgliedern bestehen. Hiervon werden drei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt und ein weiteres Mitglied nach näherer Bestimmung des § 10 Abs. 3 bis 7 der Satzung der ATOSS Software SE von dem Entsendungsberechtigten entsandt. Die Bestimmungen zum Entsendungsrecht entsprechen dem bisherigen § 8 Abs. 2 bis 6 der Satzung der ATOSS Software AG.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE sollen zudem die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der ATOSS Software AG, Herr Moritz Zimmermann, Herr Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau und Herr Klaus Bauer als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der SE bestellt werden und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt. Das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE im Handelsregister eingetragen wird. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung erfolgt auf Grund von Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO. Hiernach können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung bestellt werden. Zur Vermeidung rechtlicher Zweifel an der Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, orientiert sich diese an § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG. Die Entsendung des vierten Aufsichtsratsmitglieds erfolgt außerhalb der Satzung durch Erklärung des Entsendungsberechtigten (Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit 47 Abs. 4 SE-VO).

§ 10 Abs. 8 der Satzung der ATOSS Software SE erlaubt es, dass – wie in der ATOSS Software AG auch – Ersatzmitglieder für Aufsichtsratsmitglieder gewählt bzw. entsendet werden können.

#### *6.2.11 Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Für die Amtszeit von durch die Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern – mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats – bestimmt § 11 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE, dass diese nach wie vor – soweit von der Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festgelegt wird – bis zur Beendigung der Hauptversammlung läuft, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Damit die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO bestehende Höchstdauer der Bestellung nicht überschritten werden kann, endet die Amtszeit in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. Für die Amtszeit des in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieds findet § 11 der Satzung entsprechende Anwendung.

Geringfügige Änderungen im Vergleich zur Satzung der ATOSS Software AG sieht die Satzung der ATOSS Software SE in § 11 Abs. 2 vor. Zwar können Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt weiterhin durch eine schriftliche Erklärung an die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen. Allerdings wurde entsprechend verbreiteter Praxis eine Frist für die Niederlegung ohne wichtigen Grund von einem Monat bestimmt. Neu ist zudem, dass gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE ausdrücklich bestimmt wird, dass der Vorstand einer Verkürzung der Niederlegungsfrist zustimmen oder auf diese verzichten kann. Unberührt bleibt das in § 11 Abs. 2 Satz 3 deklaratorisch aufgenommene Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos das Aufsichtsratsamt niederzulegen.

§ 11 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Amtszeit für Ersatzmitglieder und durch Ersatzwahl gewählte Aufsichtsratsmitglieder. Das Amt eines durch Ersatzwahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds besteht demnach grundsätzlich für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung bei der Wahl keine andere Amtszeit bestimmt. Das Amt eines Ersatzmitglieds erlischt demgegenüber mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

#### *6.2.12 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter (§ 12 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Ohne inhaltliche Veränderung gegenüber der Satzung der ATOSS Software AG bestimmt § 12 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, hat nach § 12 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE alsbald eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 12 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden hat, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Diese Satzungsbestimmung bestand bisher nicht und soll klarstellen, dass den Rechten und Pflichten des Stellvertreters im Vertretungsfall insbesondere auch durch die Satzung oder die Geschäftsordnung Grenzen gesetzt werden dürfen.

#### *6.2.13 Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrats und Abstimmungen (§ 13 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 13 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und weitere Verfahrensregeln im Hinblick auf



Aufsichtsratssitzungen. Die Regelungen basieren auf der Satzung der ATOSS Software AG, wurden stellenweise aber modernisiert.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird der Aufsichtsrat vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.

Die Einberufung hat gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE schriftlich, per Telefax oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Dies entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung der ATOSS Software AG zur Form der Einberufung. Die Formulierung des § 13 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE ist in Bezug auf die Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel jedoch technologieoffener. Eine Erleichterung gegenüber den bisherigen Regelungen zur Form der Einberufung erfolgte auch insofern, als dass in dringenden Fällen nunmehr auch eine mündliche Einberufung zulässig ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE).

Neu ist die Regelung in § 13 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE. Dort wird bestimmt, dass Sitzungen des Aufsichtsrats als Präsenzsitzungen oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmen, dass an einer Präsenzsitzung auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon und/oder Videoübertragung teilnehmen können. Eine solche kombinierte Beschlussfassung ist allerdings nur zulässig, wenn ihr kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Wie bislang auch bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter den Sitzungsort und leitet die Aufsichtsratssitzung.

Nach § 13 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE ist der (derzeit aus vier Mitgliedern bestehende) Aufsichtsrat nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung. Dies ist eine gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO zulässige Festlegung des Quorums für die Beschlussfähigkeit durch die Satzung und im Hinblick auf das Erfordernis der Teilnahme von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern der Regelung des § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG nachempfunden.

Gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE gilt, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Fall seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag. Diese Regelung entspricht mit Ausnahme weniger sprachlicher Anpassungen sowie deklaratorischer Ergänzungen § 11 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG.

Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software SE auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung auf Anordnung seines Stellvertreters auch außerhalb von Präsenzsitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (insbesondere auch Videokonferenzen) übermittelte Stimmabgabe oder durch Kombination der vorstehenden Verfahren erfolgen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben kein Recht, dieser Anordnung zu widersprechen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software AG und wurde im Hinblick auf die Form der Stimmabgabe modernisiert. Zudem wurde das Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder gegen die Verfahrensordnung zur Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen gestrichen. Zur Entlastung des Satzungstextes wird § 11 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der ATOSS AG, wonach im Fall der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen für den Eingang der Stimmen eine Frist festzulegen ist, nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen.

§ 13 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt – wie es auch in der Satzung der ATOSS Software AG vorgesehen ist – dass über die Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Niederschrift zu fertigen ist, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 13 Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software SE (also bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### *6.2.14 Verschwiegenheitspflicht (§ 14 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 14 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und entspricht vollständig § 11 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software AG.

#### *6.2.15 Vergütung des Aufsichtsrats (§ 15 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 15 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt, dass die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch Beschlussfassung der Hauptversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 AktG bewilligt wird. Die Regelung wurde vollständig aus der Satzung der ATOSS Software AG übernommen. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE richtet sich folglich nach dem Beschluss der Hauptversammlung der ATOSS Software AG vom 30. April 2021 zu Tagesordnungspunkt 8, der in der ATOSS Software SE weiterhin Geltung beansprucht.

Im Hinblick auf die Vergütung des ersten Aufsichtsrats wird auf Ziffer 4.5.3(xiv) dieses Berichts verwiesen.

#### *6.2.16 Aufgaben des Aufsichtsrats (§ 16 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 16 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Aufgaben des Aufsichtsrats und entspricht vollständig den Regelungen der Satzung der ATOSS Software AG.

Gemäß der deklaratorischen Bestimmung des § 16 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE hat der Aufsichtsrat nach wie vor die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Zudem steht dem Aufsichtsrat im Einklang mit Art. 54 Abs. 2 SE-VO das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.

Der Aufsichtsrat kann außerdem gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE für den Einzelfall oder generell durch Geschäftsordnung bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Dem Aufsichtsrat wird schließlich gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE die Befugnis übertragen, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Diese Ermächtigung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG zulässig.

#### *6.2.17 Einberufung der Hauptversammlung (§ 17 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 17 der Satzung der ATOSS Software SE enthält die Bestimmungen zur Einberufung der Hauptversammlung.

Unverändert muss die Hauptversammlung nach § 17 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE an ihrem Sitz, also in München, oder in einer deutschen Großstadt (mehr als 100.000 Einwohner) stattfinden.

In § 17 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE wird klargestellt, dass Hauptversammlungen vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat einzuberufen sind, wobei jedoch das auf Gesetz beruhende Einberufungsrecht anderer Personen, z.B. einer Aktionärsminorität (Art. 55 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG) unberührt bleibt.

In Anpassung an Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO sieht die Satzung der ATOSS Software SE in § 17 Abs. 3 vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten werden muss. Die Satzung der ATOSS Software AG sieht noch vor, dass diese innerhalb der ersten acht Monate abgehalten werden muss, was der Frist des § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG entspricht, die nur für die Aktiengesellschaft gilt.

Gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE ergeben sich für die Einberufung keine Unterschiede zu den Bestimmungen für die ATOSS Software AG. Hiernach gelten für die Einberufung der Hauptversammlung die gesetzlichen Bestimmungen. Die Einberufung erfolgt daher durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wobei darüber hinausgehende

gesetzliche Veröffentlichungspflichten unberührt bleiben. Die Einberufungsfrist entspricht der gesetzlichen Frist unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE. Die hier in Bezug genommene gesetzliche Frist entspricht gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO der Einberufungsfrist der Aktiengesellschaft. Demnach beträgt die Einberufungsfrist gemäß § 123 Abs. 1 AktG 30 Tage, wobei der Tag der Versammlung gemäß § 121 Abs. 7 Satz 1 AktG und der Tag der Einberufung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht mitzurechnen sind. Zu dieser Frist wird gemäß § 123 Abs. 2 Satz 5 AktG die Anmeldefrist hinzugerechnet, wenn wie in § 18 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE vorgesehen, die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts von einer vorherigen Anmeldung zur Hauptversammlung abhängig gemacht wird. Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen (vgl. hierzu auch Ziffer 6.2.18 dieses Berichts).

Die Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 AktG werden gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE unverändert nach den gesetzlichen Bestimmungen, also nach § 125 AktG und der dort in Bezug genommenen Vorschriften, übermittelt.

Gemäß § 17 Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software SE wird der Vorstand ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Dabei kann die Hauptversammlung ausdrücklich auch derart übertragen werden, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Denkbar bleibt dabei eine Übertragung z.B. auf einer passwortgeschützten Internetseite, zu der nur die Aktionäre Zugang haben. Die Satzung der ATOSS Software AG sah bislang vor, dass der Vorstand seine Ermächtigung in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter ausüben muss. Dieser Passus wurde nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen, um Unklarheiten für die Zulässigkeit der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zu vermeiden.

Gemäß § 17 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software SE ist der Vorstand bis zum 27. April 2028 ermächtigt, virtuelle Hauptversammlungen vorzusehen. Diese Ermächtigung wurde unverändert aus der Satzung der ATOSS Software AG übernommen.

Neu hinzugekommen ist die gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG zulässige Ermächtigung in § 17 Abs. 8 der Satzung der ATOSS Software SE, wonach eine Online-Teilnahme zugelassen ist, bei der die Aktionäre ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten, der vor Ort ist, ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Online-Teilnahme wird vom Vorstand zugelassen, der auch die näheren Bestimmungen zum Umfang und Verfahren trifft, die dann in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen sind. Die Vorschrift ermöglicht dem Vorstand, Hauptversammlungen nicht nur in Präsenz oder vollständig virtuell, sondern auch in hybrider Form abzuhalten.

#### 6.2.18 Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 18 der Satzung der ATOSS Software SE)

§ 18 der Satzung der ATOSS Software SE enthält die Bestimmungen zu den Voraussetzungen zur Ausübung des Rechts zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Diese entsprechen inhaltlich vollständig den entsprechenden Bestimmungen in § 15 der Satzung der ATOSS Software AG. Lediglich § 15 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG, der die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten regelt, wurde im Wesentlichen in seinem Wortlaut an die gesetzliche Regelung des § 134 Abs. 3 AktG angepasst und in den neuen § 19 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE verschoben (siehe hierzu Ziffer 6.2.19).

Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE sind diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Frist des § 123 Abs. 2 Satz 2 AktG muss die Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE ein gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform in deutscher oder englischer Sprache ausgestellter Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann, aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist nach § 18 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE zugegangen sein. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Vorgabe des § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG muss sich der Nachweis auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Der Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG muss gewisse Inhalte haben, die in Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 geregelt sind. Letztintermediär ist gemäß § 67a Abs. 5 Satz 2 AktG, wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt. Ein Intermediär wiederum ist eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben. Die Bescheinigungen des Anteilsbesitzes können also z.B. durch die Depotbank eines Aktionärs ausgestellt werden.

§ 18 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE macht zudem von der Ermächtigung gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG Gebrauch und sieht bestimmte Fälle vor, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des

Aufsichtsrats an der Hauptversammlung ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.

#### 6.2.19 *Stimmrecht und Beschlussfassung in der Hauptversammlung, Vollmacht (§ 19 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 19 der Satzung der ATOSS Software SE regelt das Stimmrecht der Aktionäre, dessen Wahrnehmung über Bevollmächtigte und die Beschlussfassung der Hauptversammlung.

§ 19 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE legt zunächst fest, dass jede Stückaktie wie bislang eine Stimme gewährt.

Wie es bereits in der Satzung der ATOSS Software AG bestimmt war, bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 19 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Neu hinzugekommen ist insoweit der deklaratorische Vorbehalt, dass die Satzung in Bezug auf die Stimmenmehrheit nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Angepasst an die Grenzen für die Herabsetzung von Mehrheiten für Satzungsänderungen nach Art. 59 SE-VO ist nun vorgesehen, dass Beschlüsse über Satzungsänderungen – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen – einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder – falls mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt zudem, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 19 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE stellt klar, dass eine Stimmengleichheit keine Mehrheit ist und damit Anträge wie bislang bei Stimmengleichheit abgelehnt sind.

§ 16 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG sah bislang eine Sonderregel für die Stimmenmehrheit bei Wahlen vor, wonach eine Stichwahl unter den Personen stattfindet, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben, falls im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird. Diese Regelung wurde nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen.

Gemäß § 19 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE kann das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung in der Satzung der ATOSS Software AG. Die Erteilung der Vollmacht ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen demnach der Textform. Für den Widerruf gilt nunmehr jedoch die besondere Formerleichterung, dass er auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen kann. Zudem kann in der Einberufung eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG,

d.h. die Bestimmungen zur Vollmachterteilung an Intermediäre und den Intermediären gleichgestellte Personen (Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten), bleibt unberührt. Wenn ein Aktionär mehr als eine Person bevollmächtigt, dann kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

In dem neuen § 19 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE wird von der nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 2 AktG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Vorstand ermächtigt, die Stimmabgabe im Wege der schriftlichen oder elektronischen Briefwahl zuzulassen. Der Vorstand trifft in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl, die zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen sind.

#### *6.2.20 Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung (§ 20 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 20 der Satzung der ATOSS Software SE regelt den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie die Versammlungsleitung und wurde nahezu vollständig aus der Satzung der ATOSS Software AG übernommen.

§ 20 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE trifft genaue Bestimmungen zur Person des Vorsitzenden in der Hauptversammlung. Vorsitzender der Hauptversammlung ist grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wird die Hauptversammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Falls sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, eröffnet der beurkundende Notar die Hauptversammlung und lässt den Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung wählen.

Zu den Aufgaben und Rechten des Vorsitzenden der Hauptversammlung gehören gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE die Leitung der Verhandlungen und die Bestimmung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Form der Abstimmung. § 17 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software AG enthält eine Bestimmung, wonach das Ergebnis der Abstimmung im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden kann. Diese rein deklaratorische Bestimmung wurde zur Entlastung der Satzung und ohne, dass hiermit die Möglichkeit einer Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Wege des Subtraktionsverfahrens entfiel, nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen.

Der Vorsitzende kann gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE zudem das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Dies ist insbesondere möglich, indem er bereits zu Beginn oder

während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzt. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

#### *6.2.21 Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 21 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Für die Niederschrift über die Verhandlungen der Hauptversammlungen verweist § 21 der Satzung der ATOSS Software SE vollumfänglich auf die gesetzlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass über Art. 53 SE-VO nach wie vor § 130 AktG gelten wird. Insofern wurde der Wortlaut der Parallelvorschrift in der Satzung der ATOSS Software AG lediglich modernisiert.

#### *6.2.22 Lagebericht und Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 22 der Satzung der ATOSS Software SE)*

In § 22 der Satzung der ATOSS Software SE werden verschiedene Bestimmungen getroffen, die meist deklaratorisch den Gesetzesinhalt wiedergeben, der in diesem Umfang auch für die SE gilt.

Hiernach muss der Vorstand gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufstellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorlegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

§ 19 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software AG, der von der Einberufung der Hauptversammlung an die Auslage bestimmter Unterlagen zur Finanzberichterstattung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft vorsieht, wurde nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen. Es gelten insofern die gesetzlichen Regelungen (Art. 61 SE-VO i.V.m. § 175 Abs. 2 AktG).

Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE alljährlich, nach Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und/oder die Billigung des Konzernabschlusses. § 22 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE wurde gegenüber der Regelung in der Satzung in der ATOSS Software AG nur insoweit angepasst, als die Beschlussfassung über die zuvor genannten Beschlussgegenstände in der SE zwingend innerhalb von sechs Monaten (Art.



54 Abs. 1 SE-VO) – und nicht wie in der AG innerhalb von acht Monaten – nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen muss.

Nach wie vor kann die Hauptversammlung schließlich nach § 22 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

#### 6.2.23 Gründungsaufwand (§ 23 der Satzung der ATOSS Software SE)

Unverändert sieht § 23 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE vor, dass die Gesellschaft den Gründungsaufwand, inklusive der durch den Formwechsel der damaligen ATOSS Software GmbH in die ATOSS Software AG entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von DM 12.000,00 trägt. Die Vorschrift kann erst 30 Jahre nach Eintragung des Formwechsels und daher derzeit noch nicht aus der Satzung entfernt werden (Art 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 243 Abs 1 UmwG i.V,m, § 26 Abs. 5 AktG).

Neu aufgenommen wurde § 23 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE, wonach Kosten, die durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE entstehen, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 450.000,00 von der Gesellschaft zu tragen sind. Diese Angabe muss gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 26 Abs. 2 AktG in der Gründungssatzung enthalten sein.

## 7. Auswirkungen der Umwandlung

### 7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

#### 7.1.1 Rechtswirkungen

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Entstehung einer neuen juristischen Person (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Aus diesem Grund findet im Zuge der Umwandlung auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre der Gesellschaft bleiben an der ATOSS Software SE so beteiligt, wie sie auch an der ATOSS Software AG beteiligt sind. Infolge der Umwandlung ändern sich lediglich die auf die Gesellschaft anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, die sich fortan teilweise aus europäischem Recht und zu weiten Teilen über Verweisungen ins Recht des Sitzstaates aus deutschem Recht ergeben. Das insoweit anwendbare Recht der Aktiengesellschaft führt dazu, dass die rechtsformspezifischen Änderungen überschaubar sind.

Gemäß Art. 37 Abs. 9 SE-VO gehen die zum Umwandlungszeitpunkt aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie aufgrund individueller Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen zum Umwandlungszeitpunkt auf diese über.

### *7.1.2 Fortbestehen der Beteiligung*

Die Beteiligungsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der ATOSS Software AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

Unbeschadet dessen wird vorsorglich auf die bereits unter Ziffer 2.5 und 6.1.4 dieses Berichts beschriebene beabsichtigte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln hingewiesen, die der Hauptversammlung am 30. April 2024 zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden soll und die – für den Fall, dass die Hauptversammlung am 30. April 2024 die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE beschließt – nach Eintragung der Umwandlung in die ATOSS Software SE in das Handelsregister wirksam werden soll. Durch die zu beschließende Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird sich im Falle deren Wirksamwerdens das Grundkapital der ATOSS Software SE von EUR 7.953.136,00 um EUR 7.953.136,00 durch Ausgabe von 7.953.136 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf EUR 15.906.272,00, eingeteilt in ebenso viele Stückaktien, erhöhen.

### *7.1.3 Dividendenberechtigung*

Ab dem Umwandlungszeitpunkt ergeben sich auch keine Unterschiede im Hinblick auf die Dividendenberechtigung der Aktionäre zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE. Bei der ATOSS Software SE entscheidet nach wie vor die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

### *7.1.4 Neuverbriefung der Aktien*

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der ATOSS Software AG mit der Umwandlung Aktionäre der ATOSS Software SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 2.5 dieses Berichts). Da die Aktien der ATOSS Software AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden.

### *7.1.5 Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen*

Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus, dass

- für die neue Rechtsform der SE mit Sitz in Deutschland andere gesetzliche Bestimmungen gelten (siehe Ziffer 4 dieses Berichts) und
- die Gesellschaft durch die Umwandlung eine neue Satzung erhält (siehe Ziffer 6.2 dieses Berichts).

Insoweit wird auf die hierzu gegebenen Erläuterungen verwiesen.

## **7.2 Bilanzielle Auswirkungen**

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung tritt weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person ein (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der ATOSS Software SE die gleichen Regelungen, die auch für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind.

## **7.3 Auswirkungen auf die Börsennotierung**

Die Aktien der ATOSS Software AG unter der ISIN DE0005104400 sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die Aktien der Gesellschaft sind im SDAX sowie im TecDAX gelistet.

Die Umwandlung hat im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft. Der Handel in Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an Börsen, an denen die Aktien in den Freiverkehr einbezogen sind, wird auch nach der Umwandlung möglich sein. Die Umwandlung hat auch keinen Einfluss auf die Einbeziehung der Aktien in den SDAX oder den TecDAX. Wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung ist keine Neuzulassung der Aktien notwendig. Es ist lediglich erforderlich, dass die Notierung wegen der Umfirmierung umgestellt wird.

## **7.4 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung**

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen allgemeinen steuerlichen Aspekte der Umwandlung, die für die Gesellschaft und ihre Aktionäre von Bedeutung sein können. Sie beschränkt sich ausschließlich auf das deutsche Steuerrecht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts. Es ist zu beachten, dass sich das deutsche Steuerrecht bis zum Umwandlungszeitpunkt ändern kann und dass grundsätzlich auch rückwirkende Änderungen möglich sind. Die Ausführungen können und sollen deshalb die Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater nicht ersetzen. Zudem kann nur eine individuelle Beratung die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigen.

### *7.4.1 Besteuerung der Umwandlung*

Aufgrund der rechtlichen Identität der ATOSS Software AG mit der ATOSS Software SE geht die Gesellschaft davon aus, dass die Umwandlung ertragssteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der ATOSS Software AG sind nach dem Formwechsel unverändert an der ATOSS Software SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die ATOSS Software AG davon aus, dass die Umwandlung mangels einer Veräußerung der Aktien durch die Aktionäre oder eines der Veräußerung gleich gestellten Vorgangs nicht zu einem

steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der ATOSS Software AG führen wird.

#### *7.4.2 Besteuerung der zukünftigen ATOSS Software SE und ihrer Aktionäre*

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die ATOSS Software SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die ATOSS Software AG. Die ATOSS Software SE ist für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung eine Kapitalgesellschaft und unterliegt wie bisher die ATOSS Software AG unbeschränkt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der ATOSS Software SE sowie Veräußerungen von Aktien der ATOSS Software SE werden bei den Aktionären der ATOSS Software SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der ATOSS Software AG bzw. Veräußerungen von Aktien der ATOSS Software AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

München, 18. März 2024

ATOSS Software AG

Der Vorstand



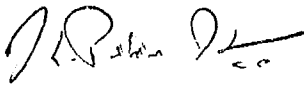
---

Andreas F.J. Obereder



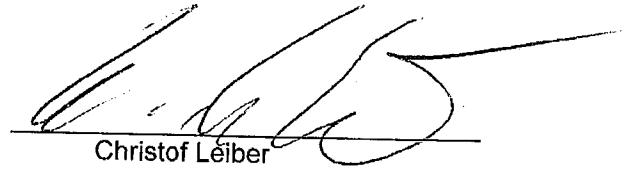
---

Dirk Häußermann



---

Pritim Kumar Krishnamoorthy



---

Christof Léiber

**Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 10 der am 30. April 2024 stattfindenden Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals auszuschließen**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2021 und § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 29. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 1.590.627,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Das bestehende Genehmigte Kapital bleibt von der der Hauptversammlung am 30. April 2024 unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln – anders als das bedingte Kapital, das sich gemäß § 218 Satz 1 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht – unberührt. Vor diesem Hintergrund soll die Ermächtigung an den sich erhöhenden Grundkapitalnennbetrag angepasst werden, sodass der Umfang des neuen Genehmigten Kapitals auch nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln weiterhin 20% des Grundkapitals entspricht. Die Laufzeit der Ermächtigung soll erneuert und die Ermächtigung an die durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG, BGBl. 2023 I Nr. 354 vom 14.12.2023) erweiterte Möglichkeit, einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG von bis zu 20% des Grundkapitals vorzusehen, angepasst werden.

Tagesordnungspunkt 10 sieht daher vor, das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und den Vorstand neu zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 3.181.254,00 zu erhöhen. Die Ermächtigung ist bis zum 29. April 2029 befristet. Die Bestimmung der weiteren Einzelheiten obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand wird gemäß Tagesordnungspunkt 10 Buchstabe e) angewiesen, die Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie die entsprechende jeweilige Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Euro 15.906.272,00 beschlossen hat und diese Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Die zu fassenden Beschlüsse über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gelten nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 30. April 2024 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE in das Handelsregister auch für die ATOSS Software SE.

Das neue Genehmigte Kapital soll der Gesellschaft weiterhin ermöglichen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

---

Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ausgeschlossen werden,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde;
- wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des

---

Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.

Zu dieser Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, erstattet der Vorstand folgenden Bericht nach § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

#### **Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge**

Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, ausgeschlossen werden können. Diese Ermächtigung dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet. Vorstand und Aufsichtsrat halten aus diesen Gründen die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für sachgerecht.

#### **Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage**

Es soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt. Hierdurch wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen von Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen, aber auch zum Erwerb anderer für das Unternehmen wesentlicher Sachwerte oder Forderungen, beispielsweise mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehender Vermögensgegenstände, schnell, flexibel und liquiditätsschonend zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition und der Stärkung ihrer Ertragskraft ausnutzen zu können. Im Rahmen entsprechender Transaktionen müssen oftmals sehr hohe Gegenleistungen erbracht werden, die nicht in Geld geleistet werden sollen oder können. Zum Teil verlangen auch die Inhaber attraktiver Unternehmen oder anderer attraktiver Akquisitionsobjekte bzw. Vermögensgegenstände von sich aus als Gegenleistung Aktien des Käufers. Damit die Gesellschaft auch solche Unternehmen oder andere Akquisitionsobjekte erwerben kann, muss es ihr möglich sein, Aktien als Gegenleistung anzubieten. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er im Regelfall nicht von der grundsätzlich nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Dies erfordert die Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. In einem solchen Fall stellt der Vorstand bei der Festlegung der Bewertungsrelationen sicher, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Dabei berücksichtigt der Vorstand den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der mit der vorgeschlagenen Ermächtigung eingeräumten Möglichkeit zu Sachkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht.



---

**Ausschluss des Bezugsrechts, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten**

Außerdem sieht der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 die Ermächtigung vor, bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf den gesamten Betrag des Genehmigten Kapitals, sondern auf maximal 20% des Grundkapitals. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorliegenden Ermächtigung oder – falls dieses geringer ist – das zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese 20%-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus einem anderen genehmigten Kapital ausgegeben oder als eigene Aktien veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Das Gesetz erlaubt zudem einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag auf den Börsenpreis wird keinesfalls mehr als 5% des Börsenpreises betragen. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für sinnvoll, um sich in der Zukunft bietende Möglichkeiten des Kapitalmarktes schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne die für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erforderlichen formalen Schritte und gesetzlichen Fristen einhalten zu müssen, die so manche Chance zunichtemachen könnten. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn diese müssen keine nennenswerten Kursverluste befürchten und können ggf. zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderliche Aktienzukäufe zu vergleichbaren Preisen über die Börse vornehmen.

**Ausschluss des Bezugsrechts, soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde**

Das Bezugsrecht soll auch ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einem ihrer Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde. Zur leichteren Platzierbarkeit von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt enthalten die entsprechenden Options- oder Wandelanleihebedingungen in der Regel einen Verwässerungsschutz. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt wird, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

---

Alternativ könnte zum Zweck des Verwässerungsschutzes lediglich der Options- oder Wandlungspreis herabgesetzt werden, soweit die Options- oder Wandelanleihebedingungen dies zulassen. Dies wäre in der Abwicklung für die Gesellschaft jedoch komplizierter und kostenintensiver. Zudem würde es den Kapitalzufluss aus der Ausübung von Options- und Wandlungsrechten bzw. -pflichten mindern. Denkbar wäre es auch, Schuldverschreibungen ohne Verwässerungsschutz auszugeben. Diese wären jedoch für den Markt wesentlich unattraktiver.

**Ausschluss des Bezugsrechts, wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen**

Das Genehmigte Kapital soll der Gesellschaft schließlich die Möglichkeit bieten, neue Aktien auch im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens auszugeben. In dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses zu decken, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Das erleichtert die Abwicklung der Aktienaussgabe und trägt dem Umstand Rechnung, dass die vergünstigte oder unentgeltliche Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer und/oder Führungskräfte Vergütungscharakter hat. Die Aktienaussgabe an Arbeitnehmer und/oder Führungskräfte ist gesetzlich privilegiert, weil sie die Identifikation mit dem Unternehmen fördert und die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung im Unternehmen unterstützt. Die aktienbasierte Vergütung bietet zudem die Möglichkeit, die Vergütung von Arbeitnehmern und/oder Führungskräften in geeigneten Fällen auf eine langfristige und nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten, wobei in der Regel mehrjährige Haltefristen vereinbart werden.

Für eine Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Anzahl der für diese Zwecke unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

**Begrenzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss auf insgesamt 20% des Grundkapitals**

Der Vorstand ist zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals außerdem nur in dem Umfang ermächtigt, in dem die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20%-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- bzw. Wandelgenussrechten auszugeben sind.

---

Durch diese Kapitalgrenze wird der Gesamtumfang einer bezugsrechtsfreien Ausgabe von Aktien beschränkt. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine Verwässerung ihrer Beteiligungen abgesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft neben dem zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital über ein Bedingtes Kapital in Höhe von 20% des Grundkapitals verfügt.

Darüber hinaus besteht eine bis zum 28. April 2027 laufende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 29. April 2022 oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien können im selben Umfang unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerte eigene Aktien würden auf die vorstehende Kapitalgrenze für Bezugsrechtsausschlüsse aus dem Genehmigten Kapital angerechnet.

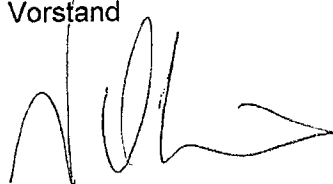
Vorstand und Aufsichtsrat werden in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob sie von einer der Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen werden. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Über die Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital unter Bezugsrechtsausschluss folgt.

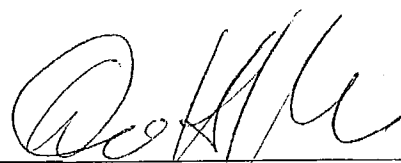
München, im März 2024

ATOSS Software AG

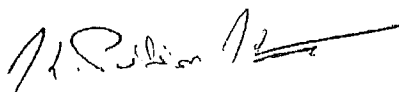
Der Vorstand



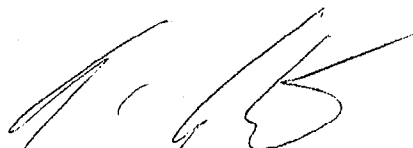
Andreas F.J. Obereder



Dirk Häußermann



Pritim Kumar Krishnamoorthy



Christof Leiber